

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) Stand 2014-03-31

Die Bundesregierung belastet Stromendverbraucher und Steuerzahler und macht Deutschland langfristig abhängig von fossilen Kraftwerken und russischem Erdgas

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	6
I.	Die Strompreislücke	7
1)	Kosten der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien	8
a)	Externe Kosten durch Subventionen	8
b)	Umwelt- und Gesundheitskosten	11
c)	Preisentwicklung von Rohstoffen	13
d)	Stromverschwendung	15
aa)	Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele	16
bb)	Tatsächlicher Verbrauch	17
2)	Wirkungsloser Emissionsrechtehandel	18
3)	EEG-Umlage	19
a)	Börsenpreise und Preise für die Endverbraucher	20
b)	Energieintensive Industrien	21

-
- aa) Schutz im ausländischen Wettbewerb 22
 - bb) Manipulationen zur Befreiung von der EEG-Umlage 23
 - 4) Politik gegen die Bevölkerung 24
 - II. Gefahren für die Umwelt – Gründe für stetig steigende Investitionen in fossile Rohstoffe 25
 - 1) Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change 25
 - 2) Steigende CO₂-Werte trotz Förderung der Erneuerbaren Energien 26
 - 3) Investitionen in fossile Rohstoffe 27
 - a) Untätigkeit der weltweiten Politik 28
 - b) Investitionen in den Abbau fossiler Rohstoffe 28
 - 4) Verhinderung und Nutzen 29
 - a) Steigerung der Attraktivität der Erneuerbaren Energien für Investitionen 29
 - b) Bedeutung für Deutschland und das EEG 31
 - aa) Neue Technologien und Exportchancen 31
 - bb) Volkswirtschaftliche Unabhängigkeit von Drittstaaten 31
 - B. Die vorgesehenen Änderungen des EEG 33
 - I. Allgemeiner Teil des Gesetzesentwurfs 33
 - 1) EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch 33
 - a) Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf vom 31.03.34
 - aa) Ausnahmen für Bestandsanlagen 34
 - bb) Ausnahmen für den Kraftwerkseigenverbrauch 34
 - cc) Ausnahmen für Inselanlagen 35
 - dd) Ausnahmen für Eigenversorger, die sich vollständig aus EE-Strom versorgen und keine Förderung nach EEG in Anspruch nehmen 35

ee)	Ausnahmen für kleine Eigenversorgungsanlagen	35
ff)	Höhe der EEG-Umlage	35
gg)	Kontrolle	36
b)	Vorteile des Eigenverbrauchs	36
c)	Nutzung der Netzinfrastruktur	38
d)	Auswirkungen insbesondere auf den PV-Bereich	39
e)	Ausnahme für energieintensive Unternehmen	40
f)	Verfassungsrechtliche Bedenken	41
2)	Direktvermarktung	43
3)	Zubaukorridore gemäß § 1b des Entwurfs	45
a)	Förderung des Anstiegs der Stromkosten	46
b)	Notwendiger Überschussstrom	47
aa)	Elektromobilität	47
bb)	Wärme	47
c)	Speichermöglichkeiten für fluktuierende Energien	49
d)	Technische Innovationen	51
II.	Windenergie	52
1)	Allgemein	52
2)	Im Einzelnen	52
a)	Onshore-Windenergie	52
aa)	Ausbaukorridor	53
bb)	Vergütung	54
b)	Offshore-Windenergie	57
aa)	Ausbaukorridor	57
bb)	Vergütung	58

c)	Vertrauensschutz für Windenergieanlagenbetreiber	59
III.	Photovoltaik	60
1)	Jährlicher Zubau von 2.500 MW - „atmender Deckel“	62
2)	Ermittlung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen	63
IV.	Biomasse	70
1)	Ausbauziele im Bereich der Biomasse - §§ 1b und 20 c Absatz 1	70
a)	Ausbaukorridor gemäß § 1 b	70
aa)	Potentiale	70
bb)	Einfluss auf die EEG-Umlage	72
b)	§ 20 c Absatz 3 - Degression	73
2)	Vergütung	74
a)	Zusatzvergütung gemäß § 27 Absatz 2 EEG	74
aa)	Verhinderung von Monokulturen	74
bb)	Verdrängung der Nahrungsmittelindustrie	76
cc)	Kosten	77
b)	Begrenzung der Einspeisevergütung - § 27 c Absatz 1	78
3)	§ 67 - Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse	79
a)	§ 67 Absatz 1	79
b)	Wegfall des Landschaftspflegebonus - § 67 Absatz 2 Nr. 2	82
4)	Übergangsbestimmung - § 66	83
a)	§ 66 Absatz 3	83
b)	§ 66 Absatz 2 - Abschaffung der Neu-Inbetriebnahme	84
5)	Flexibilitätsprämie für Altanlagen - § 32 c	86
6)	Flexibilisierung von Neuanlagen - § 32 b	88
7)	§ 27 c) EEG 2012 - Gasaufbereitungsbonus	89

8)Anlagenbegriff - § 3 Nr.1	90
9)§ 6 Absatz 5 - Technische Vorgaben	91
10) § 27 b - Vergärung von Gülle	92
11) Fernsteuerbarkeit - § 22 a	92
12) § 27 a - Förderung der Vergärung	93
V. Kosten für die Netzverträglichkeitsprüfung	94
C. Fazit	94

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BRM nimmt nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Novellierung des EEG vom 31.03.2014.

Nach grundsätzlichen Erwägungen konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Bereiche Windenergie, Photovoltaik und Biomasse.

A. Vorbemerkungen

Nach näherer Prüfung des Referentenentwurfes wird deutlich, dass es sich nicht um ein Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien, sondern um Gesetz zum Schutz fossiler Kraftwerke handelt.

Die Bundesregierung hat den Atomausstieg bis spätestens 2022 beschlossen.¹

Mit dem Referentenentwurf soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Energieversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 % und bis 2035 auf 55 bis 60 % gesteigert werden.² Bis 2050 sollen mindestens 80 % des deutschen Bruttostromverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt werden.³

Diese Ziele sind viel zu niedrig angesetzt. Danach sollen im Jahr 2025 55 bis 60 % und sogar noch 2035 40 bis 45 % des deutschen Stroms durch die Verbrennung von Kohle und Gas erzeugt werden. Für diesen Bestandsschutz müssen die Erneuerbaren Energien blockiert werden. Selbst diese viel zu niedrigen Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht werden, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien und Netze nicht gefördert, sondern behindert wird.

Dies bewirkt bei gleichzeitigem Atomausstieg zwingend eine gesteigerte Verstromung fossiler Energien. Kohle- und Gaskraftwerke profitieren von Behinderung der Erneuerbaren Energien. Dies ist angesichts der einhelligen Warnungen der Wissenschaftler absurd.⁴

Nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 21.01.2014 soll der neue Referentenentwurf eine „*optimale Integration der Stromerzeugung aus konventionellen und erneuerbaren Energien ermöglichen*“.⁵

¹ http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/34938007_kw26_de_energiewende/

² Referentenentwurf vom 04.03.2014, Teil A „Probleme und Ziele“, Seite 2

³ Referentenentwurf vom 04.03.2014, Teil A „Probleme und Ziele“, Seite 1

⁴ IPPC, 2. Arbeitsgruppe, 5. Sachberichtsstand, zu finden unter:

<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>

⁵ Eckpunktepapier für die Reform des EEG vom 21.01.2014, Seite 7

Bereits die Reihenfolge belegt, dass fossile Energien vorrangig gefördert werden sollen. Dies ist jedoch gerade nicht gewollt und widerspricht dem Ziel der Energiewende und der höchstmöglichen Minimierung des CO₂-Ausstoßes.

Dabei wird verkannt, dass die Energiewende ein risikoarmes Investitionsvorhaben mit positiver Gewinnerwartung ist.⁶ Die Finanzierbarkeit der Energiewende ist gemäß den Berechnungen des Fraunhofer Instituts auch unter sehr konservativen Annahmen möglich, ohne die Berücksichtigung steigender Brennstoffpreise und CO₂-Schadenskosten.⁷ Dabei ist auch die Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien wirtschaftlich sinnvoll.⁸ Das Kostenargument sollte daher im Kontext klimapolitischer Entscheidungen auf die Bilanzierung des Gesamtgeschäfts mit Kosten und Erlösen korrigiert werden. Die externen Kosten konventioneller Energieträger müssen bei der Berechnung des Strompreises berücksichtigt werden.

Dies ist im vorliegenden Referentenentwurf nicht geschehen.

In folgenden wird daher aufgezeigt, dass die Grundannahmen für die neuen oder veränderten Regelungen falsch und daher nicht geeignet sind, das Ziel eines möglichst schnellen Ausbaus der Erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Senkung der Gesamtkosten für Stromendverbraucher und Steuerzahler zu erreichen.

I. Die Strompreislüge

Die gesamte Novellierung des EEG steht unter dem Diktat der Reduzierung der EEG-Umlage. Die in diesem Zusammenhang verbreitete Strompreislüge ist eine wesentliche Ursache für die Blockade der Erneuerbaren Energien im Referentenentwurf.

Zur Begründung der Herabsetzung der Förderung der Erneuerbaren Energien wird behauptet, die Erneuerbaren Energien würden den Strompreis verteuern. Die EEG-Umlage sei bereits jetzt zu hoch und werde ohne eine Novellierung weiter steigen.

Der neue Referentenentwurf soll

⁶ Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES, Studie „GESCHÄFTSMODELL ENERGIEWENDE, Eine Antwort auf das „Die-Kosten-der-Energiewende“-Argument“, Januar 2014

⁷ Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES, Studie „GESCHÄFTSMODELL ENERGIEWENDE, Eine Antwort auf das „Die-Kosten-der-Energiewende“-Argument“, Januar 2014

⁸ Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES, Studie „GESCHÄFTSMODELL ENERGIEWENDE, Eine Antwort auf das „Die-Kosten-der-Energiewende“-Argument“, Januar 2014

„die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzen.“⁹

Steigende Strompreise werden jedoch nicht durch die Erneuerbaren Energien verursacht. Sonnen- und Windenergie sind billiger als konventionell erzeugter Strom. Dies bestätigt selbst der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Sigmar Gabriel, ausdrücklich.¹⁰ Nach dessen Aussage „ernten wir heute die Früchte dieser Technologieentwicklung, denn Sonnen- und Windenergie sind nicht mehr teurer als konventionell erzeugter Strom“.

Herr Minister Gabriel stellt die Einspeisevergütung für eine Dauer von 20 Jahren den Kosten des konventionell erzeugten Stroms ohne die externen Kosten gegenüber. Nach Ablauf der Vergütungsdauer für Wind- und Sonnenenergie entfällt die EEG-Vergütung für diese Anlagen. Dies bedeutet, dass Strom aus Erneuerbaren Energien, nochmals erheblich kostengünstiger wird. Im Gegenteil hierzu sind die tatsächlichen Kosten der Nutzung konventioneller Energien erheblich höher, da externe Kosten bei der Bestimmung des Strompreises konventioneller Energieträger keine Berücksichtigung finden.

Herr Gabriel gibt selbst an, dass die steigenden CO₂-Emissionen auf den „kaputten“ europäischen Emissionshandel zurückzuführen sind. Herr Gabriel geht folglich selbst davon aus, dass die steigenden Strompreise nicht durch Sonnen- und Windenergie verursacht werden.

Die Bundesregierung geht von völlig falschen Annahmen zur Novellierung des EEG aus. Ein auf falschen Annahmen basierendes Gesetz kann die angestrebten Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht erreichen und setzt bei dem falschen Energieträger an. Umweltschädliche Subventionen für die fossile und nukleare Stromerzeugung belasten den Haushalt doppelt, einerseits bereits jetzt durch Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Staates und zukünftig durch erhöhte Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umwelt und Gesundheit.

Folgende wichtige Faktoren werden von der Bundesregierung außer Betracht gelassen.

1) Kosten der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien

a) Externe Kosten durch Subventionen

Die Erneuerbaren Energien sind die kostengünstigste Möglichkeit zur Stromerzeugung. In der politischen Diskussion wird verschwiegen, dass die konventionellen Energien in Deutschland

⁹ Teil A, Seite 1 des Referentenentwurfs vom 04.03.2014

¹⁰ Der Spiegel vom 10.03.2014, Interview mit Sigmar Gabriel, Seite 26

mehr als doppelt so hoch gefördert werden wie die Erneuerbaren Energien.¹¹ Auch dieses Geld wird letztlich von Steuerzahler aufgebracht, auch wenn es nicht wie bei der EEG-Umlage als Teil des Strompreises für den Endverbraucher behandelt wird. Vielmehr werden diese Subventionen losgelöst von dem Strompreis durch Steuern mitfinanziert.

Von 1970 bis 2012 wurde die fossile und nukleare Stromerzeugung in Deutschland mit ca. 611 Milliarden Euro gefördert, während die Erneuerbaren Energien ungefähr 67 Milliarden Euro erhalten haben, also lediglich ein Neuntel.¹²

Umweltschädliche Subventionen beliefen sich 2010 in Deutschland auf 48 Milliarden Euro pro Jahr; das entspricht rund einem Fünftel des Bundeshaushaltes.¹³

Im Jahr 2012 beliefen sich die Subventionen fossiler Brennstoffe auf weltweit 544 Milliarden Dollar oder umgerechnet 406 Milliarden Euro.¹⁴ Im Jahr davor waren es 523 Milliarden Dollar, 2010 geschätzte 412 Milliarden Dollar.¹⁵ Am stärksten wurden Ölprodukte mit 51 % der Gesamtsubventionssumme künstlich verbilligt.¹⁶ Erdgas und Kohle folgten mit 127 Milliarden Dollar.¹⁷ Die weltweite Kohleförderung hat sich in den letzten 20 Jahren um mehr als 70 % erhöht. Somit werden konventionelle Energien von Jahr zu Jahr stärker gefördert, während die Förderung von Erneuerbaren Energien mehr und mehr zurückgefahren wird. Dies steht im direkten Widerspruch zu dem auch von der Bundesregierung verfolgten 2-Grad-Ziel, da mit diesen Subventionen der CO₂- Ausstoß gefördert wird. Gleiches gilt für das Ziel der Bundesregierung, durch die Energiewende Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien bestmöglich zu fördern.

Im Ergebnis trug die Gesellschaft daher im Jahr 2012 bei einer Kilowattstunde Windstrom umgerechnet Kosten von 8,1 Cent und bei Wasserstrom 7,6 Cent.¹⁸

Die Gesamtkosten für Strom aus Braun- und Steinkohlekraftwerken summierten sich hingegen auf 15,6 bzw. 14,8 Cent und für Atomenergie sogar auf mindestens 16,4 Cent je Kilowattstunde. Die Kosten für Erdgasstrom lagen bei 9,0 Cent.¹⁹

¹¹ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 12

¹² Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 6

¹³ Umweltbundesamt, Pressemitteilung vom 4.06.2010, „Umweltschädliche Subventionen kosten 48 Milliarden Euro“

¹⁴ World Energy Outlook 2013 der Internationalen Energieagentur (IEA), Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien, S. 3

¹⁵ World Energy Outlook 2013 der Internationalen Energieagentur (IEA), Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien, S. 3

¹⁶ World Energy Outlook 2013 der Internationalen Energieagentur (IEA), Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien, S. 3

¹⁷ World Energy Outlook 2013 der Internationalen Energieagentur (IEA), Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien

¹⁸ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 3

¹⁹ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 11

Die Zusatzkosten der konventionellen Energieträger sind sogar deutlich höher als die Förderung der erneuerbaren Energien durch das EEG. Sie betragen im Jahr 2012 mehr als 40 Milliarden Euro, während beim EEG erwartete 13 Milliarden Euro Differenzkosten auf die Verbraucher umgelegt werden²⁰. Dieser Wert ist mehr als doppelt so hoch wie die Differenzkosten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die über die EEG-Umlage gedeckt werden.

Würde man die Belastungen des Staatshaushalts und die externen Kosten durch die konventionellen Energieträger im Sinne der EEG-Umlage auf den Verbrauch der nicht privilegierten Stromabnehmer umlegen, hätte diese Konventionelle-Energien-Umlage im Jahr 2012 bei umgerechnet 10,2 Cent pro Kilowattstunde gelegen.²¹

Allein die versteckten Kosten der Braun- und Steinkohleverstromung übersteigen mit über 25 Milliarden Euro die Förderung der Erneuerbaren Energien bei weitem.²²

Die EEG-Umlage ist selbst mit 3,59 Ct/kWh im Jahr 2012 und unter der Annahme eines erheblichen Anstiegs für die Gestaltung einer klima- und umweltfreundlicheren Energieversorgung eine deutlich geringere Kostenbelastung für den Stromverbraucher als die Nutzung konventioneller Energien.²³

Die Erneuerbaren Energien sind nicht die „Preistreiber“ der Stromkosten für die Endverbraucher, sondern ersetzen Energieträger mit viel höheren Folgekosten für Steuerzahler und Gesellschaft. Müssten die Energieversorger diese Zusatzkosten der Stromerzeugung in ihrer Kostenkalkulation berücksichtigen, wären erneuerbare Energien heute schon wettbewerbsfähig.

Die massive Förderung fossiler Technologien erschwert zudem das Wachstum der Erneuerbaren Energien im globalen Maßstab. In Deutschland wurden laut Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. 2013 162 Milliarden Kilowattstunden Braunkohlestrom produziert, soviel wie seit 1990 nicht mehr. Der Nettoexport von Strom aus Deutschland erhöhte sich auf fast 33 Milliarden kWh. Deutschland hat 2013 an acht von zehn Tagen mehr Strom exportiert als importiert.²⁴ Das ist zu einem Großteil Strom aus Braun- und Steinkohlekraftwerken. Ebenso stieg die Stromproduktion in Steinkohlekraftwerken um acht Milliarden auf mehr als 124 Milliarden kWh, während die Stromproduktion in

²⁰ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 4

²¹ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 4

²² Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 3

²³ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 4

²⁴ Patrick Graichen von der Berliner Denkfabrik Agora Energiewende

Gaskraftwerken um zehn auf 66 Milliarden kWh zurückging.²⁵ Danach fangen vor allem die umweltschädlichen Kohlekraftwerke den Wegfall von acht Atomkraftwerken auf.²⁶

Die Internationale Energie Agentur (IEA) schätzt, dass der Primärenergiebedarf bis 2020 um 5 % und die globalen Emissionen um 5,8 % sinken, wenn die Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2020 auslaufen würden.²⁷

Wir fordern daher, dass die Nutzung fossiler Energie fair gepreist wird, damit auch für den Export ein stärkerer Anreiz für Erneuerbare Energien geschaffen wird. Da das Ziel der Energiewende der völlige Ausstieg aus fossilen und nuklearen Technologien ist, muss insoweit auch der Export mit Erneuerbaren Energien gestärkt werden.

Zudem behindern Subventionen für fossile Rohstoffe einen Umbau des konventionellen hin zu einem nachhaltigeren Energiesystem. Dieser Systemkonflikt wird besonders evident in Bezug auf die Erneuerbaren Energien, die nur deshalb gefördert werden müssen, weil konventionelle Energieträger in viel höherem Maße direkt und indirekt subventioniert werden. Subventionen für fossile Energieträger setzen daher eine Kostenspirale in Gang. Die einzige ökonomisch sinnvolle Konsequenz besteht darin, die massive Förderung fossiler Energien sofort zu beenden. Bis dahin „wird fossil-nuklearer Strom zu Preisen verkauft, der seine externen Kosten verschleiert und in die Zukunft abschiebt“.²⁸

b) Umwelt- und Gesundheitskosten

Die verdeckten Kosten konventioneller Energien bestehen neben staatlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen auch aus externen Kosten für Klima- und Umweltschäden.

So hat im Jahr 2010 die Nutzung der fossilen Energieträger bei der Stromerzeugung Umweltkosten von etwa 31 Milliarden Euro in Deutschland verursacht.²⁹

Stromerzeugung mit Braunkohle verursacht mit 10,75 €-Cent / kWhel die höchsten Umweltkosten, gefolgt von den fossilen Energieträgern Steinkohle mit 8,94 €-Cent / kWhel und Öl mit 8,06 €-Cent / kWhel.³⁰ Windenergie verursacht hingegen lediglich Umweltkosten

²⁵ <http://www.handelsblatt.com/technologie/das-technologie-update/energie/energiewende-hoechste-braunkohle-stromproduktion-seit-jahrzehnten/9295714.html>

²⁶ <http://www.welt.de/wirtschaft/article123614018/Stromproduktion-aus-Kohle-klettert-auf-Rekordwert.html>

²⁷ 1. International Energy Agency: World Energy Outlook 2011, Paris 2011, S. 507

²⁸ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 20

²⁹ Umweltbundesamt, Beitrag zum Thema „Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Umweltkosten“ vom 07.03.2014, zu finden unter: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

³⁰ Umweltbundesamt, Studie: „SCHÄTZUNG DER UMWELTKOSTEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND VERKEHR“, August 2012, S 6

bei der Stromerzeugung in Höhe von 0,26 €-Cent / kWhel, Solarenergie von 1,18 €-Cent / kWhel und Biomasse von 3,84 €-Cent / kWhel.³¹

Gewichtet man die Erneuerbaren Energien nach ihren Anteilen an der Stromerzeugung, so liegen die Umweltkosten der erneuerbaren Energien, gemessen an ihrem Anteil an der Stromerzeugung 2010, im Durchschnitt nur bei etwa 1,8 €-Cent pro kWhel.³² Die Umweltkosten der fossilen Energieträger liegen dagegen um 7 bis 9 €-Cent pro kWhel darüber.³³

Folglich werden durch die Förderung erneuerbarer Energien Folgekosten für Umwelt und Gesundheit in beträchtlicher Höhe vermieden.

Die vermiedenen Umweltschäden durch den Einsatz von erneuerbarer Energie zur Stromerzeugung steigen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien jährlich. So lagen die Werte vermiedener Umweltschäden 2007 bei 5,6 Milliarden Euro, 2008 bei 5,9 Milliarden Euro, 2009 bei 5,7 Milliarden Euro, 2010 bei 5,8 Milliarden Euro und 2011 bei 8 Milliarden Euro.³⁴

Im Jahr 2011 konnte allein durch den Einsatz erneuerbarer Energien Umwelt- und Gesundheitsschäden von elf Milliarden Euro vermieden werden.³⁵

Unabhängig davon sind die Gesamtkosten für den Bau, den Erhalt und die Finanzierung für eine auf 100 % erneuerbaren Energien basierende Strom- und Wärmeversorgung Deutschlands nicht höher als die Kosten, die heute für die Versorgung mit Strom und Wärme verwendet werden.³⁶ Dabei sind zudem noch keinerlei zukünftig zu erwartenden Preissteigerungen für fossile Energien berücksichtigt, sondern heutige Weltmarktpreise für fossile Energieträger verwendet worden.³⁷

Die tatsächlichen Kosten und Risiken der fossil-nuklearen Stromgewinnung sind derzeit nicht absehbar. Sie entstehen größtenteils in der Zukunft durch CO₂-induzierte Klimakatastrophen, Nuklearunfälle, Endlagerung von Atommüll, Nuklearterrorismus oder Ewigkeitslasten.³⁸ Die Risiken der Atomkraft werden von Fachleuten als so hoch eingeschätzt, dass keine

³¹ Umweltbundesamt, Studie: „SCHÄTZUNG DER UMWELTKOSTEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND VERKEHR“, August 2012, S 6

³² Umweltbundesamt, Studie: „SCHÄTZUNG DER UMWELTKOSTEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND VERKEHR“, August 2012, S 6

³³ Umweltbundesamt, Studie: „SCHÄTZUNG DER UMWELTKOSTEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND VERKEHR“, August 2012, S 6

³⁴ Umweltbundesamt, Studie: „SCHÄTZUNG DER UMWELTKOSTEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND VERKEHR“, August 2012, S 6

³⁵ Umweltbundesamt, Bericht „Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen“, zu finden unter: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

³⁶ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Studie: „100 % ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR STROM UND WÄRME IN DEUTSCHLAND“, Freiburg, 12. November 2012, Seite 5

³⁷ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Studie: „100 % ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR STROM UND WÄRME IN DEUTSCHLAND“, Freiburg, 12. November 2012, Seite 5

³⁸ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 21

Versicherung eine Police anbieten würde. Eine Studie der Versicherungsforen Leipzig beziffert die Deckungssumme für das Risiko „Super-Gau“ auf 6 Billionen Euro, welche abhängig von der Aufbauperiode der Deckungssumme die kWh in einer Spanne von 0,14 Euro bis 61,30 Euro verteuern würde.³⁹ In Folge „versichert“ der Steuerzahler zwangsweise die Atomindustrie, obwohl die Mehrheit der Deutschen seit vielen Jahren gegen Kernenergie ist. Die „Versicherung“ durch die Steuerzahler erfolgt außerdem in unbestimmter Höhe, da es keine Festlegung für eine Schadenregulierung gibt.⁴⁰

c) Preisentwicklung von Rohstoffen

Der Anstieg der Subventionen ist auf den Anstieg der Preise fossiler Energien und den verstärkten Verbrauch subventionierter Energieträger zurückzuführen.

Die Rohstoffpreise für Heizöl, Erdgas und Treibstoff sind in den vergangenen Jahren enorm gestiegen.

In den Jahren 2000 bis 2013 sind die Importpreise für Steinkohle von 50 auf über 100 Euro pro Tonne gestiegen.⁴¹ Bis 2050 wird ein Anstieg auf bis zu 300 Euro pro Tonne erwartet.⁴²

Die Preise für Erdöl sind in dem gleichen Betrachtungszeitraum von 300 auf knapp 600 Euro pro Tonne angestiegen. 2050 wird mit einem Preis von knapp 1.400 Euro pro Tonne gerechnet.⁴³ Allein zwischen 2010 und 2013 sind die Einfuhrpreise für Erdöl durchschnittlich um 36 % gestiegen.⁴⁴

Der Import von Erdgas wuchs von 2000 bis 2013 von 1,5 auf 2,5 Cent/KWh. Im Jahr 2050 wird bereits mit bis zu 7,5 Cent/KWh gerechnet.⁴⁵ Allein zwischen 2010 und 2013 stiegen die Einfuhrpreise für Erdgas um durchschnittlich 22,3 %.⁴⁶ Bei Flüssiggas belief sich die Steigerung zwischen 2010 und 2013 auf 22,4 %.⁴⁷

³⁹ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 21

⁴⁰ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 21

⁴¹ Agentur für Erneuerbare Energien, Studienvergleich: Entwicklung der Brennstoffpreise fossiler Rohstoffe, Studienvergleich Importpreis Steinkohle

⁴² Agentur für Erneuerbare Energien, Studienvergleich: Entwicklung der Brennstoffpreise fossiler Rohstoffe, Studienvergleich Importpreis Steinkohle

⁴³ Agentur für Erneuerbare Energien, Studienvergleich: Entwicklung der Brennstoffpreise fossiler Rohstoffe, Studienvergleich Importpreis Rohöl

⁴⁴ Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, - Lange Reihen von Januar 2000 bis Januar 2014 -, S. 17

⁴⁵ Agentur für Erneuerbare Energien, Studienvergleich: Entwicklung der Brennstoffpreise fossiler Rohstoffe, Studienvergleich Importpreis Erdgas; Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, - Lange Reihen von Januar 2000 bis Januar 2014 -, S. 18, 42

⁴⁶ Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, - Lange Reihen von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 18

⁴⁷ Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, - Lange Reihen von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 42

Im Jahr 2012 beliefen sich die Nettoimportkosten für Öl, Gas und Steinkohle auf 93,5 Milliarden Euro, davon allein 68 Milliarden Euro für Ölprodukte, 23 Milliarden für Erdgas und 2,5 Milliarden für Steinkohle.⁴⁸ Nie zuvor musste eine höhere Summe für die fossilen Energieimporte aufgebracht werden. Kumuliert ergibt sich für die Jahre 2000 bis 2012 ein Betrag von 742 Milliarden Euro.⁴⁹ Dies bedeutet, dass 3,5 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts aufgebracht werden mussten, um die fossilen Energieträger zu finanzieren.⁵⁰

Der Einfuhrpreis für leichtes Heizöl stieg zwischen 2010 und 2013 um durchschnittlich 36,7 % und für schweres Heizöl um 34,6 %.⁵¹

Auch die Verbraucherpreise für die Nutzung von Erdgas sind von 2010 bis 2013 um 11,7 % und für Flüssiggas um 13,6 % gestiegen.⁵² Für Motorenbenzin sind die Verbraucherpreise um 12,4 % und für leichtes Heizöl um 27,5 % gestiegen.⁵³

Ein durchschnittlicher Haushalt bringt 35 % bzw. 1.735,44 Euro seines Einkommens für Kraftstoffe auf. Für Heizöl wird durchschnittlich 40,2 % des Einkommens bzw. 1.939,20 Euro und für Strom ein Anteil von 23,8 % bzw. 1.149,20 Euro aufgebracht.⁵⁴

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten in den jeweiligen Bereichen stets anstiegen. Im Vergleich zu den durchschnittlichen Werten aus dem Jahr 2007 stiegen die Energiekosten für Kraftstoffe um 15 %, für Heizöl um 38 % und für Strom um 43 %.⁵⁵ Durchschnittlich stiegen die Energiekosten daher insgesamt um 30 %.

Die Einfuhrpreise für Benzin stiegen von 2010 bis 2013 um durchschnittlich 32,9 %.⁵⁶

Die Mehrheit der Bevölkerung leidet unter den Preissteigerungen für Wärme und Mobilität in viel stärkerem Maße als unter den Preissteigerungen für Strom.

⁴⁸ Biogas Journal, März 2014, Seite 3

⁴⁹ Biogas Journal, März 2014, Seite 3

⁵⁰ Biogas Journal, März 2014, Seite 3

⁵¹ Statisches Bundesamt, Preise – Daten zur Energieentwicklung, - Lange Reihe von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 29

⁵² Statisches Bundesamt, Preise – Daten zur Energieentwicklung, - Lange Reihe von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 19, 42

⁵³ Statisches Bundesamt, Preise – Daten zur Energieentwicklung, - Lange Reihe von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 19

⁵⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband, „Energiekosten für einen Musterhaushalt von 4 Personen“, zu finden unter:

<http://www.vzbv.de/2206.htm>

⁵⁵ Verbraucherzentrale Bundesverband, „Energiekosten für einen Musterhaushalt von 4 Personen“, zu finden unter:

<http://www.vzbv.de/2206.htm>

⁵⁶ Statisches Bundesamt, Preise – Daten zur Energieentwicklung, - Lange Reihe von Januar 2000 bis Januar 2014, S. 23

Trotz steigender Preise für fossile Rohstoffe fordert kein Politiker der Regierungsfraktion eine „Preisbremse“ eingeführt. Grund hierfür ist, dass sämtliche Großkonzerne unabhängig von den steigenden Preisen weiterhin erhebliche Gewinne durch den Ein- und Verkauf dieser Rohstoffe erwirtschaften. Die künstlich durch Subventionen gering gehaltenen Preise werden letztlich durch Steuergelder vom Endverbraucher getragen.

Insoweit ist die Behauptung falsch, die gestiegenen Stromkosten würden allein durch die Erneuerbaren Energien hervorgerufen. Eine Gesamtbetrachtung der erheblichen Subventionen für fossile Rohstoffe und der neue Referentenentwurf lassen allein den Schluss zu, dass die vier großen Anbieter E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall und deren Investitionen in Kohle und Gas gefördert und geschützt werden sollen.

Zudem wird deutlich, dass trotz der erheblichen Subventionierung fossiler Rohstoffe der Strompreis durch die erhöhten Einfuhrpreise in diesem Bereich dennoch gestiegen ist. Daher werden die Endverbraucher doppelt belastet.

Bei den derzeitigen Vergütungssätzen von 4 bis 13 Cent pro KWh sind Onshore-Windenergie und Photovoltaik auch nach Meinung der Bundesregierung über die gesamte Laufzeit volkswirtschaftlich billiger als neue Steinkohle- und Gaskraftwerke.⁵⁷

Die Behauptung, steigende Strompreise bedrohten den Wohlstand und die Wirtschaftskraft in Deutschland, ist absurd. Die Stromkosten sämtlicher privater und gewerblicher Stromverbraucher in Deutschland beliefen sich 1991 auf einen Anteil am Bruttoinlandsprodukt von 2,6 %.⁵⁸ Zwanzig Jahre später waren es 2,5 %.⁵⁹ Der monatlich veröffentlichte VIK-Strompreisindex, welcher als maßgeblicher Indikator für die allgemeine Strompreisentwicklung in der Wirtschaft gilt, sinkt seit den Energiewendebeschlüssen des Jahres 2011 kontinuierlich, er liegt aktuell auf dem Niveau des Jahres 2005 und weit unter seinem Maximalwert im Jahr 2008, drei Jahre vor den Energiewende- Beschlüssen.⁶⁰

d) Stromverschwendung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energiekonzept das Ziel gesetzt, den Stromverbrauch in Deutschland bis 2020 um 10 % und bis 2050 um 25 % zu verringern (verglichen mit dem Wert von 2008).⁶¹ Im Verkehr soll der Endenergiebedarf bis 2050 um 40 % (im Vergleich zu

⁵⁷ Eckpunktepapier der Bundesregierung zum EEG vom 21.01.2014, S.3; Der Spiegel vom 10.03.2014, Interview mit Sigmar Gabriel, Seite 26

⁵⁸ Deutsche Umwelthilfe, „Die Energiewende und die Strompreise in Deutschland - Dichtung und Wahrheit –“, 14.08.2013, Seite 2

⁵⁹ Deutsche Umwelthilfe, „Die Energiewende und die Strompreise in Deutschland - Dichtung und Wahrheit –“, 14.08.2013, Seite 2

⁶⁰ Deutsche Umwelthilfe, „Die Energiewende und die Strompreise in Deutschland - Dichtung und Wahrheit –“, 14.08.2013, Seite 2

⁶¹ Stellungnahme der Bundesregierung „Energieeffizienz und Energiesparen“, zu finden unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Energiekonzept/Fragen-Antworten/4_Energiesparen-Energieeffizienz/4-Energiesparen-Energieeffizienz.html

2005) sinken. Im Gebäudebereich soll sich der Heizwärmebedarf bis 2020 um 20 % vermindern und der Primärenergiebedarf bis 2050 um 80 %.⁶²

aa) Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele

Zwar soll der Heizbedarf bis 2020 um 80% vermindert werden, beginnen soll die Umsetzung und Förderung der Gebäudesanierung allerdings erst 2020. Die entscheidenden Steuerungsinstrumente für mehr Gebäudeenergieeffizienz werden daher nicht vorgebracht.⁶³

Besonders konträr zu den klimapolitischen Zeilen der Bundesregierung ist zu bewerten, dass der Bau neuer Kohlekraftwerke, die CCS-fähig sind, finanziell gefördert werden kann. Es ist eine der für den Klimaschutz unsinnigsten Maßnahmen, Anreize in Investitionen für sehr langlebige und sehr CO₂-intensive fossile Kraftwerke zu geben. Vielmehr müsste das Gegenteil erfolgen.⁶⁴

Bezüglich der Steigerung der Effizienz von Produkten beim Endenergieverbrauch werden nur freiwillige Maßnahmen vorgeschlagen. Ambitionierte Mindeststandards werden zwar erwähnt, allerdings ist von bestimmten Instrumenten zur Umsetzung keine Rede.⁶⁵

Auch hinsichtlich konkreter Effizienzziele für Neufahrzeuge macht das Energiekonzept der Bundesregierung keine Vorgaben. Selbst der in den Entwurfsversionen des Konzepts enthaltene unverbindliche Hinweis, dass bei einem theoretischen Elektroautoanteil an der Neuwagenflotte von 80 % die durchschnittlichen Emissionen bis 2040 auf 35 g/km gesenkt werden könnten, ist in der finalen Version nicht mehr enthalten. Auch das angekündigte Vorziehen der Umstellung des Biokraftstoffquotensystems auf CO₂-Vermeidung wurde gestrichen.⁶⁶

Die Ziele der Bundesregierung zur Einsparung von Strom sind zwar zu niedrig, aber positiv zu bewerten und sollten durch gezielte Förderung weiter verfolgt werden. Die bisherigen Maßnahmen waren jedoch völlig unzureichend. Die gesetzten Ziele werden in dem Energiekonzept nicht mit geeigneten Steuerungsinstrumenten hinterlegt.

⁶² Stellungnahme der Bundesregierung „Energieeffizienz und Energiesparen“, zu finden unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Energiekonzept/Fragen-Antworten/4_Energiesparen-Energieeffizienz/4-Energiesparen-Energieeffizienz.html

⁶³ WWF, Einschätzung des WWF zum Energiekonzept der Bundesregierung, zu finden unter: <http://www.wwf.de/themen-projekte/klima-energie/energiepolitik/konzept-der-regierung/>

⁶⁴ WWF, Einschätzung des WWF zum Energiekonzept der Bundesregierung, zu finden unter: <http://www.wwf.de/themen-projekte/klima-energie/energiepolitik/konzept-der-regierung/>

⁶⁵ WWF, Einschätzung des WWF zum Energiekonzept der Bundesregierung, zu finden unter: <http://www.wwf.de/themen-projekte/klima-energie/energiepolitik/konzept-der-regierung/>

⁶⁶ WWF, Einschätzung des WWF zum Energiekonzept der Bundesregierung, zu finden unter: <http://www.wwf.de/themen-projekte/klima-energie/energiepolitik/konzept-der-regierung/>

bb) Tatsächlicher Verbrauch

Es ist fraglich, inwieweit der Stromkunde durch eine Begrenzung des Strompreises geschützt werden muss, wenn Strom in Deutschland in erheblichem Maße verschwendet wird.

Während der Bedarf an Primärenergie in Deutschland seit 1990 stagniert, ist der Stromverbrauch trotz erheblicher Effizienzsteigerungen bei Geräten, Netzen und Prozessen seitdem um mehr als 30 % gestiegen.⁶⁷ Die deutschen Haushalte benötigten im Jahr 2011 rund acht Prozent weniger Energie als im Jahr 1990. Der Stromverbrauch stieg jedoch in dem Zeitraum von 1990 bis 2011 um knapp 20 %.⁶⁸ Ein sparsamerer Umgang mit dem Qualitätsprodukt Strom würde daher helfen, das Klima zu schonen.⁶⁹

Die bisherige Entwicklung der Stromnachfrage in Deutschland – bis zum Beginn der weltweiten Wirtschaftskrise im Herbst 2008 – ist durch eine stetige Zunahme gekennzeichnet. So stieg der inländische Bruttostromverbrauch in den Jahren zwischen 2000 und 2008 von 579,6 TWh/a um 6,0 Prozent auf 614,6 TWh/a an. Im Jahr 2009 kam es im Zuge der Weltwirtschaftskrise durch eine geringere Produktion zu einem Rückgang um 5,8 Prozent auf 578,9 TWh. Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung 2010 stieg die Stromnachfrage wieder um 5,0 Prozent auf 607,8 TWh an.⁷⁰

Kohle ist derzeit der fossile Brennstoff, dessen Verbrauch weltweit und auch in Deutschland am stärksten wächst.⁷¹ Der Energieverbrauch an Steinkohle nahm im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 % zu, der Verbrauch von Braunkohle sogar um 5 %. Während der Anteil der Stromerzeugung aus Braunkohle im Jahr 2010 noch bei 23 % lag, waren es 2012 ca. 26 %.⁷²

Dem Verkehrssektor fällt in allen hochentwickelten Volkswirtschaften, die durch zunehmende Arbeitsteilung charakterisiert sind, eine Bedeutung zu. Der Energieverbrauch im gesamten Sektor Verkehr hat seit 1990 um etwa 193 PJ zugenommen, damit erhöhte sich sein Anteil am gesamten Endenergieverbrauch von 25 % (1990) auf etwa 30 % (2011).⁷³ Das

⁶⁷ VDE-Studie Effizienz- und Einsparpotentiale elektrischer Energie, Perspektive bis 2025 und Handlungsbedarf, 22.01.2008, zu finden unter: <http://www.vde.com/de/fg/ETG/Arbeitsgebiete/Q5-Energieeffizienz/Aktuelles/Oeffentlich/Seiten/VDE-Studie-Energiesparen.aspx>

⁶⁸ Umweltbundesamt, Beitrag vom 07.04.2013 zum Thema „Endenergieverbrauch der privaten Haushalte“, zu finden unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/endenergieverbrauch-der-privaten-haushalte>

⁶⁹ Umweltbundesamt, Beitrag vom 07.04.2013 zum Thema „Endenergieverbrauch der privaten Haushalte“, zu finden unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/endenergieverbrauch-der-privaten-haushalte>

⁷⁰ Dena, Endbericht. Integration der Erneuerbaren Energien in den deutsch-europäischen Strommarkt, S. 55

⁷¹ Agentur für Erneuerbare Energien, Stellungnahme vom 1.07.2013

⁷² Agentur für Erneuerbare Energien, Stellungnahme vom 1.07.2013

⁷³ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Studie „Energie in Deutschland Trends und Hintergründe zur Energieversorgung“, Februar 2013, Seite 30

Verkehrsaufkommen ist in der Vergangenheit sowohl beim Gütertransport als auch beim Personenverkehr kräftiger gestiegen als der Energieverbrauch.⁷⁴

Es besteht daher offensichtlich nicht in erster Linie das Bedürfnis für eine Begrenzung der Stromkosten für den Verbraucher. Da die Stromverbraucher offensichtlich bereit sind, die aktuellen Strompreise zu zahlen, ohne auf den tatsächlich notwendigen Verbrauch oder mögliche Einsparpotentiale zu achten, ist ein sozialpolitischer Schutz durch Maßnahmen zur Begrenzung des Strompreises nicht erforderlich.

Für Haushalte, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, ihre Stromkosten zu senken, sollte staatliche Unterstützung für die Anschaffung stromsparender Geräte angeboten werden.

2) Wirkungsloser Emissionsrechtehandel

Das Umweltbundesamt beziffert die externen Kosten der Emission einer Tonne CO₂ bei sehr vorsichtiger Schätzung auf mindestens 80 Euro.⁷⁵ Tatsächlich kosten die Emissionsrechte durchschnittlich jedoch lediglich ca. fünf Euro pro Tonne.⁷⁶ Damit haben die Preise für CO₂-Zertifikate einen Tiefpunkt erreicht.

Der Emissionsrechtehandel ist ein Instrument der Umweltpolitik mit dem Ziel, Schadstoffemissionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu verringern.

Der Marktmechanismus funktioniert jedoch derzeit aufgrund des extrem gesunkenen Preises praktisch nicht mehr. Zum einen sind diese Preise viel zu niedrig, um Investitionen in klimaschonende Technologien anzustoßen. Zum anderen trägt die Gesellschaft die Differenz zwischen den externen Kosten und den Preisen der Emissionsrechte von mindestens ca. 75 Euro pro Tonne CO₂ und subventioniert damit die fossile Stromerzeugung.

Gemäß dem Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 will

„die Koalition einen wirksamen Emissionshandel auf europäischer Ebene. Dabei muss die Reduzierung der emittierten Treibhausgasmengen zentrales Ziel des Emissionshandels bleiben. Korrekturen sollten grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Ziele zur Minderung der Treibhausgase nicht erreicht werden. Bei der von der EU-Kommission geplanten Herausnahme von 900 Millionen Zertifikaten aus dem Handel (backloading) muss sichergestellt werden, dass es sich um einen einmaligen Eingriff in das System handelt, die Zertifikate nicht dauerhaft dem Markt entzogen werden und

⁷⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Studie „Energie in Deutschland Trends und Hintergründe zur Energieversorgung“, Februar 2013, Seite 30

⁷⁵ Umweltbundesamt, Empfehlungen „Schätzung der Umweltkosten in den Bereichen Energie und Verkehr“, S. 4

⁷⁶ Karsten Neuhoff, Anne Schopp, „Europäischer Emissionshandel: Durch Backloading Zeit für Strukturreform gewinnen“

nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen und industrielle Arbeitsplätze ausgeschlossen werden.“⁷⁷

Mit solchen zaghaften Äußerungen belegt die Bundesregierung ihren fehlenden Reformwillen. Damit der Emissionshandel seine Lenkungswirkung erfüllen kann, muss jedoch der Zertifikatsüberschuss dauerhaft abgebaut werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bewirkt, dass die Preise der Verschmutzungsrechte stark gesunken sind.⁷⁸ Daher kann Kohlestrom viel günstiger am Markt angeboten werden als Strom aus Gaskraftwerken. Um den Handel mit Verschmutzungsrechten endlich effektiv für den Ausbau der Erneuerbarer Energien einzusetzen, ist daher eine Anpassung dieses Systems erforderlich. Aktuell verursachen die geringen Preise für die Zertifikate einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Erneuerbaren Energien.

Es bleibt schwer nachzuvollziehen, warum sich die Bundesregierung so stark gegen die Reduzierung der Emissionsrechte verwehrt. Die zwischenzeitliche Herausnahme von 400 Millionen Zertifikaten ist völlig unzureichend. Die einzig rationale Erklärung ist, dass die Bundesregierung Kohle- und Gaskraftwerke schützen will. Um die Erneuerbaren Energien weiter voranzubringen, dürfen die Verschmutzungszertifikate nicht die günstige Alternative zu weiteren Investitionen für einen CO₂-reduzierten Betrieb von Unternehmen sein. Dies bietet keinen Anreiz für Unternehmen, in mehr Energieeffizienz oder Erneuerbare Energien zu investieren. Gelänge es, die Kosten von Klimaschäden mithilfe des Emissionshandels zu auf die Preise für fossile Energieträger umzulegen, könnte der Emissionshandel ein marktwirtschaftliches und kostengünstiges Instrument sein, um einen Anreiz für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Dies wäre eine sinnvolle Ergänzung zu den spezifischen Technologieförderinstrumenten des EEG.

Ein notwendiger Schritt hin zur nachhaltigen Stromerzeugung ist daher die tatsächliche Einpreisung der externen Kosten konventioneller Energie.⁷⁹ Dies würde den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern, die Energieeffizienz erhöhen und wesentlich zu einer nachhaltigen Energieverwendung beitragen.

3) EEG-Umlage

Auch lässt die Bundesregierung bezüglich der EEG-Umlage wichtige Faktoren außer Betracht.

⁷⁷ Koalitionsvertrag, Ziffer 1.4 Die Energiewende zum Erfolg führen, S. 37

⁷⁸ Bündnis 90 die Grünen, Bundestagsfraktion, Eckpunktepapier für die Reform des Erneuerbaren Energien Gesetztes (EEG), 03/2014, S. 1

⁷⁹ So auch das Umweltbundesamt, Thema: „Internalisierung von Umweltkosten“ vom 7.03.2013, zu finden unter: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

a) Börsenpreise und Preise für die Endverbraucher

Zum einen ist die Belastung durch die EEG-Umlage niedriger als die dadurch vermiedenen Umwelt- und Klimaschäden.

Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass die Erneuerbaren Energien eigentlich den Strompreis für die Verbraucher insgesamt senken müssten. Die sinkenden Börsenstrompreise werden jedoch noch immer nicht an die Verbraucher weitergegeben. Die Erneuerbaren Energien tragen zur Senkung der Strompreise an der Leipziger Strombörse bei. Insbesondere PV senkt den Börsenstrompreis in der Tageskerzeit.⁸⁰

Oft liegen die Börsenstrompreise unter 0 Cent / kWh.⁸¹

Je kostengünstiger der Strom an der Strombörse verkauft wird, umso mehr steigt die EEG-Umlage und umso teurer wird der Strombezug für Privathaushalte und Kleinverbraucher. **Würde der durch die Erneuerbaren Energien verringerte Börsenstrompreis an die Endkunden weitergegeben, so würden die Verbraucher im Ergebnis stark entlastet. Tatsächlich verbleibt der gesunkene Anteil des Börsenstrompreises jedoch allein als Gewinn bei den Energieversorgungsunternehmen. Die erhöhten Stromkosten sind daher zu erheblichen Teilen auf die Gewinne der Anbieter zurückzuführen.**

- Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, rechtliche Instrumente zu entwickeln, mit denen die sinkenden Börsenstrompreise an die Stromverbraucher weitergegeben werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem der Merit-Order-Effekt zu berücksichtigen:

Beginnend mit den niedrigsten Grenzkosten werden solange Kraftwerke mit höheren Grenzkosten zugeschaltet, bis die Nachfrage gedeckt ist. Der Preis für den Strom wird dabei durch das jeweils teuerste Kraftwerk bestimmt, das noch benötigt wird, um die Stromnachfrage zu decken. Durch die Erneuerbaren Energien fallen die teuersten Angebote weg. Dadurch verringert sich der Preis für die gesamte Strommenge.

Auch dieser strompreissenkende Effekt wird nicht an die Endverbraucher weitergegeben.

Selbst die viel zu niedrigen neuen Zubaukorridore und Ausbauziele gemäß § 1 b des Referentenentwurfs sind mit der Verschlechterung der Investitionsbedingungen in dem neuen Referentenentwurf nicht erreichbar. Das Grundproblem einer ansteigenden EEG-Umlage durch niedrige Strommarktpreise bleibt dabei vollkommen unberührt.

⁸⁰ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 12, 19

⁸¹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Kurzstudie „KOHLEVERSTROMUNG ZU ZEITEN NIEDRIGER BÖRSENSTROMPREISE“, Seite 6

Soweit die Bundesregierung durch die Neuerungen des EEG die durchschnittliche Vergütung von 17 auf 12 Cent senken will⁸², ist dies bereits durch die aktuellen Regelungen möglich. Neue Anlagen liegen bereits jetzt bei einer Einspeisevergütung von 12,7 Cent im Durchschnitt.

b) Energieintensive Industrien

Ein weiterer Kostentreiber im Bereich der EEG-Umlage stellen die umfassenden Ausnahmen „energieintensiver“ Betriebe gemäß § 40 ff. EEG dar. Die EEG-Umlage wird durch die weitreichenden Ausnahmen für energieintensive Industrien aufgebläht. Es handelt sich um eine wahrscheinlich gemeinschaftsrechtswidrige Entlastung von Industriebetrieben, die aus Gründen des internationalen Wettbewerbs von der EEG-Umlage befreit werden. Hierbei wird jedoch nicht geprüft, ob die Unternehmen tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen, sondern kurzum alle stromintensiven Unternehmen von der Umlage ausgenommen.

Die Industrie verbraucht rund 45 % des deutschen Stroms.⁸³ Inzwischen sind 2.098 Unternehmen (Stand 11.02.2014) und über die Hälfte des Industriestroms von der EEG-Umlage befreit.⁸⁴ Die EEG-Umlage betrug 2013 5,227 ct/kWh. Diese umfassende Befreiung erhöht die Belastung für andere Stromkunden, insbesondere Privathaushalte, auf die lediglich 30 % des gesamten Stromverbrauchs entfällt.⁸⁵ Es ergibt sich für die übrigen Stromverbraucher eine zusätzliche Belastung von rund 4 Mrd. Euro bzw. eine Erhöhung der EEG-Umlage um 1,04 ct/kWh.⁸⁶ Für das Jahr 2014 werden bereits 5,1 Milliarden Euro Vergünstigungen bei der EEG-Umlage für „energieintensive“ Betriebe erwartet.⁸⁷

Darüber hinaus wurde die Industrie mit 9,5 Milliarden Euro durch Vergünstigungen bei Netzentgelten und Energiesteuern von Strompreisen entlastet.⁸⁸ Diese Privilegien zahlen Privatkunden und Mittelstand.

Um die Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien gemäß der Zielsetzung der Bundesregierung angemessen auf alle Akteure zu verteilen⁸⁹, müssten zunächst also jene

⁸² <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-01/gabriel-energie-wende-ee-g-reform>

⁸³ <http://www.energie-wende-richtig.de/#overlay=thema/bezahlbarkeit-der-energie-wende-ee-g-und-spitzenausgleich>

⁸⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Jahr 2014 an den aufgelisteten Abnahmestellen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren“, Stand 11.02.2014

⁸⁵ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 16

⁸⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hintergrundinformationen zu Besonderen Ausgleichsregelungen, Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014, S. 18

⁸⁷ <http://www.neueenergie.net/politik/deutschland/industrierabatte-steigen-auf-51-milliarden-euro>

⁸⁸ Bündnis 90 die Grünen, Bundestagsfraktion, Thema Industriestrompreise vom 15.08.2013, zu finden unter: http://www.gruene-bundestag.de/themen/energie/die-strompreis-luege_ID_4389689.html

⁸⁹ Referentenentwurf zum EEG vom 04.03.2014, Seite 112

Akteure herangezogen werden, die sich bislang aufgrund von erfolgreicher Lobbyarbeit entgeg EU-Recht der Umlage entziehen.

Die Privilegierung der stromintensiven Industrie hat dazu beigetragen, dass die Strompreise für diese Unternehmen im Jahr 2012 auf dem Vorjahresniveau blieben, während auf der anderen Seite der Anstieg der EEG-Umlage pro kWh verstärkt wurde. Dabei profitiert die energieintensive Industrie nachweislich von der preissinkenden Wirkung des Erneuerbaren-Energien-Stroms an der Börse, insbesondere des PV-Stroms zu Spitzenlastzeiten. Energieintensive Unternehmen, die größtenteils von der EEG-Umlage befreit sind, profitieren daher am stärksten vom Merit-Order-Effekt. Bei ihnen überkompensiert die preissenkende Wirkung des Merit-Order-Effekt die Kosten für die EEG-Umlage bei weitem.⁹⁰

Die stromintensive Industrie profitiert von der Energiewende, ohne sich nennenswert an ihren Kosten zu beteiligen.⁹¹

aa) Schutz im ausländischen Wettbewerb

Die Ausnahme bestimmter Unternehmen von der Umlage ist nicht erforderlich und belastet die Endverbraucher in unzulässiger Weise. Die Bundesregierung hält diese Maßnahme jedoch aufgrund der notwendigen Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland für notwendig.⁹²

Dies ist aus verschiedenen Gründen falsch:

Befreite Unternehmen kaufen sehr günstig Strom ein. Es ist nicht anzunehmen, dass die hiesige Industrie aufgrund erheblicher Energiekosten abwandern wird. Vielmehr sinken die Energiepreise für inländische Unternehmen, da durch den Ausbau der Erneuerbarer Energien die Strompreise im Vergleich zu den stetig anwachsenden Kosten für fossile Energieträger erheblich sinken. Insbesondere liegen die Strompreise in Deutschland oft unter ausländischen Strompreisen.

Strom ist so billig wie nie zuvor. Im Ergebnis hat sich die Wettbewerbssituation für große und stromintensive Industriekunden seit 2007 verbessert.⁹³ Der Stromeinkaufspreis für Großabnehmer an der Deutschen Börse hat sich von Januar 2008 bis Oktober 2012 um 22 % verringert. Gleichzeitig lagen die monatlichen Strompreise in diesem Zeitraum 7 % unter dem Durchschnitt der restlichen europäischen Energiebörsen.⁹⁴ Auch gegenüber seinen direkten Nachbarn in Frankreich und Polen hat sich die Position der deutschen Stromeinkäufer verbessert: Konnten die Preisunterschiede gegenüber Polen nahezu ausgeglichen werden, lag der Börsenstrompreis in Frankreich seit 2008 sogar 5 % höher als in Deutschland. Auch der

⁹⁰ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 16 f.

⁹¹ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 17

⁹² Referentenentwurf zum EEG vom 04.03.2014, Seite 118

⁹³ Studie: Strompreise in Europa und Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie, Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Swantje Kuchler, Januar 2013, S. 1

⁹⁴ Studie: Strompreise in Europa und Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie, Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Swantje Kuchler, Januar 2013, S. 1

durchschnittliche Industriestrompreis inklusive Steuern und Abgaben (nominal) hat sich in Deutschland seit 2007 lediglich um 1,1 Ct/kWh erhöht und stieg damit weniger als in den meisten anderen europäischen Ländern. Bei einigen stromintensiven Industriekunden etwa im Bereich der Roheisen- und Stahlerzeugung ist der Strompreis sogar um 2 Ct/kWh auf 5,5 Ct/kWh gegenüber 2009 gesunken.⁹⁵

Ausweislich einer Untersuchung des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 2011 beläuft sich der durchschnittliche Energiekostenanteil am Bruttoproduktionswert der Industriebetriebe auf durchschnittlich gut 2 %.⁹⁶ Fast 90 % der 36.000 Industriebetriebe in Deutschland gehören demnach zu Wirtschaftszweigen, in denen die Energiekosten im Mittel weniger als drei Prozent des Bruttoproduktionswerts ausmachen.⁹⁷ Daraus folgt, dass sich für fast neun von zehn Betrieben selbst massive Strompreissteigerungen in den Bilanzen allenfalls im Promillebereich niederschlagen. Die große Mehrzahl der Betriebe ist schon insoweit praktisch nicht betroffen.

Traditionell liegen die Industriestrompreise in Deutschland im internationalen Vergleich im oberen Bereich. Diese Tatsache hat die deutsche Industrie bisher jedoch nicht daran gehindert, Deutschland zu einer Vorreiterstellung in der Liste der Großexporteure und regelmäßig zum Exportweltmeister zu machen. Dennoch hat die Bundesregierung die Privilegierung der energieintensiven Industrie im vergangenen und im laufenden Jahr erneut ausgeweitet.

Auch in diesem Bereich legt die Bundesregierung ihren Betrachtungen daher völlig falsche Tatsachen zugrunde und trägt damit selbst zu hohen Strompreisen bei. Wettbewerbsbezogene Gründe können diese erheblichen Ausnahmen von der EEG-Umlage daher nicht begründen.

bb) Manipulationen zur Befreiung von der EEG-Umlage

Zu beachten ist zudem, dass mit der starren Regelung des § 41 EEG zur Qualifikation als energieintensives Unternehmen und der umfassenden Befreiung von der Umlage falsche Anreize gesetzt werden. Teilweise versuchen Unternehmen, die erforderlichen Werte durch unnötigen Stromverbrauch zu erreichen, um von dem Ausnahmetatbestand umfassend Gebrauch machen zu können.⁹⁸ Es müssen daher weitere Kriterien zur Eingrenzung auf ein erforderliches Maß hinzukommen. Dabei könnte darauf abgestellt werden, dass die

⁹⁵ Studie: Strompreise in Europa und Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie, Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Swantje Kuchler, Januar 2013, S. 1

⁹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, „Einfluss der Umwelt- und Klimapolitik auf die Energiekosten der Industrie -mit Fokus auf die EEG-Umlage“, Seite 4; Deutsche Umwelthilfe, „Die Energiewende und die Strompreise in Deutschland - Dichtung und Wahrheit –“, August 2013, Seite 11

⁹⁷ Deutsche Umwelthilfe, „Die Energiewende und die Strompreise in Deutschland - Dichtung und Wahrheit –“, August 2013, Seite 11

⁹⁸ So auch: <http://www.taz.de/!130380/>; <http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php/presse-mainmenu-49/schlagzeilen-mainmenu-73/701-aigners-eeg-schuldenvorschlag-ist-absurd>

Notwendigkeit und der Einsatz von Strom hinreichend dargelegt und fortlaufend Bericht hierüber abgelegt werden muss. Nur wenn das Unternehmen keine weiteren Möglichkeiten zur Einsparung von Strom für den Betrieb mehr hat und die entsprechenden Werte überschritten werden, sollte eine Qualifizierung als energieintensiver Betrieb möglich sein.

Ohne die Einhaltung hoher Energieeffizienzstandards sollte kein Unternehmen von der EEG-Umlage befreit werden können.

Wichtig ist zudem, dass die Regelungen der §§ 40 folgende EEG nicht umgangen werden können. Beispielsweise muss verhindert werden, dass Unternehmen durch die Gründung von Tochtergesellschaften und die Verlagerung energieintensiver Prozesse auf diese dazu führt, dass dem Unternehmen die Ausnahmeregelung zugutekommen, obwohl der Ausnahmetatbestand ohne die Auslagerung nicht erfüllt wäre.

Es sollten nur die Unternehmen von der Umlage befreit werden, die tatsächlich und nachweisbar im internationalen Wettbewerb stehen. Dies ist die einzige Rechtfertigung für eine mögliche Ungleichbehandlung. Ein Beispiel hierfür kann die Stahl- und Aluminiumindustrie darstellen. Nur bei diesen besteht die Gefahr, dass Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden. Hierdurch würde die Umwelt durch zusätzliche unnötige Transporte belastet. Zudem besteht die Gefahr, dass die Rohstoffe in Ländern verarbeitet werden, welche wesentlich geringere Umweltstandards haben.

4) Politik gegen die Bevölkerung

Der jetzige Referentenentwurf widerspricht den Interessen und Wünschen der Bevölkerung.

Die deutsche Bundesregierung plant gemeinsam mit der EU-Kommission eine Reduktion von 40 % der CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990.⁹⁹

Laut einer Emnid-Umfrage fordern jedoch 83 % der deutschen Bevölkerung, dass die Bundesregierung ein Reduktionsziel von 50 % in der EU durchsetzt.¹⁰⁰

Die Umfrage zeigt zudem, dass das Engagement der Deutschen für eine ambitionierte Klimapolitik auch durch steigende Energiepreise und eine zunehmend kritische Diskussion über die Energiewende nicht getrübt wird. Insgesamt ist die Zustimmung durch alle Alters- und Bildungsschichten hoch.

Zudem ist eine klare Mehrheit der Bevölkerung von fast 80 % der Bundesbürger für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energie. 49 % der Bürger wünschen sich einen schnelleren Ausbau als bisher.¹⁰¹

⁹⁹ Ziele der EU-Kommission, März 2013, Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (RS817346 v. 02.04.2013)

¹⁰⁰ Umfrage von TNS Emnid für die Kampagnen-Plattform avaa.org.

¹⁰¹ Umfrage von TNS Emnid für die Kampagnen-Plattform avaa.org.

Somit entsprechen die drastischen Kürzungen der angestrebten Werte in dem neuen Gesetzesentwurf nicht dem Wunsch der Mehrheit der Bundesbürger.

II. Gefahren für die Umwelt – Gründe für stetig steigende Investitionen in fossile Rohstoffe

Der durch den erheblichen CO₂-Ausstoß verursachte Klimawandel steht nicht mehr in Frage. Die zu niedrig gesteckten Ziele und erheblichen Verschlechterungen für die Erneuerbaren Energien durch den aktuellen Referentenentwurfs sind daher verantwortungslos.

1) Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change

Der Weltklimarat IPCC hat am 31.03.2014 seinen fünften Bericht zu den Risiken und Folgen des Klimawandels sowie zu Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel vorgestellt.¹⁰² An ihm wirkten hunderte von Wissenschaftlern mit, auch 41 Forscher aus Deutschland waren daran beteiligt.

Die Folgen des Klimawandels sind nach Angaben des IPCC schon heute in den Ökosystemen aller Kontinente und der Ozeane, aber auch in Gesellschaft und Wirtschaft zu beobachten. Der IPCC zeigt auf, dass ein Temperaturanstieg um 4°C gegenüber vorindustriellem Niveau, auf den die Menschheit mit den gegenwärtigen Maßnahmen zusteuert, mit sehr hohen Risiken verbunden ist. Bereits der im September 2013 verabschiedete Teilbericht 1 des IPCC hat gezeigt, dass ein so hoher Temperaturanstieg ohne raschen und ambitionierten Klimaschutz aktuell zu erwarten ist. Daher schwinden die Möglichkeiten für eine Anpassung an den Klimawandel.

Auch Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und Bundesforschungsministerin Johanna Wanka sehen in dem aktuellen Bericht des IPCC einen weiteren Beleg für die Dringlichkeit der Bekämpfung des Klimawandels als zentrale gesellschaftliche Herausforderung.¹⁰³ Dieser Bericht zeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, das 2-Grad-Ziel nicht zu übersteigen. Es sind daher radikale Änderungen notwendig, um dieses Ziel noch zu erreichen.

Der IPCC führt aus, dass die aktuellen Anpassungsmaßnahmen angesichts des zu erwartenden Klimawandels nicht ausreichen und die Kenntnisse über ihre Erfolgsbedingungen und Hemmnisse sind noch unzureichend.¹⁰⁴ Wenn die Menschheit durch ambitionierte und rasche

¹⁰² IPCC, 2. Arbeitsgruppe, 5. Sachberichtsstand, zu finden unter:
<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>

¹⁰³ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bau, Pressemitteilung vom 31.03.2014, Zeichen: 025/2014

¹⁰⁴ IPCC, 2. Arbeitsgruppe, 5. Sachberichtsstand, zu finden unter:
<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>

Klimaschutzmaßnahmen sicherstellt, dass die 2°C-Obergrenze der globalen Erwärmung gegenüber vorindustriellen Bedingungen eingehalten wird, können viele Risiken des Klimawandels durch ausreichende Anpassung noch einigermaßen beherrscht werden.¹⁰⁵ Je stärker die 2°C-Obergrenze überschritten wird, desto gravierender werden die Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft sein.

2) Steigende CO₂-Werte trotz Förderung der Erneuerbaren Energien

Insgesamt resultiert aus dem Einsatz Erneuerbarer Energien im Jahr 2013 eine Treibhausgasvermeidung von rund 148 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.¹⁰⁶ Auf den Stromsektor entfielen knapp 108 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, davon sind rund 86 Mio. Tonnen auf die Strommenge mit EEG-Vergütungsanspruch zurückzuführen. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor wurden Treibhausgase in Höhe von rund 35 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden, durch Biokraftstoffe ca. 5,0 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente.¹⁰⁷

Trotz der Förderung der Erneuerbaren Energien stieg der Emissionsausstoß im Jahr 2012 mit 1,6 % deutlich stärker an als im Jahr 2011.¹⁰⁸ Auch im Jahr 2012 ist der Emissionsausstoß um weitere 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.¹⁰⁹ Aufgrund sehr niedriger Zertifikatspreise für CO₂-Emissionen hat die Stromproduktion aus Stein- und Braunkohle zugenommen, während die Stromproduktion aus Gas zurückging.

Die CO₂-Emissionen der Stromproduktion lagen 2013 mit 319 Mio. t/a wieder auf dem Niveau des Jahres 2000.¹¹⁰

Ursache sind die völlig unzureichenden Fortschritte bei dem effizienten und sparsamen Einsatz von Strom sowie das gebremste Wachstum der Erneuerbaren Energien und fehlende Impulse für den stagnierenden Wärmesektor. Die zeigt das Versagen der Politik sowie dieser und vorheriger Bundesregierungen in diesem Bereich deutlich auf.

Im Gegensatz zu den Vorstellungen des Referentenentwurfs ist es daher erforderlich, Erneuerbare Energien weiterhin vollumfänglich zu fördern.

¹⁰⁵ IPCC, 2. Arbeitsgruppe, 5. Sachberichtsstand, zu finden unter:

<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>

¹⁰⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien im Jahr 2013, S. 8

¹⁰⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien im Jahr 2013, S. 8

¹⁰⁸ Kurzepertise für den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V., Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart, 5.

Februar 2014, Szenarien der deutschen Energieversorgung vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der Großen Koalition, S.15; Bundesumweltamt, Pressemitteilung vom 25.02.2013

¹⁰⁹ Aussage des Umweltbundesamtes, Pressemitteilung vom 10.03.2014, zu finden unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/treibhausgasausstoß-im-jahr-2013-erneut-um-12>

¹¹⁰ Kurzepertise für den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V., Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart, 5.

Februar 2014, Szenarien der deutschen Energieversorgung vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der Großen Koalition, S.15

Notwendig sind neue Impulse zur Substitution fossiler Brennstoffe auch außerhalb des EEG. Dies betrifft den Emissionshandel sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Einsparung. Völlig vernachlässigt wird bisher der Verkehrs- und Wärmesektor.

Die aktuellen Diskussionen zur Umsetzung der Energiewende sind zu stark auf den Stromsektor fokussiert. Zu einer größtmöglichen Reduktion der CO₂-Emissionen sind umfangreiche Effizienzmaßnahmen im Bereich der Wärmebereitstellung und Verkehr erforderlich. Hierzu zählen unter anderen Heizungserneuerungen im Sinne des verstärkten Einsatzes von Kraft-Wärme-Koppelungen, Verbesserung der Wärmedämmungen von Gebäuden und der Sanierungsqualität. Ein überaus gewichtiger Faktor zur Effizienzsteigerung ist die Nutzung von Wärme aus Erneuerbaren Energien. Hier sind Förderung und ein schneller Ausbau unbedingt erforderlich um das aufgezeigte Ziel zu verwirklichen. Insbesondere kann dies durch Förderung im Bereich der Photovoltaik, Nutzung der Umweltwärme und fester Biomasse erreicht werden.

3) Investitionen in fossile Rohstoffe

Aktuell wird das Problem der „carbon bubble“ diskutiert, wie sie von der Londoner NGO Carbon Tracker Initiative benannt wurde. Es handelt sich dabei um eine gewaltige Rohstoff-Blase, die für Milliardenverluste sorgen könnte.¹¹¹

Die Menschheit kann bis 2050 die Atmosphäre mit höchstens zwischen 750 und 900 Gigatonnen CO₂ belasten, wenn die Erderwärmung auf maximal 2 Grad begrenzt werden soll.¹¹² Dagegen sind die bisher nachgewiesenen und zur Verbrennung deshalb fest eingeplanten Kohle-, Öl- und Gasreserven so umfangreich, dass ihre Verbrennung 2.860 Gigatonnen CO₂ und damit mehr als dreimal so viel freisetzen würde.¹¹³

Das 2-Grad-Ziel kann nur eingehalten werden, wenn die bereits durch Unternehmen und Staaten gesicherten Vorräte ungenutzt bleiben.

Nachdem fast alle Wissenschaftler vor den erheblichen Risiken warnen, können in der aktuellen Klimapolitik nur wirtschaftliche und politische Motivationen liegen. Nicht anders kann die krasse Inkonsistenz zwischen der Bewertung fossiler Brennstoffe und den offiziellen Klimazielen der Regierungen gesehen werden.¹¹⁴

¹¹¹ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>; Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/Seite-2>

¹¹² Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, Kassensturz für den Weltklimavertrag – Budgetansatz, Sondergutachten, S. 2; Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>

¹¹³ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>; Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/Seite-2>

¹¹⁴ So auch Nicholas Stern, früherer Chefökonom der Weltbank

Energiekonzerne wie BP, Total oder Statoil verlieren 40 bis 60 % ihres Marktwertes, wenn sie die bereits gesicherten Rohstoffe nicht verwenden können.¹¹⁵ Die Risiken würden sich selbst bei einer Lockerung des Klimaziels auf drei Grad nicht erheblich minimieren.

Dieser drohende Wertverlust stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes dar. Insoweit verwundert es, dass Investoren ihre Investitionen nicht so schnell wie möglich verlagern.

Ganz im Gegenteil verkleinert sich die beschriebene Blase nicht, sie vergrößert sich zunehmend. 2012 haben die 200 größten Energieunternehmen zusammen 764 Milliarden Dollar für das Aufspüren und Explorieren neuer Rohstoffquellen eingesetzt.¹¹⁶

a) Untätigkeit der weltweiten Politik

Offenbar gehen Investoren, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Politik des Rückschrittes und der erfolglosen Klimakonferenzen, davon aus, dass die Politiker untätig bleiben werden.

Gerade die seit 2005 stattfindenden Klimakonferenzen beweisen, dass die internationalen Klimaschutzvereinbarungen völlig unzureichend sind und es keinen Konsens für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gibt.

b) Investitionen in den Abbau fossiler Rohstoffe

Ein bislang unzureichend beachtetes Problem bei dem Ausstieg aus der Nutzung fossiler Rohstoffe ist die Frage, wo die Mittel zur Förderung fossiler Rohstoffe herkommen.

Vor etwas mehr als 10 Jahren hatten Öl-, Gas- und Kohleunternehmen einen Anteil von rund 10 % am wichtigsten britischen Aktienindex. Heute liegt der Anteil bei einem Drittel. Hierzu gehören insbesondere große Konzerne, die weltweit Rohstoffe fördern. Diese an der Börse notierten Unternehmen haben sich bisher Reserven gesichert, die einen Ausstoß von CO₂ in Höhe von 113 Gigatonnen CO₂ verursachen würden.¹¹⁷

Einer der gewichtigsten Gründe für die den Abbau der Rohstoffe weiter vorantreibenden Investitionen ist, dass sich die agierenden Fondmanager bei der Auswahl der Investitionen in

¹¹⁵ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>; Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/Seite-2>

¹¹⁶ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>; <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase>, Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28

¹¹⁷ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>; Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/Seite-2>

Unternehmen in erster Linie an dem FTSE 100 orientieren. Der FTSE 100 ist eine Kennziffer, die über Entwicklung und Stand der britischen Aktienkurse der 100 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der London Stock Exchange Auskunft gibt. Dies hat zur Folge, dass jeder dritte Euro, der Fondmanagern anvertraut wird, in Aktien von Öl-, Gas- und Kohleunternehmen investiert wird. Die Fondmanager achten nicht darauf, ob die Rohstoffe, in die sie das Geld ihrer Kunden indirekt investieren, auch tatsächlich verbrannt werden können.¹¹⁸

Den Fondmanagern wird das Geld von Privaten, Pensionskassen, Universitäten, Kirchen, Stiftungen und Wohltätigkeitsorganisationen anvertraut. Auch über dieses Geld werden über die Londoner Börse klimaschädliche Projekte auf der ganzen Welt gefördert und finanziert.

Die Förderungen und Investitionen nehmen in der Summe ein erhebliches Ausmaß bei der Finanzierung von Projekten im Bereich der fossilen Rohstoffe ein. Die Church of England hat beispielsweise 2012 mehr als 60 Millionen Pfund in Energiekonzerne investiert und damit fossile Brennstoffe gefördert. Gleiches gilt für Universitäten und insbesondere Pensionskassen, die enorme Beträge auf diesem Weg in die Förderung stecken. Britische Universitäten förderten fossile Brennstoffe auf diesem Weg mit ca. 2 Milliarden Pfund. Den größten Anteil an diesen Investitionen nehmen jedoch die Pensionskassen mit ca. zwei Billionen Pfund ein.¹¹⁹

4) **Verhinderung und Nutzen**

a) **Steigerung der Attraktivität der Erneuerbaren Energien für Investitionen**

Die soeben aufgezeigten Gefahren wurden auf analytischer Ebene bei den Banken und Fondmanagern längst erkannt. Jedoch kann mit Investitionen in fossile Rohstoffe trotzdem noch mehr Geld verdient werden als mit Investitionen in Erneuerbare Energien. Deswegen besteht auf unternehmerischer Seite trotz der unbestrittenen Gefahren kein Anreiz für Investoren, das eigene Handeln zu verändern.

Völlig illusorisch ist daher die Hoffnung, durch die Aushandlung von Abkommen Regierungen, die von der Energie- und Finanzwirtschaft abhängig sind, zu einem wirksamen Klimaschutz zu bewegen.

Die einzige realistische Chance besteht darin, dass durch den Ausbau und die Förderung der Erneuerbaren Energien der Anreiz für Investitionen in die Nutzung fossiler Brennstoffe

¹¹⁸ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>, Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/seite-2>

¹¹⁹ Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>, Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28, <http://www.zeit.de/2014/08/carbon-bubble-rohstoff-blase/seite-2>

immer weiter vermindert wird. Erneuerbare Energien müssen für die Volkswirtschaft und möglichst viele Endverbraucher günstiger werden als fossile Brennstoffe.

Es darf mithin kein Anreiz für die Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas bestehen.

Deshalb müssen sofort sämtliche klimaschädliche Subventionen und Investitionen in fossile Rohstoffe eingestellt werden. Exportgarantien oder KfW-Kredite unterstützen den Ausbau von fossilen Energien. Im Koalitionspapier sind die Treibhausgasreduktionsziele des Energiekonzepts 2011 unverändert beibehalten worden. Für 2020 wird eine Reduktion von 40 % angestrebt. Für 2030 ist eine Reduzierung von 55 % und bis 2050 von 80 % bis 95 % geplant. Auch Europa hat sich zum Ziel gesetzt, seine Treibhausgasemissionen bis 2050 zwischen 80 % und 95 % gegenüber 1990 zu reduzieren.¹²⁰

Selbst diese viel zu niedrigen Klimaschutzziele werden nur erreicht, wenn der bisherige Trend der Reduzierung deutlich verstärkt wird.

Daher müssen fossile Brennstoffe viel stärker belastet werden. Die CO₂-Emissionen durch fossile Energien verursachen laut Bundesumweltamt nach sehr vorsichtiger Schätzung Kosten von mindestens 80 Euro pro Tonne CO₂.¹²¹ Im Jahr 2030 wird bereits mit 145 Euro pro Tonne gerechnet. Der europäische Emissionshandel ist eigentlich ein Instrument, um den CO₂-Ausstoß zu verringern. Wie bereits dargelegt, ist aufgrund des aktuellen Preises für ein Emissionszertifikat von derzeit unter fünf Euro pro Tonne dieses Instrument wirkungslos. Zudem liegt der Preis viel niedriger als die tatsächlichen Kosten. Es muss daher sichergestellt werden, dass die von fossilen Energien verursachten Kosten tatsächlich auf die Profiteure dieses Einsatzes umgelegt werden.

Auch durch die Umsetzung der beschriebenen Schritte zur bestmöglichen Umsetzung der Energiewende wird es zwar zurzeit noch schwer möglich sein, Erneuerbaren Energien kostengünstiger zu machen als die stark geförderten fossilen Brennstoffe. Insbesondere Ölvorkommen auf der arabischen Halbinsel, wo das Öl einfach abgepumpt werden kann, werden ohne die Einbeziehung von externen Kosten in die Preisberechnung noch billiger sein.

Allerdings hat Öl in der Gesamtheit der sicher noch vorhandenen fossilen Brennstoffe lediglich einen Anteil von 22 %.¹²² Außerdem ist nur ein Teil dieser Ölreserven so leicht zugänglich.

¹²⁰ Studien des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik, Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energiewende, Kurzfassung, S. 5

¹²¹ Bundesumweltamt, Wirtschaftliche Aspekte nichttechnischer Maßnahmen zur Emissionsminderung im Verkehr, November 2013, Seite 9

¹²² Bericht der Carbontracker Initiative: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>,

b) Bedeutung für Deutschland und das EEG

aa) Neue Technologien und Exportchancen

Gerade Deutschland könnte eine Vorreiterstellung einnehmen für eine Kostensenkung bei den Erneuerbaren Energien, welche fossile Brennstoffe unwirtschaftlich macht.

Unbegründet sind die Befürchtungen, dass Deutschland in neue Technologien investiert, von denen letztlich andere Länder profitieren. Bereits jetzt wird deutlich, dass Deutschland durch Exporte weitreichend von dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und ihrer Unterstützung auch im Ausland profitiert. Insbesondere weist hierbei Biogas ein hohes Exportpotential auf. Bereits jetzt wird Biogastechnologie in Länder wie Italien, Tschechien oder Großbritannien exportiert.¹²³ Es gibt noch viele Länder, in denen Biogasanlagen kaum verbreitet sind. Daher bieten insbesondere Länder wie Rumänien, die Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Irland, Polen, der Ukraine, Finnland oder Schweden gute Chancen für den Export deutscher Technologien.

bb) Volkswirtschaftliche Unabhängigkeit von Drittstaaten

Zudem kann sich Deutschland durch die Förderung Erneuerbarer Energien von vergänglichen Rohstoffquellen und anderen Ländern unabhängig machen. Dieses Ziel führt die Bundesregierung selbst zur Begründung des neuen Referentenentwurfs an.¹²⁴ Daher ist es unverständlich, dass weiterhin fossile Rohstoffe derart gefördert werden.

Nach den Zielen der Bundesregierung gemäß § 31 GasNZV muss in 2020 eine Einspeisung von 6 Milliarden m³ Biogas und 10 Milliarden m³ Biogas in 2030 erreicht werden. Dieses Ziel muss hauptsächlich durch die Förderung im Bereich der Energiegewinnung aus Biomasse verwirklicht werden.

Heute ist Deutschland fast vollständig von fossilen Energieimporten abhängig. Die Importabhängigkeit bei Öl liegt um die 96 %, bei Erdgas um die 86 % und bei Steinkohle nahe 79 %.¹²⁵

Probleme zeigen sich hierbei nicht zuletzt auch in den immer wieder auftretenden politischen Spannungen zwischen Russland, der Ukraine und der Europäischen Union.

¹²³ <http://www.german-biogas-industry.com/the-industry/from-germany-out-into-the-world-biogas-is-an-export-hit/>

¹²⁴ Referentenentwurf vom 4.03.2014, Teil A. Vorbemerkungen, Seite 1

¹²⁵ Studie „Fossile Energieimporte und hohe Heizkosten Herausforderungen für die deutsche Wärmepolitik“, Dr. Steffen Bukold, Dezember 2013, Seite 8

Zu Recht erklärt der polnische Ministerpräsident Tusk, die deutsche Abhängigkeit von russischem Erdgas schränke die europäische Souveränität ein.¹²⁶ Dies wird auch von der Bundesregierung bestätigt.

Die Krim-Krise und das Vorgehen der russischen Regierung hat deutlich gemacht, dass Deutschland seine Abhängigkeit von russischem Erdgas verringern muss.

Ungeachtet des Problems der Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas übernehmen die Energiekonzerne BASF und Gazprom 20 % der Gasspeicher-Kapazitäten in Deutschland und ein Fünftel des deutschen Gashandelsmarkts.¹²⁷ Die BASF-Tochter Wintershall überträgt Aktivitäten, die noch im Jahr 2012 ca. zehn Milliarden Euro Umsatz und rund 500 Millionen Euro zum Ergebnis der BASF-Gruppe beigetragen hatten.¹²⁸

Die einzige derzeit verfügbare Möglichkeit ist neben Einsparung und Effizienzsteigerung die Aufbereitung von Rohbiogas auf Erdgasqualität und dessen Einspeisung in das Erdgasnetz. Der Import von Flüssiggas ist hingegen aufgrund von Verflüssigung und Transport energetisch ineffizient, extrem klimaschädlich und verlagert nur die Abhängigkeiten auf andere politisch unsichere Exporteure.

Eine Energieversorgung Deutschlands für Strom und Wärme ist mit 100 % erneuerbaren Energien möglich, und zwar ohne jegliche Importe von Energie, also nur auf Basis von Ressourcen, die in Deutschland zur Verfügung stehen.¹²⁹ Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hin zu einem Anteil von 100 % an der deutschen Strom- und Wärmeversorgung stößt nicht an technische Potenzialgrenzen und alle Techniken, die notwendig sind, sind grundsätzlich verfügbar.¹³⁰ Dabei sind an vielen Stellen teilweise erhebliche technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen möglich.

Eine gute Möglichkeit, Importe von fossilen Energien zu minimieren, bietet Power to Gas. Hiermit wird durch einen chemischen Prozess mittels Wasserelektrolyse mit teilweise nachgeschalteter Methanisierung unter dem Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien ein Brenngas hergestellt. Dieses kann sehr gut im Erdgasnetz gespeichert werden und Kosten und Umwandlungsverluste verringern. Da diese Entwicklung bisher nicht ausreichend vorangetrieben wurde, steht diese Technologie noch nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung und muss dringend ausgebaut werden. Sie bietet erhebliche Potentiale. Im Gegensatz zu bereits etablierten Speichern, wie etwa Pumpspeicherkraftwerken, besitzt Power to Gas weitaus größere Potentiale, um langfristig in großen Mengen erneuerbare Energie zu speichern. Die bereits bestehende Gasnetz-Infrastruktur ist dazu von besonderer Bedeutung. Schon heute können in den bestehenden unterirdischen Gasspeichern etwa 200

¹²⁶ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article125653648/Krim-Krise-provoziert-Kritik-an-Energiewende.html>

¹²⁷ Die Welt vom 12.03.2014, Seite 3

¹²⁸ Die Welt vom 12.03.2014, Seite 3

¹²⁹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Studie „100 % ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR STROM UND WÄRME IN DEUTSCHLAND“, Freiburg, 12. November 2012, Seite 5

¹³⁰ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Studie „100 % ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR STROM UND WÄRME IN DEUTSCHLAND“, Freiburg, 12. November 2012, Seite 5

Terawattstunden Energie gespeichert werden.¹³¹ Dieses Volumen entspricht in etwa der 23.000-fachen Kapazität eines hochmodernen Pumpspeicherkraftwerks.¹³² Nach Ansicht des Fraunhofer-Instituts ist dies sogar die „einzige nationale Option für die Energiespeicherung im erforderlichen Umfang“.¹³³

Unabdingbar sind nicht verringerte, sondern verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Biogaseinspeisung.

B. Die vorgesehenen Änderungen des EEG

I. Allgemeiner Teil des Gesetzesentwurfs

1) EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch

EEG-Entwurf:

Im Referentenentwurf vom 4.03.2014 ist vorgesehen, auch Eigenstromerzeuger mit der EEG-Umlage zu belasten. Mit Referentenentwurf vom 31.03.2014 hat die Bundesregierung eine modifizierte Regelung vorgelegt.

Bewertung:

Die Einbeziehung der Eigenerzeuger in die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage wird von der Bundesregierung auf Seite 102 des Entwurfs vom 4.03. begründet. Hier wird behauptet, dass durch diese Beteiligung „die Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien angemessen auf alle Akteure verteilt werden.“

Tatsächlich werden gerade mit der vorgeschlagenen Regelung die Ausbaurkosten unangemessen verteilt.

Wenngleich die Ausnahmen von der Umlagepflicht im Referentenentwurf vom 31.03. ein erster Schritt in die richtige Richtung sind, gehen sie nicht weit genug.

Erforderlich ist eine vollständige Umlagebefreiung.

Die Ungleichbehandlung von Kraftwerkseigenverbrauch und sonstigem Eigenverbrauch ist sachlich nicht gerechtfertigt.

¹³¹ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Januar 2013, zu finden unter: <http://www.dvgw.de/index.php?id=36011>

¹³² Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Januar 2013, zu finden unter: <http://www.dvgw.de/index.php?id=36011>

¹³³ Erneuerbare Energien, Juni 2012, „Vor dem Speicherbonus“, S. 20 ff.

Die sonstigen Eigenversorger kritisiert die Bundesregierung: Eigenversorgung sei dann nicht sinnvoll, wenn wesentlicher Grund für den Umstieg die Befreiung von Umlagen und Netzentgelten sei (Begründung zum Entwurf vom 31.03., S. 101). Eigenverbraucher reagierten aufgrund der enormen Vorteile nicht mehr auf Strompreissignale.

Dieser Grund trifft aber auf den Kraftwerkseigenverbrauch nicht mehr oder weniger zu als auf die sonstige Eigenstromerzeugung.

Die weitere Begründung der Bundesregierung ist absurd. Eigenversorger trügen durch den Verbrauch von Strom genauso zu den negativen Folgen der Stromerzeugung bei wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Dies ist schlicht falsch. Im Gegenteil gibt es keine vergleichbaren negativen Folgen des Stromverbrauchs, wenn etwa Photovoltaikanlagen nur für den Eigenverbrauch erzeugen und darüber hinaus die Netze schonen.

Nicht überzeugend ist auch der weitere Begründungsansatz, Eigenversorger profitierten von der Lernkurve, welche die dafür eingesetzten Technologien in den letzten Jahren dank der Förderung durch das EEG durchlaufen konnten.

Sicherlich sind etwa Photovoltaikanlagen auch aufgrund der Förderung nach dem EEG billiger geworden. Dies kann aber vorliegend keine Rolle spielen, zumal im Gegenteil die Energiewende insgesamt davon profitiert, dass aufgrund steigenden Eigenverbrauchsanteils weniger Netze gebaut werden müssen.

Dass Eigenverbraucher die Kostensenkungen bei der Stromerzeugung zur dezentralen Versorgung nutzen, senkt gerade die Gesamtkosten der Energiewende.

Der BRM fordert die Bundesregierung auf, die Umlagebefreiung der Eigenstromversorgung wie bislang beizubehalten.

a) Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf vom 31.03.

aa) Ausnahmen für Bestandsanlagen

Grundsätzlich zu begrüßen sind die Ausnahmen für Bestandsanlagen in Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie in Absatz 3. Allerdings sollte die Frist zur öffentlich-rechtlichen Genehmigung in Absatz 3 Nr. 2 verlängert werden. Der Stichtag des 23. Januar 2014 vernichtet laufende Projektplanungen. Die lange Vorlaufzeit der Planung von EEG-Anlagen muss berücksichtigt werden.

bb) Ausnahmen für den Kraftwerkseigenverbrauch

Bezeichnenderweise setzt sich die Bundesregierung mit ihrem Ziel einer Schonung der Industrie weder im allgemeinen noch im besonderen Teil der Begründung auseinander. Es

zeigt sich einmal mehr, dass die Bundesregierung vor allem die Interessen der Betreiber fossiler Kraftwerke im Blick hat.

cc) Ausnahmen für Inselanlagen

Die Ausnahme für weder unmittelbar noch mittelbar ans Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossene Anlagen ist richtig.

dd) Ausnahmen für Eigenversorger, die sich vollständig aus EE-Strom versorgen und keine Förderung nach EEG in Anspruch nehmen

Die Bundesregierung begründet diese Ausnahme damit, diese Eigenversorger hätten „*die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen*“. Es fragt sich, worin der Unterschied zur vorgenannten Ausnahme besteht. Nach dem Wortlaut ermöglicht die vorliegende Ausnahme auch Anlagen, die ans Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Allerdings darf weder Strom ins Netz eingespeist noch aus dem Netz entnommen werden. Denn sie müssen sich vollständig selbst aus Erneuerbaren Energien versorgen. Fraglich ist, ob davon auch ein Stromliefervertrag umfasst ist, mit dem zu hundert Prozent Erneuerbare Energien bestellt und durch das allgemeine Netz geleitet werden. In diesem Fall würden nicht physisch 100 Prozent Erneuerbare Energien geliefert, sondern virtuell.

Allerdings dürfte dieser Fall nicht von der Regelung umfasst sein. Denn danach muss sich der Eigenversorger zu hundert Prozent aus Erneuerbaren Energien „selbst“ versorgen. Das dürfte Stromlieferverträge mit Dritten ausschließen.

Es bleibt somit unklar, worin der Unterschied zur vorgenannten Ausnahme besteht.

ee) Ausnahmen für kleine Eigenversorgungsanlagen

Die Grenze von 10 kW ist zu niedrig angesetzt.

ff) Höhe der EEG-Umlage

In Absatz 6 ist die Höhe der EEG-Umlage noch offen gelassen. Der BRM vertritt die Auffassung, dass die Eigenstromerzeugung vollständig von der EEG-Umlage befreit bleiben muss. Sollte die Bundesregierung auf ihren Plänen beharren, so muss die Höhe der Umlage gering sein und dem Umstand gerecht werden, dass ein hoher Eigenverbrauchsanteil im Sinne der Energiewende ist. Der Betrag darf 20 Prozent der normalen EEG-Umlage nicht überschreiten.

gg) Kontrolle

Fraglich ist, wie die Bundesregierung sicherstellen will, dass alle Eigenstromerzeuger die genauen Eigenstrommengen mitteilen. Der Referentenentwurf enthält dazu eine neue Regelung in § 58 Absatz 7, die es den Übertragungsnetzbetreiber erleichtern soll, eine mögliche Umlagepflichtigkeit von Eigenverbrauchskonstellationen nach diesem Gesetz zu erkennen. Übertragungsnetzbetreiber können sich demnach relevante Daten von den Hauptzollämtern übermitteln lassen und mit den Daten der Stromversorger über gelieferte Energiemengen abgleichen.

Die Bestimmung umfasst ausdrücklich Daten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Stromsteuergesetz. Danach bedarf die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch der Erlaubnis. Die Übertragungsnetzbetreiber können also die Daten über die Erlaubnisinhaber abfragen – mehr nicht. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Stromsteuergesetz bedarf es einer solchen Erlaubnis hingegen nicht, soweit der Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 oder Nr. 5 von der Steuer befreit ist. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a ist Strom von der Steuer befreit, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird.

Damit sind die meisten PV-Eigenstromanlagen von der Steuer befreit. Diese bedürfen demnach auch keiner Erlaubnis. Folglich hat der Übertragungsnetzbetreiber auch keinen Zugriff auf die Daten.

§ 58 Absatz 7 geht damit weitgehend ins Leere.

Der Übertragungsnetzbetreiber kann dann nur die Daten der Stromversorger über die gelieferten Strommengen anfordern. Damit allein lässt sich aber eine Eigenstromversorgung nicht nachweisen.

Somit ist die Regelung im Referentenentwurf ungeeignet. Die Bundesregierung wird nur neue bürokratische Hürden schaffen, deren Kosten völlig unnötig sind.

Die Regelung ist sogar ungeeignet, weil die Eigenstromerzeugung in der Regel nicht nachgewiesen werden kann.

b) Vorteile des Eigenverbrauchs

Die Umlage soll Endverbraucher mit den erhöhten Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien belasten.

Eigenerzeuger speisen jedoch keinen Strom ein und entlasten dadurch das Übertragungsnetz. Dadurch werden weniger Trassen benötigt. Gleichzeitig steht der Allgemeinheit mehr Strom zur Verfügung, weil Übertragungs- und Transformationsverluste entfallen. Dadurch wird der

Netzausbau insgesamt billiger. Eigenstromerzeuger reduzieren somit die Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien. Dass denjenigen, welche die Ausbaurkosten reduzieren, nun diese Kosten auferlegt werden sollen, ist alles andere als angemessen.

Das EEG beruht auf dem Prinzip der möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung, worauf auch die Rechtsprechung bei der Einbeziehung möglichst aller Strommengen in den Ausgleichsmechanismus maßgeblich abstellt.¹³⁴ Die Eigenstromerzeugung verringert aber gerade die Kosten der Energiewende insgesamt. **Daher ist es folgerichtig, sie von der EEG-Umlage auszunehmen.**

Eine Entlastung ist umso wichtiger, als Bevölkerung und Politik gegen neue Netze opponieren. Dies ist eindrucksvoll an den umfangreichen Protesten in Bayern und der erwartungsgemäß opportunistischen politischen Kehrtwende von Horst Seehofer (CSU) erkennbar. Ende 2013 stellte die Bundesnetzagentur selbst fest, dass der Netzausbau stagniert: Von den 1855 Kilometern an neuen Trassen, die laut Bundesregierung rasch gebaut werden müssten, wurden 2013 lediglich 15 % realisiert.¹³⁵ Wenn sich künftig ganze Gewerbe- oder Industriegebiete selbst versorgen, so werden dadurch neue Trassen weniger dringend benötigt. Dies bringt die allseits gewollte Energiewende in Einklang mit dem verständlichen Wunsch der Bürger, nicht vom Bau neuer Trassen beeinträchtigt zu werden.

Hinzu kommt, dass immer auch dort ein Wärme- und Kältebedarf besteht, wo Strom selbst verbraucht wird. Da die Stromspeicherung teuer ist, kann im Rahmen der Eigenversorgung durch die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung ein besserer energetischer Wirkungsgrad erreicht werden. Vorteil der Kraft-Wärme-Kopplung ist der verringerte Brennstoffbedarf für die Strom- und Wärmebereitstellung, wodurch die Schadstoffemissionen stark reduziert werden. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bieten ein erhebliches Einsparpotential. Technisch ist es möglich, die installierte Leistung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen um das Vier- bis Fünffache auszubauen, was mehr als 50 % der deutschen Gesamtstromerzeugung entspricht. Dadurch könnten 15 bis 30 % der Primärenergie eingespart werden. Bei der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme wird der Brennstoff mit Nutzungsgraden bis zu über 80 % sehr viel effizienter eingesetzt als bei getrennter Erzeugung.

Jahrzehntlang war es parteiübergreifender Konsens, dass Strom ökologisch und ökonomisch dort am sinnvollsten erzeugt wird, wo er verbraucht wird.¹³⁶

Dies bestätigt der Vorsitzende des Energieausschusses im Bundestag, Herr Peter Ramsauer (CSU):

„Das gehört für mich zum größten Blödsinn in diesen Eckpunkten. Ich mache jetzt jahrzehntlang Energiepolitik, und eine durchgehende Philosophie, parteiübergreifend, war immer, dass man im Sinne von Nachhaltigkeit, von

¹³⁴ BGH, Urt. v. 21.12.2005, Az: VIII ZR 108/04

¹³⁵ Monitoringbericht 2013 der Bundesnetzagentur, S. 18

¹³⁶ Vorsitzende des Energieausschusses im Bundestag, Herrn Peter Ramsauer (CSU), pv magazine; Ramsauer kündigt Widerstand gegen EEG-Reformpläne an, Artikel vom 3.2.2014

*Ressourcen-Ersparnis, von Stabilität der Netze gerade auf die Eigenerzeugung setzt.*¹³⁷

Die Ausnahme des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 3 EEG in der geltenden Fassung eingehalten werden, ist damit nicht nur folgerichtig, sondern ein eigenes, wirkungsvolles Instrument zum Vorantreiben der Energiewende.

Trotzdem will die neue Bundesregierung nun den Eigenverbrauch de facto abschaffen. Sie begründet die Neuregelung mit Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie mit dem steigenden Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angeregt werde.

c) Nutzung der Netzinfrastruktur

Die Bundesregierung will Ausnahmen von der Umlagepflicht unter anderem nur dann zulassen, wenn sich Eigenversorger vollständig selbst mit Erneuerbaren Energien versorgen (zu den einzelnen Ausnahmen im Referentenentwurf siehe oben). Doch damit macht sie den Eigenverbrauch de facto unmöglich. Denn gerade in den Wintermonaten benötigen die meisten Eigenstromerzeuger Strom aus dem Netz.

Dies rechtfertigt die Einbeziehung in die EEG-Umlage aber nicht. Denn die Nutzung des Netzes durch Eigenstromerzeuger beschränkt sich lediglich darauf, dass im Falle erhöhten Energiebedarfs aus dem allgemeinen Versorgungsnetz zusätzlicher Strom bezogen wird.

Zwischen der Stromeinspeisung und dem Strombezug ist allerdings zu unterscheiden:

Seit der Reform des EEG zum 01.01.2012 erfordert eine Umlagebefreiung für die Eigenstromerzeugung, dass der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung hindurchgeleitet wird. Dadurch sollen die Netze geschont werden. Zudem muss der Strom nahe der Anlage verbraucht werden. Diese Einschränkung der Umlagebefreiung zielte darauf, Umgehungen der EEG-Umlage zu verhindern.

Davon zu unterscheiden ist der Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Dieser ist nicht Regelungsbereich des EEG und damit auch nicht der EEG-Umlage, sondern unter anderem der Netzentgeltverordnung. Es wird nicht bezweifelt, dass Eigenstromerzeuger durch angemessene Netzentgelte ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netze leisten müssen, sofern sie in den Wintermonaten keine Eigenversorgung sicherstellen können und deshalb ans Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen bleiben.

Diese Belastung darf jedoch nicht über die Netzentgelte hinausgehen, die auch andere Verbraucher für den Strombezug zahlen. Das EEG regelt ausschließlich die Stromeinspeisung, vgl. § 2 EEG. Dies verkennt die Bundesregierung mit ihrem

¹³⁷ pv magazine; Ramsauer kündigt Widerstand gegen EEG-Reformpläne an, Artikel vom 3.2.2014

Vorhaben. Durch Zahlung eines Netzentgeltes vergütet der Eigenverbraucher bereits den zwischenzeitlichen Strombezug aus dem Netz der Allgemeinen Versorgung.

Mit der EEG-Umlage soll einzig und allein ausgeglichen werden, dass Netzbetreiber den Strom aus Erneuerbaren Energien teurer als zum Börsenpreis einkaufen. Deswegen kann nur der Strom mit der EEG-Umlage belastet werden, der aus dem Netz bezogen wird und daher überhaupt teurer von dem Netzbetreiber eingekauft wurde. Eigenerzeugter Strom hat niemals Kosten für den Netzbetreiber verursacht, im Gegenteil sogar die Kosten für das Versorgungsnetz verringert.

d) Auswirkungen insbesondere auf den PV-Bereich

Die EEG-Umlage gefährdet vor allem die Wirtschaftlichkeit von PV-Projekten, insbesondere im gewerblichen Bereich. Nach Berechnungen des BSW Solar erhöht sich die Amortisationszeit für Photovoltaik-Anlagen mit 60 Kilowatt Leistung im Gewerbe mit einem Eigenverbrauchsanteil von 70 % von derzeit gut 10 Jahren auf weit über 15 Jahre.¹³⁸ Damit würde der akzeptable Amortisationszeitraum für Investitionen von Gewerbebetrieben in Erneuerbare Energien bei weitem überschritten.

Die Entlastung für die übrigen Verbraucher infolge der Erweiterung der EEG-Umlage auf Eigenstromerzeuger wäre nur gering. Nach Berechnungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes bringt die geplante Umlage auf solaren Eigenverbrauch bis zum Jahr 2018 lediglich eine Entlastung von 75 Cent pro Haushalt und Jahr.¹³⁹ Dem BSW Solar zufolge wirkt sich jedes Gigawatt neu installierte Photovoltaik-Leistung gerade einmal mit 0,019 Cent je Kilowattstunde auf die EEG-Umlage aus.¹⁴⁰ Im Gegenteil könnten Zusatzkosten entstehen, da Betreiber von Photovoltaik-Anlagen künftig auf Eigenverbrauch verzichten und in die Volleinspeisung zurückkehren könnten.

Allein der Eigenverbrauch sorgt noch dafür, dass Photovoltaik-Anlagen rentabel sind. Wenn die Bundesregierung dies nun durch die zusätzliche Belastung ändert, verzögert sie zugleich den Zeitpunkt, ab dem die Photovoltaik auch ohne EEG-Förderung auskommen kann. Nach Schätzungen des BSW Solar wird dies noch fünf bis zehn Jahre dauern, je nachdem wie sich die Kosten weiter entwickeln.¹⁴¹ Solarstrom ist bereits billiger als der Endverbraucherstrompreis für das Gewerbe.¹⁴² Wissenschaftliche Analysen zeigen zudem,

¹³⁸ BSW Solar, „Auswirkungen der geplanten Öko-Abgabe auf Solarstrom auf die Energiewende und die Strompreise in Deutschland“, abrufbar unter:

http://www.solarwirtschaft.de/fileadmin/media/pdf/PK_Folgen_der_EEG_Reform.pdf

¹³⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband, Pressemitteilung vom 10.02.2014, abrufbar unter:

<http://www.vzbv.de/12840.htm>

¹⁴⁰ BSW-Solar: „Die Netz- und Systemintegration der PV – Erfahrungen aus Deutschland“, abrufbar unter:

http://www.pvgrid.eu/uploads/media/7-Brohm-Erfahrungen_aus_DE.pdf

¹⁴¹ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 5

¹⁴² Fraunhofer-ISE-Studie „Stromgestehungskosten Erneuerbarer Energien“, November 2013, abrufbar unter: <http://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-pdf-dateien/studien-und-konzeptpapiere/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.pdf>

dass die Erzeugungskosten aufgrund weiterer Verbesserungen der PV-Technik in den nächsten Jahren sogar noch weiter sinken werden.¹⁴³

e) Ausnahme für energieintensive Unternehmen

Insbesondere ist die Erweiterung der EEG-Umlage auf Eigenstromverbraucher im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bezüglich der Rechtmäßigkeit der Ausnahme energieintensiver Betriebe besonders widersprüchlich.

Die EU und die Bundesregierung streben derzeit einen Kompromiss zur Befreiung von 65 Branchen an.¹⁴⁴ So könnten deutsche Firmen, die besonders viel Strom verbrauchen, künftig mit 20 % der regulären Umlage nach dem EEG belastet werden. Zugleich solle aber die absolute Höhe der Belastung bei 2,5 % der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens gedeckelt worden, um eine zu hohe Belastung der Firmen zu vermeiden. Dies zeigt bereits, dass die EU grundsätzlich von der Rechtswidrigkeit einer umfassenden Ausnahme energieintensiver Betriebe von der EEG-Umlage ausgeht.

Signifikant für den Kompromissvorschlag ist insbesondere, dass Firmen, die in bestehenden eigenen Kraftwerken selbst Strom für ihre Fabriken produzieren, im Grundsatz weiter von der EEG-Umlage befreit bleiben sollen.¹⁴⁵

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb private Eigenproduzenten mit der EEG-Umlage belastet werden und zeitgleich gewerbliche Stromproduzenten eine Befreiung genießen.

Insbesondere greift mit dem aktuellen Kompromiss das Argument nicht mehr, eine Sonderbehandlung der Industrie bezüglich der EEG-Umlage sei vollumfänglich gerechtfertigt und mit den EU-Richtlinien konform. Wenn private Endverbraucher die EEG-Umlage ebenso tragen wie nun die Industrie zumindest teilweise mit der EEG-Umlage belastet werden sollen, ist es nicht nachvollziehbar, dass ein privater Eigenproduzent die EEG-Umlage zahlen und ein gewerblicher Stromproduzent noch immer befreit werden soll.

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass private Anlagenbetreiber eine schlechtere Ausgangssituation bei der Finanzierung von Projekten haben. Größere Industriebetriebe erhalten ohne weiteres Finanzierungsmöglichkeiten für neue Projekte, während diese Hürde für Private erheblich höher angesetzt ist. Zudem sind kleinere Blockheizkraftwerke, wie sie eher von privaten Anlagenbetreibern genutzt werden, störanfälliger als große Anlagen. Damit ist auch das Investitionsrisiko für private Anlagenbetreiber viel höher. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum private Anlagenbetreiber im Gegensatz zu industriellen Betrieben zusätzlich belastet werden sollten. Private Eigenverbraucher leisten ebenfalls einen Beitrag

¹⁴³ Fraunhofer-ISE-Studie „Stromgestehungskosten Erneuerbarer Energien“, November 2013

¹⁴⁴ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/eeg-umlage-eu-bietet-65-branchen-oekostromrabatt-an-12851240.html><http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/eu-erwaegt-oekostromrabatte-fuer-65-branchen-a-959278.html>

¹⁴⁵ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/eu-erwaegt-oekostromrabatte-fuer-65-branchen-a-959278.html>

zur Energiewende, daher ist eine Ungleichbehandlung vollkommen ungerechtfertigt. Diese sind daher ebenfalls von der EEG-Umlage zu befreien.

f) Verfassungsrechtliche Bedenken

Die geplante Einbeziehung der Eigenstromerzeuger in die EEG-Umlage ist nicht nur politisch verfehlt, sondern wirft auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf.

Eigenstromerzeuger sind als Anlagenerrichter bereits durch die Investition in ihre Anlage belastet. Einspeisende Anlagenbetreiber werden durch den Erhalt der Vergütung nach dem EEG hierfür entschädigt. Auf diese Entschädigung verzichten Eigenstromerzeuger bewusst, tragen also die Investitionskosten in vollem Umfang selbst.

Zusätzlich dazu soll der Strom, den sie selbst erzeugen, nun mit der EEG-Umlage belastet werden. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Es würde nicht nur eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Eigenstromerzeugern und einspeisenden Anlagenbetreibern entstehen. Die Maßnahme ist zudem eine Ungleichbehandlung des Eigenstromverbrauchs mit Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zur Energieeinsparung: Spart ein Stromverbraucher Strom ein, so würde er sich nach der Logik der Bundesregierung ungerechtfertigt bereichern. Er zahlt nämlich keine EEG-Umlage und erhöht dadurch die EEG-Umlage für die Allgemeinheit der Stromverbraucher. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, einen Eigenstromerzeuger anders zu behandeln. Auch er entzieht sich der EEG-Umlage im Sinne der oben genannten Logik. Auch dies stellt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Die Eigenstromerzeugung wird von der Bundesregierung ohne weitere Begründung als nicht wünschenswert bezeichnet.

Für diese Einstufung gibt es allerdings tatsächlich leicht nachzuvollziehende Gründe. Zunächst ist sie auf die Lobbyarbeit der vier großen Energiekonzerne E.ON, EnBW, Vattenfall und RWE zurückzuführen. Allerdings haben auch sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen ein erhebliches Interesse an einem Bestandsschutz für fossile Kraftwerke: Viele Kommunen sind selbst an einem der Energiekonzerne beteiligt und wollen daher den Marktwert der Unternehmen möglichst hoch halten.

Hinzu kommt, dass die Stadtwerke als lokale Energieversorger bei steigendem Eigenverbrauchsanteil eine Vielzahl Energielieferungsverträge verlieren würden.

Die Bundesregierung versucht daher mit diesem Referentenentwurf lediglich, veraltete Geschäftsmodelle künstlich am Leben zu erhalten. Sie riskiert dabei das Gelingen der gesamten Energiewende.

Die Beteiligung von Eigenstromerzeugern an der EEG-Umlage widerspricht den von der Bundesregierung mit dem Referentenentwurf verfolgten Zielen. Sie ist aus dem Entwurf zu streichen.

Falls weiterhin Maßnahmen zur gerechteren Verteilung der Kosten der Energiewende für erforderlich gehalten werden, ist die Ausnahme vieler Industriebetriebe von der EEG-Umlage gemäß § 40 EEG enger zu fassen. Zwar ist es sinnvoll, im internationalen Wettbewerb stehende Betriebe, insbesondere große Stahl- und Aluminiumhersteller, von der EEG-Umlage auszunehmen. Denn der Energiewende ist am meisten gedient, wenn diese energieintensiven Branchen in Deutschland verbleiben und mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt werden, anstatt im Ausland unter schlechteren ökologischen Bedingungen betrieben zu werden.

Allerdings sind 2014 insgesamt über 2.000 Betriebe von der Umlage ausgenommen.¹⁴⁶ Viele davon sind in Bereichen tätig, die nicht typischerweise dem internationalen Wettbewerb stark ausgesetzt sind, z.B. regionale S-Bahnen oder Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe. Außerdem ist ein Großteil der Stein- und Braunkohle- sowie der Erd- und Mineralölförderung ausgenommen. Gerade diese Betriebe müssen doch am ehesten an den Kosten für die Energiewende beteiligt werden.

Daher sollte die Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 40 EEG beschränkt und überprüft werden. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter A.1.1).a).

Der in der aktuellen Berichterstattung der Presse aufgezeigte Kompromiss der Bundesregierung mit der EU-Kommission ist ein Schritt in die richtige Richtung. Auch ist es richtig, die stromintensiven Unternehmen, die in eigenen Kraftwerken ihren Strom produzieren, von der EEG-Umlage aus den oben für private Erzeuger aufgeführten Gründen auszunehmen. Jedoch müssen auch die privaten Eigenverbraucher von der Umlage befreit bleiben. Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von industriellen und privaten Eigenverbrauchern und einem möglichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG muss es bei der Befreiung der privaten Eigenverbraucher bleiben.

Die geplante Belastung des Eigenverbrauchs ist eine unzumutbare Belastung insbesondere für BHKW- und PVA-Betreiber, die Eigenversorgung betreiben oder dies planen. Die Gründe der Bundesregierung sind im Ergebnis nicht nachvollziehbar.

Forderung:

- Die Eigenstromerzeugung muss gerade im gewerblichen Bereich weiterhin möglich bleiben. Gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist die vollständige Herausnahme des Eigenverbrauchs aus der Umlagepflicht.

¹⁴⁶ Statistische Auswertung 2014 zur „Besonderen Ausgleichsregelung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die folgenden Daten sind dieser Auswertung entnommen.

2) Direktvermarktung

EEG-Entwurf:

Nach § 1 a Abs. 2 des Referentenentwurfs soll „Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden“.

Gemäß § 22 c Abs. 2 des Referentenentwurfs sollen folgende EE-Anlagen ihren Strom direkt vermarkten:

- ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW,
- ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 250 kW und
- ab 1. Januar 2017: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW.

Bewertung:

Der BRM wendet sich nicht gegen die Direktvermarktung an sich. Sie ermöglicht den Erneuerbaren Energien einen gleitenden Übergang in die volle Marktreife, welche die konventionellen Energieträger im Übrigen nie hatten, weil deren externe Kosten nicht eingepreist sind.

Doch die Fristen für die verpflichtende Direktvermarktung sind zu kurz.

Die zu frühe verpflichtende Direktvermarktung wird negativen Einfluss auf die Finanzierbarkeit der Anlagen haben. In der Direktvermarktung trägt der Stromerzeuger das unternehmerische Risiko der Vermarktung in vollem Umfang selbst.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzierbarkeit neuer Anlagen dadurch erheblich erschwert wird, da die jeweils finanzierende Bank dieses Risiko mit einberechnen wird. Diese höhere Risikobewertung im Vergleich zu der EEG-Vergütung erfolgt vor allem aufgrund der fehlenden langfristigen Investitionssicherheit bei der Direktvermarktung.¹⁴⁷

Die größten deutschen Banken, die Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien finanzieren, lehnen die zwingende Direktvermarktung daher ab¹⁴⁸. Aufgrund der höheren Risikobewertung dürften viele Projekte nicht mehr finanziert werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der gegen die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung spricht, ist das Gebotsverhalten der Direktvermarkter an der Börse, welches einen großen Unterschied zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

¹⁴⁷ Energy Brainpool, „Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung für EEG-Neuanlagen“, abrufbar unter:

http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2013/20130719_BEE-Studie_Verpflichtende_Direktvermarktung_EnergyBrainpool.pdf

¹⁴⁸ Erneuerbare Energien, März 2014, S. 13

darstellt. Es besteht die Gefahr der Abschaltung der Anlagen aufgrund extrem negativer Preise und nicht, wie bei den Netzbetreibern, aufgrund der Netzstabilität. Hier besteht der vermeintliche Erfolg der Marktintegration darin, dass Strom aus erneuerbaren Energien, der im Falle von Wind und PV zu Grenzkosten nahe Null produziert werden könnte, gar nicht erst erzeugt wird. Dies ist nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern widerspricht auch der Idee der Vorrangigkeit Erneuerbarer Energien, solange gleichzeitig noch konventionelle Kraftwerke am Netz sind, deren kurzfristige Abschaltgrenzkosten oberhalb der negativen Preise liegen.¹⁴⁹

Auch gehen Marktexperten davon aus, dass mögliche Änderungen in den Vermarktungskosten durch die Verlagerung des Handels von den Übertragungsnetzbetreibern zu den Vermarktern voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Strompreise haben werden, sondern gegebenenfalls als Mehrwert von den Marktteilnehmern abgeschöpft werden.¹⁵⁰

„Die Wirkung der geplanten verpflichtenden Direktvermarktung auf die EEG-Umlage ist daher eher als gering zu bewerten. Große Kostenersparnisse für die EEG-Umlage sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da die Umlagekosten durch die gleitende Marktprämie trotz der beschriebenen Effekte voraussichtlich nahezu konstant bleiben. Es findet lediglich eine Verschiebung von Vergütungsanteilen vom EEG-Anlagenbetreiber zum Vermarkter statt.“

Aus diesen Gründen stellt die verpflichtende Direktvermarktung gerade kein wirksames Instrument für die Marktintegration der erneuerbaren Energien dar.

Die Einführung der Bagatellgrenzen gemäß § 22c Abs. 2 des Referentenentwurfs ändert hieran nichts. Im Gegensatz zur Windenergie, wo bereits große Anteile des Anlagenbestandes in die Marktprämie gewechselt sind, sind im PV-Bereich nur Anlagen im MW-Bereich für diesen Vermarktungsweg geeignet. Die durchschnittliche Größe derjenigen PV-Anlagen, die einen Vermarkter für die Marktprämie gefunden haben, liegt bei 1,6 MWp.¹⁵¹ Dies ist das Zehnfache der für ab 01.01.2017 geplanten Bagatellgrenze. Die meisten Anlagen mit einer Leistung zwischen 100 kW und 1,6 MW werden damit nicht in der Lage sein, der Verpflichtung nach Direktvermarktung nachzukommen.

Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Erzeugungsanlagen im Portfolio einzelner Anlagenbetreiber ist davon auszugehen, dass eine eigenständige Vermarktung aufgrund der damit verbundenen notwendigen Infrastruktur und Kosten sowie des Prognoserisikos für die meisten Anlagenbetreiber nicht wirtschaftlich möglich ist.¹⁵²

Forderung:

¹⁴⁹ Energy Brainpool, „Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung für EEG-Neuanlagen“

¹⁵⁰ Energy Brainpool, „Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung für EEG-Neuanlagen“

¹⁵¹ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 6

¹⁵² Energy Brainpool, „Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung für EEG-Neuanlagen“

- Von der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung ist deshalb abzusehen. Die Fristen sind zu kurzfristig. Erforderlich ist ein gleitender Übergang über einen deutlich längeren Zeitraum.
- Außerdem ist der geplante pauschale Abschlag von 20 % bei der Ausfallvergütung gemäß § 22 d des Referentenentwurfs zu undifferenziert. Hat der Anlagenbetreiber die Notfallsituation nicht zu verschulden, so ist es unangemessen, pauschal einen Abschlag von 20 % der Förderung vorzunehmen. Die Bundesregierung nennt in der Begründung zu § 22 d vor allem die Insolvenz des Direktvermarkters als Notfallsituation. Diese aber liegt völlig außerhalb des Einflussbereichs des Anlagenbetreibers. In von ihm unverschuldeten Fällen sollte daher kein Abschlag vorgenommen werden.
- Am Rande ist anzumerken, dass § 22d Abs. 1 eine falsche Verweisung enthält. Statt auf § 15 Abs. 1 muss auf § 15a Absatz 1 verwiesen werden.
- Bei der Ausweitung des Direktvermarktungsinstruments des EEG hin zu einer verpflichtenden Direktvermarktung für Erneuerbare Erzeugungsanlagen ist insbesondere in Bezug auf Photovoltaik auf ausreichende Bagatellgrößen zu achten.

3) Zubaukorridore gemäß § 1b des Entwurfs

EEG-Entwurf:

§ 1 b des Entwurfs sieht verschiedene Zubaukorridore für die Bereiche Onshore-Windenergie, Windenergie auf See, solare Strahlungsenergie und Biomasse vor.

Bewertung:

Durch die Korridore gemäß § 1b wird der Zubau von Anlagen für Erneuerbare Energien erheblich beschränkt. Damit riskiert die Bundesregierung das Gelingen der Energiewende insgesamt, indem sie die Förderung der Erneuerbaren Energien zu früh und zu drastisch beschränken will. Die hierdurch entstehenden volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden stehen in keinem Verhältnis zur allenfalls sehr geringen Senkung der EEG-Umlage.

Es gibt keine überzeugenden Argumente für eine Geschwindigkeitsbremse beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Um zu einer 100 % Versorgung mit erneuerbaren Energien für Strom und Wärme und eine Kostenreduktion für den Endverbraucher zu erreichen, ist ein massiver Ausbau von Wind auf dem Land und auf der See, sowie eine massive Installation von Solaranlagen – sowohl Photovoltaikanlagen zur Strombereitstellung als auch Solarwärmeanlagen – notwendig.¹⁵³

Auch der verzögerte Netzausbau stellt keine Begründung für eine Geschwindigkeitsbremse dar, da noch große Flexibilität im Netz besteht. Gerade im Bereich der Biomasse kann durch die Bereitstellung von Regelenenergie zusätzliche Flexibilität geschaffen werden. Eine Begrenzung des Ausbaus läuft daher den Zielen der Energiewende zuwider.

a) Förderung des Anstiegs der Stromkosten

Zudem erhöht eine Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien letztlich die Kosten für den Stromendverbraucher. Mit einer Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden zugleich die Nutzung und der Ausbau fossiler Kraftwerke gefördert. Diese müssen den dadurch reduzierten Ausbau ausgleichen. Die tatsächlichen Kosten der Stromerzeugung aus fossilen Kraftwerken durch Subventionen, verursachte Klimaschäden und immer weiter ansteigende Rohstoffpreise sind, wie bereits aufgezeigt, erheblich teurer als die Nutzung und der Ausbau Erneuerbarer Energien. Daher ist die Umsetzung des von dem Referentenentwurf verfolgten Hauptzwecks, „den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu begrenzen“¹⁵⁴, mit einer Deckelung des Zubaus Erneuerbarer Energien unerreichbar.

Die Bundesregierung begründet die Aufnahme eines festen Zubaukorridors zum einen damit, „die Stromerzeugung aus konventionellen Energien optimal zu integrieren“ und zum anderen damit, „Planungssicherheit für die weiteren Akteure der Energiewirtschaft wie Netzbetreiber und Betreiber konventioneller Kraftwerke“ zu schaffen.¹⁵⁵

Damit macht die Bundesregierung ausdrücklich klar, konventionelle Energieträger im Sinne von fossilen Rohstoffen mit dem Gesetzesentwurf und der Begrenzung des Zubaus bei den Erneuerbaren Energien als festen Bestandteil der Energiewirtschaft integrieren und diese vorrangig vor den Erneuerbaren Energien fördern zu wollen. Dies widerspricht dem Ziel der Energiewende, zukünftig Strom, Wärme und Verkehr zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu beziehen. Schädliche, CO₂ emittierende Möglichkeiten zur Strom- und Wärmeerzeugung müssen so schnell wie möglich abgeschafft werden, um das 2-Grad-Ziel noch erreichen zu können. **Es war nie das Ziel der Energiewende, konventionelle Energieträger zu**

¹⁵³ So auch: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Studie: „100 % ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR STROM UND WÄRME IN DEUTSCHLAND“, Freiburg, 12. November 2012, Seite 6

¹⁵⁴ Referentenentwurf zur grundlegenden Reform des EEG vom 4.03.2013, Seite 1

¹⁵⁵ Eckpunktepapier für die Reform des EEG vom 21.01.2014, Seite 7; Referentenentwurf zur grundlegenden Reform des EEG vom 4.03.2014, Seite 96

integrieren. Dies wird von der Bundesregierung mit diesem Gesetzesentwurf grundlegend missachtet.

b) Notwendiger Überschussstrom

Die Bundesregierung verkennt, dass die Energiewende ohne einen hohen Zubau nicht erfolgreich sein wird. Langfristig müssen neben dem Strom, auch die Bereiche Wärme, Verkehr und Industrie auf regenerative Energien umgestellt werden.

aa) Elektromobilität

Insbesondere soll Strom aus Erneuerbaren Energien mittelfristig auch den Mobilitätsbereich versorgen muss. Durch einen erheblichen Zubau kann notwendiger Überschussstrom produziert werden. Dieser kann im Mobilitätsbereich besonders effizient verwendet werden.

Die Bundesregierung plant den Ausbau der Elektromobilität bis 2020 auf eine Million Elektrofahrzeuge.¹⁵⁶ Deutschland soll Leitmarkt für Elektromobilität werden. Hiermit kann ein enormer Beitrag zur Verringerung der CO₂-Immissionen geleistet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss es genügend Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien geben. Denn eine Förderung der Elektromobilität verfehlt in vollem Umfang ihr Ziel, wenn der dabei verwendete Strom unter CO₂-Ausstoß mit fossilen Brennstoffen gewonnen wird.

Eine Million Elektrofahrzeuge dienen dem Klimaschutz nur dann, wenn diese nicht mit Strom aus fossilen Kraftwerken aufgeladen werden.

Insbesondere im Bereich der mit wasserstoffbetriebenen Fahrzeuge wird sich der Bedarf an Wasserstoff dramatisch erhöhen. Dieser Bedarf kann durch die Umwandlung von Strom in Gas, welche eine klassische Verwendung von Stromüberschuss darstellt, leicht bedient werden.¹⁵⁷

bb) Wärme

Rund 50 % des gesamten Energieverbrauchs fließen in die Wärmeerzeugung.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Stellungnahme der Bundesregierung vom 12.10.2012

¹⁵⁷ Fraunhofer-ISE-Untersuchung „Energiesystem Deutschland 2050“, S. 34, zu finden unter: <http://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-pdf-dateien/studien-und-konzeptpapiere/studie-energiesystem-deutschland-2050.pdf>

¹⁵⁸ BEE, zu finden unter

<http://www.bee-ev.de/Energieversorgung/Waerme/index.php>;

Umweltbundesamt, Anteile der Energieformen Strom, Wärme und Kraftstoffe, 18.07.2013, zu finden unter:

Hier liegt ein großes Potenzial für den Einsatz Erneuerbarer Energie und damit auch für den Klima- und Umweltschutz.

Für die dezentrale Wärmeerzeugung kommen vor allem die Solarthermie, der Einsatz von Bioenergie in Form von Holz, biogenen Reststoffen oder Biogas sowie die Nutzung der Erd- und Umweltwärme in Frage. Bisher ist der Anteil der Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt noch sehr gering.

Die Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien ist im Jahr 2013 von rund 128 Mrd. kWh im Vorjahr auf knapp 133 Mrd. kWh angestiegen.¹⁵⁹ Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten deutschen Wärmeverbrauch lag jedoch im Jahr 2013 mit 9,0 Prozent knapp unterhalb des Niveaus vom Vorjahr (9,3 Prozent).¹⁶⁰

Das heißt über 90 Prozent der Wärme in Deutschland werden immer noch mit fossilen Energieträgern erzeugt. Zudem ist der Anteil Erneuerbarer Energien in diesem Sektor rückläufig.

Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung sieht vor, bis 2020 den Anteil der Erneuerbaren am Wärmemarkt auf 14 Prozent zu erhöhen.¹⁶¹ Bis 2050 soll dann die Hälfte des Wärmebedarfes durch regenerative Energien gedeckt werden.¹⁶² Um diese Ziele zu erreichen, hat die große Koalition zum Jahresbeginn 2009 das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) auf den Weg gebracht, das einen verpflichtenden Anteil regenerativer Wärme für Neubauten vorsieht.

Bisher ist Biomasse mit einem Anteil von 88 % die dominierende Energiequelle im Bereich der Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt.¹⁶³ Neben der Biomassennutzung haben in den vergangenen Jahren auch Solarthermieanlagen und Wärmepumpen zunehmend an Bedeutung gewonnen und tragen inzwischen mit zusammen 12 % zur Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien bei.¹⁶⁴ Etwa 6,8 Mrd. kWh Wärme wurden 2013 durch Solarthermieanlagen bereitgestellt, das entspricht knapp fünf Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. knapp einem halben Prozent des gesamten Wärmeverbrauchs.¹⁶⁵ Durch den Zubau von Heizungssystemen auf Basis von Wärmepumpen konnten im Jahr 2013 zusammen mit den tiefeingeothermischen und balneologischen Anlagen insgesamt gut 9,5

<http://www.umweltbundesamt.de/daten/energiebereitstellung-verbrauch/anteile-der-energieformen-strom-waerme-kraftstoffe>

¹⁵⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 4

¹⁶⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 4

¹⁶¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, Dezember 2007, Seite 3

¹⁶² BEE, zu finden unter

<http://www.bee-ev.de/Energieversorgung/Waerme/index.php>

¹⁶³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 4

¹⁶⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 4

¹⁶⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 4

Mrd. kWh Wärme aus erneuerbaren Energien bereit gestellt werden, dass entspricht sieben Prozent der gesamten Erneuerbaren Energie-Wärme.¹⁶⁶

Neben dem EEWärmeG die Bundesregierung mit dem Marktanzreizprogramm einen aktiven Förderansatz.¹⁶⁷ Das Programm stellt Zuschüsse für den Einbau bzw. die Nachrüstung von wärmeerzeugenden Anlagen zur Verfügung, die sich aus regenerativen Quellen speisen. Wir unterstützen dieses Förderinstrument. Seine Wirksamkeit ist jedoch durch den finanziellen Rahmen begrenzt. 2008 betrug das Fördervolumen 350 Millionen Euro.¹⁶⁸ Für 2009 wurde der Betrag auf bis zu 500 Millionen Euro angehoben.¹⁶⁹ Wesentlicher Nachteil dieses Instrumentes ist, dass seine reale Ausstattung von der aktuellen Haushaltslage abhängig ist.¹⁷⁰

Da der Anteil der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor rückläufig ist, reichen die bisher getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor offensichtlich noch nicht aus.

Energieeffizienz und der Anteil Erneuerbarer Wärme im Gebäudebereich müssen deutlich erhöht werden. Insbesondere bei Altbauten, die über 85 % des gesamten Gebäudebestandes ausmachen, gibt es einen erhöhten Handlungsbedarf.

Es sollte, angelehnt an den Strombereich, ein langfristig wirksames und haushaltsunabhängige Förderinstrumente für Erneuerbare Wärme geschaffen werden. Durch ein Umlageverfahren jenseits des Steueraufkommens würden Investitionsanreize für den Einbau regenerativer Heizungstechnik verlässlich und kontinuierlich wirken. Deren Ausbau ist in Kombination mit der energetischen Gebäudesanierung neben einem wichtigen Schritt im Bereich des Klimaschutzes auch ein effizientes Konjunkturprogramm, von dem insbesondere der mittelständische Anlagenbau und das Handwerk profitieren.¹⁷¹

c) Speichermöglichkeiten für fluktuierende Energien

Ein weiterer Beitrag der Elektromobilität zum Umwelt- und Klimaschutz ist neben der lokalen Emissionsvermeidung die Unterstützung des weiteren Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung. Die Speicherfähigkeit der Batteriesysteme in Elektroautos können als Elektrizitäts-Tagesspeicher für Überschussstrom genutzt werden. Dies ermöglicht eine

¹⁶⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Erneuerbare Energien im Jahr 2013“, Seite 5

¹⁶⁷ Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, 20. Juli 2012

¹⁶⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, zu finden unter:

<http://www.bmub.bund.de/bmub/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/neues-marktanreizprogramm-fuer-erneuerbare-energien-im-waermemarkt-2008/>

¹⁶⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, zu finden unter:

<http://www.erneuerbare-energien.de/unser-service/presse/detailansicht/artikel/neues-marktanreizprogramm-fuer-erneuerbare-energien-im-waermemarkt-2008/>

¹⁷⁰ BEE, zu finden unter:

<http://www.bee-ev.de/Energieversorgung/Waerme/index.php>

¹⁷¹ BEE, zu finden unter:

<http://www.bee-ev.de/Energieversorgung/Waerme/index.php>

bessere Integration des durch die Erneuerbaren Energien produzierten fluktuierenden Stroms. Elektromobilität kann einen wichtigen Beitrag zur Speicherung regenerativ erzeugter Strommengen leisten.

Wenn 50 % der 1 Million Elektro-Fahrzeuge in 2020 an das Netz angeschlossen sind und 30 % ihrer Batteriekapazität (Batteriegröße im Mittel 15 kWh) als Speicherpotenzial zur Verfügung steht, ergibt sich ein theoretisches Speichervolumen von 2,5 GWh.¹⁷² Entsprechend ergibt sich für 6 Millionen Fahrzeuge in 2030 ein Speichervolumen von ca. 15 GWh. Langfristig – nach 2020 – kann dies bei der Lösung der technischen und kommerziellen Herausforderungen des bi-direktionalen Ladens zu einer verfügbaren Reserveleistung von ca. 9 GW führen. Im Vergleich beträgt die Gesamtkapazität der deutschen Pumpspeicherkraftwerke aktuell etwa 40 GWh bei einer installierten Leistung von 7 GW.¹⁷³

Auch andere Speichermöglichkeiten gewinnen kontinuierlich an Effizienz. Die Speicherstudie 2013 zeigt in ihren Ergebnissen, dass Photovoltaik-Batteriespeicher sich für Betreiber von Solarstrom-Anlagen sehr gut rechnen. Batteriespeicher ermöglichen es den Betreibern, selbst einen größeren Anteil des erzeugten Stroms zu nutzen, sodass der Eigenverbrauch des Solarstroms auf über 60 % gesteigert werden kann.¹⁷⁴

Durch den Ausbau der Elektromobilität wird der Bedarf an Elektrizität aus Erneuerbaren Energien auf lange Sicht stark steigen. Um die von der Bundesregierung verfolgten Ziele zu erreichen, darf der Ausbau Erneuerbarer Energien daher nicht ausgebremst werden. Gleichzeitig müssen durch eine vermehrte Produktion von Überschussstrom Anreize für die deutsche Industrie verbessert werden, alternative Mobilität voranzutreiben.

Überschussstrom ist damit nicht nur kein Hindernis, sondern gerade notwendig für eine sinnvolle Energiewende, die auch den bedeutenden Mobilitätsbereich mit einbezieht. Richtig ist zwar, dass die aktuellen Power-to-Gas-Verfahren noch große Energieverluste mit sich bringen. Jedoch ist es trotz größerer Energieverluste immer noch vorzugswürdiger, aus Überschussstrom Gas zu produzieren und dieses zu speichern, als Anlagen aufgrund von Netzüberlastungen abschalten zu müssen.

¹⁷² Zeitschrift Elektromobilität; Thema: „Die sanfte Revolution - Die Vorteile der Elektromobilität im Überblick“, Kapitel 4, Beitrag aus Mai 2011

¹⁷³ Zeitschrift Elektromobilität; Thema: „Die sanfte Revolution - Die Vorteile der Elektromobilität im Überblick“, Kapitel 4, Beitrag aus Mai 2011

¹⁷⁴ SPEICHERSTUDIE 2013, Kurzgutachten zur Abschätzung und Einordnung energiewirtschaftlicher, ökonomischer und anderer Effekte bei Förderung von objektgebunden elektrochemischen Speichern, Raphael Hollinger, Dr. Bernhard Wille-Haussmann, Dr. Thomas Erge, Jan Sönnichsen, Thies Stillahn, Niklas Kreifels

d) Technische Innovationen

Deutschland ist als derzeit noch führender Automobilhersteller im Begriff, seine Marktposition an innovativere ausländische Hersteller zu verlieren. Der US-amerikanische Automobilhersteller Tesla Motors, Inc. ist ein gutes Beispiel für diese Entwicklung. Dieser hat angekündigt, durch die Errichtung einer neuen, hochleistungsfähigen Batteriefabrik das Elektroauto als Mittelklasseprodukt massentauglich zu machen.¹⁷⁵ In den USA wird das Model S von Tesla bereits jetzt von den Käufern bevorzugt. Im ersten Halbjahr 2013 wurden in den USA 9500 Stück verkauft, aber nur 6211 S-Klasse Mercedes, 5247 Lexus LS, 5075 Stück des Typs 7er-BMW und 3099 Audi A8.¹⁷⁶

Für den internationalen Wettbewerb des Standorts Deutschland wäre es extrem schädlich, wenn durch die blockierte Entwicklung Erneuerbarer Energien der technologische Anschluss verloren ginge. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um die deutsche Automobilindustrie wettbewerbsfähig zu halten und im Exportbereich zu stärken.

Dennoch versucht die Bundesregierung derzeit, Geschäftsmodelle durch die EEG-Reform zu retten, die durch den technischen Fortschritt der Energiewende und den stetigen Rückgang fossiler Rohstoffe in Zukunft ohne staatliche Subventionen und Unterstützung nicht mehr wettbewerbsfähig wären. Dies wird mittel- und langfristig nicht nur keinen Erfolg haben, sondern verhindert in der Gegenwart wichtige Neuerungen, die zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands dringend notwendig sind.

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, keine verbindlichen Zubaukorridore festzusetzen. Vielmehr sollten die Erneuerbaren Energien möglichst schnell ausgebaut werden. Zur Kostensenkung für den Endverbraucher tagen insbesondere Onshore-Windenergie und Photovoltaik bei.

¹⁷⁵ Firmenblog von Tesla Motors, abrufbar unter: <http://www.teslamotors.com/blog/gigafactory>

¹⁷⁶ Der Stern, Beitrag vom 11.09.2013, zu finden unter <http://www.stern.de/auto/news/tesla-und-mercedes-der-zwerg-setzt-den-giganten-unter-strom-2056995.html>;
<http://www.greenmotorsblog.de/elektroautos/tesla-model-s-%E2%80%93-verkaufszahlen-besser-als-bei-mercedes-bmw-audi-und-lexus/12866/>

II. Windenergie

1) Allgemein

Der Referentenentwurf sieht vor, Windenergie, insbesondere an Land, in ihrem Wachstum und der wirtschaftlichen Entwicklung zu beschränken. Angesichts der Bedeutung der Windenergie für die Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland ist dies nicht nachvollziehbar: Keine andere Art der Stromerzeugung ist so kostengünstig¹⁷⁷ und dabei so wichtig wie die Windkraft.

Mittlerweile 23.000 Windenergieanlagen mit über 31.000 MW installierter Leistung decken heute gut 8 Prozent des deutschen Strombedarfs und leistet damit den größten Beitrag unter den Erneuerbaren Energien.¹⁷⁸ Ganze Regionen beteiligen sich mit Bürgerwindparks aktiv an der Energiewende. In den letzten Jahren lag der Ausbau der Windenergie an Land stabil bei 1.500 bis 2.500 MW pro Jahr. So konnten im Jahr 2012 ca. 14 Mio. deutsche Haushalte mit Windstrom versorgt werden.¹⁷⁹ Durch den Ausbau der Windenergie konnten im Jahr 2012 ca. 39 Mio. t. CO₂ vermieden werden.¹⁸⁰ Die Windenergie leistet demnach bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels.

2) Im Einzelnen

a) Onshore-Windenergie

Die Windenergie an Land kann ihrer Schlüsselrolle unter den Erneuerbaren Energien gerecht werden: Nach einer [Studie](#) des Bundesumweltamtes sind auf Basis der getroffenen Annahmen und moderner Anlagentechnik prinzipiell 13,8 % der deutschen Landesfläche für die Windenergienutzung geeignet. Das entspricht einem Potenzial von etwa 1.200 GW installierbarer Leistung mit einem jährlichen Stromertrag von rund 2.900 TWh.¹⁸¹

¹⁷⁷ Bundesverband WindEnergie (BWE), Positionspapier vom 7.02.2014, abrufbar unter: <http://www.windenergie.de/system/files/attachments/press-release/2014/meseberger-beschluesse-zur-energie-wende-sind-ein-rueckschritt/140207-bwe-position-eckpunkte-bmwi.pdf>

¹⁷⁸ Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 4; Schätzung des Bundesverbandes der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft, abrufbar unter: [https://bdew.de/internet.nsf/id/20140114-pi-mueller-grundlegende-reform-des-eeg-ist-einekernaufgabe-der-neuen-bundesregierung2014/\\$file/Entwicklungen%20in%20der%20deutschen%20Strom-%20und%20Gaswirtschaft%202013.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/20140114-pi-mueller-grundlegende-reform-des-eeg-ist-einekernaufgabe-der-neuen-bundesregierung2014/$file/Entwicklungen%20in%20der%20deutschen%20Strom-%20und%20Gaswirtschaft%202013.pdf)

¹⁷⁹ Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 5

¹⁸⁰ Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 4

¹⁸¹ <http://www.umweltbundesamt.de/daten/energie-als-ressource/potenzial-der-windenergie-an-land>

aa) Ausbaukorridor

Onshore-Windenergie ist nach Ansicht der Bundesregierung die billigste Art der Stromerzeugung.¹⁸² Die Technologie in diesem Bereich schreitet ständig voran und findet immer neue Entwicklungen zur Steigerung der Effizienz der Anlagen. Windenergieanlagen hatten 1980 noch eine durchschnittliche Nennleistung von 30 Kilowatt, während große Anlagen im Jahr 2010 auf eine Nennleistung von 7.500 Kilowatt (= 7,5 Megawatt) kommen.¹⁸³

EEG-Entwurf:

Laut § 20 d des Referentenentwurfs wird nur noch ein jährlicher Zubau zwischen 2400 und 2600 MW angestrebt. Ein Abweichen vom geplanten Korridor soll durch einen „atmenden Deckel“ mit automatischer Anpassung der Fördersätze verhindert werden.

Bewertung:

Der mit diesem Mechanismus verbundene Ausbaukorridor beeinträchtigt die Energiewende nachhaltig. Anstatt die in der Branche anhaltende Ausbaudynamik und Entwicklung zu bewahren und auszubauen, wird auch hier eine nachhaltige Entwicklung ausgebremst. Der gesetzlich anvisierte Anteil der Erneuerbaren Energien von 35 % im Jahre 2020 wird unerreichbar. Dabei ist vor allem die Windenergie in der Lage, den Großteil des noch zu leistenden Beitrags der regenerativen Stromerzeugung kostengünstig zu übernehmen.¹⁸⁴

Unabhängig davon lässt sich ein Vergütungsmodell nicht ohne weiteres auf andere Energieerzeugungsformen übertragen. Dies bedeutet für den sogenannten „atmenden Deckel“, dass seinerzeit für Photovoltaik-Anlagen völlig andere Rahmenbedingungen galten als für Windanlagen. Genannt seien hier insbesondere längere Planungsphasen für Windanlagenprojekte.¹⁸⁵

Wird an den zu niedrigen Ausbauzielen im Referentenentwurf festgehalten, werden die Ziele der Energiewende deutlich verfehlt. Anstatt der vorgesehenen 30 % würden nur 23 % Erneuerbare Energien den Endenergieverbrauch im Jahr 2030 ausmachen. Für die Zukunft würde sich diese Entwicklung noch stärker bemerkbar machen und so die langfristigen Ziele ad absurdum führen.¹⁸⁶ Dies wird durch Pläne der Bundesregierung, nachteiligere Abstandsregelungen für neue Windkraftanlagen zu definieren, noch bestärkt. Wenn ab 2015 Atomkraftwerke vom Netz gehen und der ohnehin steigende Energiebedarf dadurch zusätzlich verstärkt wird, ist es nicht zielführend, die Ausbaukorridore für Windkraftanlagen an Land auf nur maximal 2500 MW zu begrenzen.

¹⁸² Eckpunktepapier für die Reform des EEG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21.01.2014, S. 3

¹⁸³ <http://www.energiewende-richtig.de/#overlay=thema/erneuerbare-energien/view>

¹⁸⁴ BWE Positionspapier vom 07.02.2014

¹⁸⁵ BWE Positionspapier vom 07.02.2014

¹⁸⁶ Kurzexpertise des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e.V. (BEE) vom 05.02.2014

Entscheidend für den Erfolg der Energiewende ist auch der Ausbau der Windenergie in südlichen Bundesländern, also auch an teils windschwachen Standorten. Können nach den Plänen des Referentenentwurfs Projekte mit Standorteigenschaften unter 77,5 % Referenzertrag nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden, wird das Gelingen der Energiewende stark in Frage gestellt.

Zudem sind Windenergieanlagen schon heute kostengünstiger als konventionelle Kraftwerke, welche Strom mit fossilen Brennstoffen produzieren.¹⁸⁷ Es ist deshalb widersinnig, den kostengünstigsten Energieträger zu blockieren.

Die Ausbauziele für die Windenergie sind insgesamt viel zu niedrig angesetzt. Die langfristig gesetzten Ziele und Meilensteine auf dem Weg zur Energiewende sind so nicht zu erreichen.

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Windenergie als billigste Erneuerbare Energie bezüglich Zubau und Vergütung so zu stellen, dass sie nachhaltig wirtschaftlich ist und somit das Rückrat der Energiewende darstellen kann. Überschussstrom aus Onshore-Windenergie muss für Elektromobilität sowie die Produktion von Wärme und Kälte genutzt werden.
- Es ist paradox, die kostengünstigste Alternative zur Energiewende, die Arbeitsplätze schafft und insbesondere einem exportfixierten Industrieland wie Deutschland durch die hochentwickelte und international gefragte Technik zu Gute kommt, zu beschränken.

bb) Vergütung

(1) Allgemein

EEG-Entwurf:

Gemäß § 20d in Verbindung mit den besonderen Förderbestimmungen des § 29 des Referentenentwurfs liegt die Vergütung in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage an Land bei 8,9 Cent/kWh. Diese sinkt um jeweils 0,4 % pro Quartal ab

¹⁸⁷ Agora Energiewende, Ein radikal vereinfachtes EEG 2.0 und ein umfassender Marktdesigne- Prozess, S. 3

2016. Der Prozentsatz kann noch stärker und schwächer angepasst werden, je nach dem wie der Ausbaukorridor eingehalten wird. Im Übrigen beträgt der Grundwert 4,95 Cent/kWh.

Bewertung:

Im Vergleich zum geltenden § 29 EEG 2012 sinkt die Vergütung für eingespeisten Strom von Onshore-Windanlagen. Die geplanten Kürzungen können weitreichende Folgen für die Windenergie an Land haben. Auch wenn die Windenergie als kostengünstigste Erneuerbare Energie ihren Teil zur Kostenreduzierung der Energiewende tragen muss, darf sich daraus keine Gefahr für den wirtschaftlichen Betrieb von Onshore-Windenergie ergeben. Dies würde zur bereits oben beschriebenen Verfehlung der Klimaschutzziele führen. Ebenso wird die Kürzung der Realität nicht gerecht: Während der Anteil der Windenergie an der EE-Stromerzeugung im Jahr 2014 bei 42,3 % liegen wird, wird der entsprechende Anteil an den EEG-Vergütungsauszahlungen lediglich 19 % betragen.¹⁸⁸

Forderung:

- Nachhaltige und wirtschaftliche Investition in der Windenergie dürfen nicht aufgehoben werden, wenn die angestrebten Klimaziele tatsächlich umgesetzt werden sollen. Jahrelange Planung und zukunftssträchtige Investitionen dürfen nicht blockiert werden.
- Auch die fossilen Energieträger und die immer weiter steigende Anzahl an umlagebefreiten Betrieben müssen für die Kosten der Energiewende aufkommen.
- Ein verlässliches und gerechtes Vergütungsmodell soll Anreize zu Investitionen unter Berücksichtigung der Kostenersparnis ermöglichen. Dazu wird auf die Vorschläge des Bundesverbandes WindEnergie verwiesen.¹⁸⁹ Es müssen dabei Anreize zu Investitionen unter Berücksichtigung der Kostenersparnis geschaffen werden. Hierfür muss ein Fördermodell insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Ein Fördermodell muss Kostentransparenz und Kostengerechtigkeit zwischen Erneuerbaren Energien und fossil-nuklearen Energieträgern herstellen. Gerade

¹⁸⁸ Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 10

¹⁸⁹ Bundesverbandes WindEnergie, Positionspapier „Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der Windenergie an Land in den Jahren 2013 – 2017“

aufgrund der Kostenproblematik ist der kurz- bis mittelfristige Umstieg auf Erneuerbare Energien alternativlos.

- Darüber hinaus muss ein Fördermodell die aktuelle Ausbaudynamik der Windenergie an Land aufrechterhalten, um die gesetzlichen Ausbauziele von mindestens 35 Prozent Erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Angesichts des sich abzeichnenden Nichterreichens der Ausbauziele anderer Erneuerbarer Energieträger ist die Windenergie an Land bereit und in der Lage, in den nächsten Jahren einen sehr viel höheren Beitrag zu leisten, als bisher veranschlagt. Die aktuellen Ausbauzahlen reichen dafür nicht aus.
- Ein zukünftiges Fördermodell muss die für Erneuerbare Energieanlagen notwendige langfristige Investitionssicherheit wiederherstellen und dabei Kosteneffizienz gewährleisten. Es muss weiterhin Projektfinanzierungen ermöglichen und die große Akteursvielfalt erhalten.

(2) Modifizierung statt Streichung des Repowering-Bonus

EEG-Entwurf:

Weiterhin fällt sowohl der Repowering-Bonus als auch der SDL-Bonus ersatzlos weg.

Bewertung:

Insbesondere die Regelung zum Repowering-Bonus sollte überarbeitet und nicht ersatzlos gestrichen werden. Nur mit der Möglichkeit des Repowering kann dem Ziel, die Überbeförderung im Rahmen des Referenzertragsmodells an windstarken Standorten abzubauen und gleichzeitig windschwache Standorte zu vernachlässigen, mit neuen Windenergieanlagen effektiv und sinnvoll begegnet werden.

Anlagen mit einer größeren Nabenhöhe und längeren Rotorblättern bei gleichzeitig kleineren Generatoren führen zu konstanteren Leistungen, die sowohl in windstarken als auch windschwachen Gebieten genutzt werden können. Steigende Rotordurchmesser und Nabenhöhen sorgen bereits jetzt dafür, dass auch (windschwache) Binnenländer wie Rheinland-Pfalz und Bayern beim Zubau von Windkraftanlagen zulegen und an Attraktivität für die Windenergiebranche gewinnen.¹⁹⁰ Diese Anlagen könnten in den Genuss eines näher zu bestimmenden Bonus kommen, um die Weiterentwicklung von bestehenden Standorten voranzutreiben und nicht umfangreiche neue Planungs- und Genehmigungsverfahren in Gang

¹⁹⁰ Neue Energie, 3/14, S. 70

setzen zu müssen. Dies wäre insgesamt kosten- und ressourcenschonender. So könnte auf der gleichen Fläche mit weniger als der Hälfte der Windenergieanlagen die dreifache Strommenge bereitgestellt werden. Bis 2015 sind ca. 9.500 Windenergieanlagen repoweringfähig.¹⁹¹ Damit besteht ein hohes Investitionspotential von geschätzten 40 Milliarden Euro, dass die Weiterführung des Repowering-Bonus rechtfertigt.¹⁹²

Forderung:

- Der Repowering-Bonus darf nicht abgeschafft, sondern muss überarbeitet werden, damit neue Investitionsanreize entstehen.

b) Offshore-Windenergie

Die Offshore-Windenergie steht noch am Anfang ihrer Entwicklungsphase. Aktuell liegt die Gesamtleistung bei 520 MW, acht weitere Offshore-Windparks mit einer Kapazität von insgesamt mehr als 2.000 MW befinden sich derzeit im Bau.¹⁹³ Aufgrund der hervorragenden Windverhältnisse in der Nord- und Ostsee können die Anlagen beinahe rund um die Uhr Strom produzieren. Die Offshore-Branche hat bisher 18.000 Arbeitsplätze geschaffen und bundesweit eine Wertschöpfung im Milliardenbereich geschaffen. Die Offshore-Windenergie ist unverzichtbar für das Gelingen der Energiewende und den nahezu vollständigen Umbau der Stromversorgung bis zum Jahr 2050.¹⁹⁴ Allerdings sind für einen kontinuierlichen und ambitionierten Ausbau dieser Technologie stabile politische Rahmenbedingungen zwingend erforderlich.¹⁹⁵ Der Referentenentwurf der Bundesregierung steht dem dringend benötigten Ausbau der Offshore-Windenergie entgegen.

aa) Ausbaukorridor

Grundsätzlich stellt die Offshore-Windenergie eine sinnvolle Möglichkeit der Industrie- und Exportförderung dar.

EEG-Entwurf:

¹⁹¹ BWE, Beitrag vom 10.02.2012, <http://www.wind-energie.de/infocenter/meldungen/jahresbilanz-windenergie-2010-inlandsmarkt-muss-gestaerkt-werden>

¹⁹² BWE, Beitrag vom 10.02.2012, <http://www.wind-energie.de/infocenter/meldungen/jahresbilanz-windenergie-2010-inlandsmarkt-muss-gestaerkt-werden>

¹⁹³ Studien des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik, Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energiewende, Kurzfassung, S. 3

¹⁹⁴ Studien des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik, Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energiewende, Kurzfassung, S. 3

¹⁹⁵ Studien des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik, Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energiewende, Kurzfassung, S. 3

Der Referentenentwurf will den Ausbau der Windenergie auf See bis 2020 direkt über Netzanschlusszusagen steuern. Bis 2030 sollen Ausschreibungen oder andere geeignete und kosteneffiziente Maßnahmen die Einhaltung des Ausbaupfades sicherstellen, der jährlich einen Zuwachs von zwei Offshore-Windparks vorsieht. Insgesamt sollen bis 2030 25 Gigawatt in Nord- und Ostsee erreicht werden.

Bewertung:

Fraglich ist, ob und welche Maßnahmen geeignet sind oder überhaupt in Betracht kommen. Eine Ausschreibung muss erst erprobt werden und hat sich bisweilen nicht als kostensenkend erwiesen.¹⁹⁶ Ein Pilotprojekt mit *mindestens* einer Ausschreibung laut Referentenentwurf bedeutet nicht, dass tatsächlich genügend erkenntnisreiche Ausschreibungen stattfinden. Ob eine ausreichende Anzahl an Ausschreibungen sachdienliche Erfahrungen für spätere Ausschreibungen mit sich bringt, kann bestenfalls nur gehofft werden. Überdies bedeutet es nicht, dass Ausschreibungen, die vom Verfahren her zwar ordnungsgemäß ablaufen, auch einen kostenschonenden Ausbau der Windenergie auf See darstellen.

Schließlich ist offen, welche anderen Maßnahmen die bisherige Umsetzung ersetzen sollen, wenn Ausschreibungen nicht den gewünschten Effekt erzielen. Hier liegen Kostenrisiken, die bei einer erneuten Änderung des Ausbaupfades entstehen können. Abgesehen davon würde bei derlei Unsicherheiten die Gefahr eines sinkenden Investitionsinteresses und -potentials bestehen. Der technologische Fortschritt könnte aufgrund der Beschränkung auf jährlich nur zwei neue Offshore-Windparks gebremst werden. Für Unternehmen, Investoren und Entwickler würde sich bei einer solch geringen Menge an zur Verfügung stehender Projekte unter Umständen nicht die nötige Wirtschaftlichkeit ergeben, um solche Projekte anzugehen. Dabei sind die bis 2030 geplanten 25 Gigawatt nicht ohne weiteres zu erreichen. Zusätzlich stellen die teilweise schwierigen geographischen und technischen Bedingungen weitere Hindernisse bei der Realisierung von Offshore-Windparks dar.

Forderung:

- Diese Risiken sollten zumindest mit verlässlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Ausbaupfades abgedeckt werden.

bb) Vergütung

EEG-Entwurf:

Gemäß den besonderen Förderbestimmungen des § 31 Referentenentwurf liegt der Grundwert der Vergütung bei 3,90 Cent/kWh. Für die ersten zwölf Jahre der Inbetriebnahme erhält der Betreiber abweichend 15,40 Cent/kWh. Ist die Anlage vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden und hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies vor

¹⁹⁶ BWE Positionspapier vom 7.02.2014.

Inbetriebnahme der Anlage vom Netzbetreiber verlangt, beträgt der anzulegende Wert in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage sogar 19,40 Cent/kWh.

Im Vergleich zu den bisher geltenden Vergütungssätzen des § 31 EEG 2012 ergeben sich daraus zunächst minimale Erhöhungen.

Die Vergütungssätze von 15,40 und 19,40 Cent/kWh sinken jedoch um 0,5 bzw. 1,0 Cent jährlich ab 2018 gemäß § 20b des Referentenentwurfs, sodass hier die Vergütung im Endeffekt sinkt.

Bewertung:

Ob diese Kürzungen Entwickler und Investoren motivieren werden, weitere Offshore-Windparks zu projektieren, bleibt fraglich.

c) Vertrauensschutz für Windenergieanlagenbetreiber

EEG-Entwurf:

Gemäß § 66 Abs. 3 des Referentenentwurfs gelten die neuen Regelungen für Anlagen, die zwischen dem 31.07.2014 und dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Bewertung:

Vor dem Hintergrund der langfristigen Planungs- und Finanzierungsphasen für Windanlagenprojekte ist die im Referentenentwurf vorgesehene Übergangsregelung gemäß § 66 Abs. 3 zu kurz.

Bei dermaßen kurzen Zeiträumen für Anlagen, die bis 31.12.2014 in Betrieb genommen werden und bis zum 22.01.2014 genehmigt wurden, kann nicht von langfristigem Investitions- und Vertrauensschutz gesprochen werden. Begründet wird der Stichtag mit dem Ziel der Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende für alle Verbraucher sowie mit der Vermeidung von Mitnahme- und Ankündigungseffekten.

Dabei verkennt der Referentenentwurf, dass bereits laufende, aber noch nicht genehmigte Projekte mit einem Federstrich unkalkulierbar werden. Investoren und Planer haben aufgrund der potentiellen Vergütungssätze keine verlässlichen Zahlen mehr vorliegen. Dadurch sind nicht nur Investitionen in Millionenhöhe, sondern auch (zukünftige) Arbeitsplätze betroffen. Des Weiteren wird das Vertrauen in den Windenergie-Standort Deutschland nachhaltig gestört.¹⁹⁷

¹⁹⁷ So auch der BWE, Positionspapier vom 7.02.2014

Im Übrigen ist ein unzureichender Vertrauensschutz in der EEG-Novelle verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt sowohl im Rahmen der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) als auch der Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Insbesondere der Schutz der Planungsphase ist hier gefährdet. Dies betrifft bei begonnenen Projekten etwa schützenswerte, konkret verfestigte Vermögenspositionen wie gesicherte Grundstücksflächen.¹⁹⁸ Aus der Intention des Gesetzgebers mit der EEG-Vergütung einen Investitionsanreiz zu schaffen folgt, dass sich ein Vertrauensschutz nicht nur für den Zeitraum ab Inbetriebnahme, sondern auch auf die Planungsphase auswirkt.¹⁹⁹

Bei alledem ist auf Grundlage der Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass den Investoren von bereits vor dem Beschluss des Bundestages zum EEG-2014 in die Wege geleiteten Projekten unter durchschnittlichen Verhältnissen ohne weiteres die Möglichkeit bleibt, noch in den Genuss der alten Rechtslage zu kommen.²⁰⁰ Auch der der Gesetzgeber betont, dass das geschützte Vertrauen der Investoren berücksichtigt werden muss.²⁰¹

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Stichtag für Windenergieanlagen deutlich *nach* Inkrafttreten der EEG-Novelle zu legen, um nicht widersprüchlich zu handeln.
- Es muss ein sinnvoller Vertrauensschutz für bestehende und aktuell geplante Anlagen gelten, um langfristige Investitionssicherheiten zu bieten.

Bei Windparkprojekten liegen regelmäßig 18 bis 30 Monate zwischen den ersten Planungsaufwendungen und der Genehmigung.

III. Photovoltaik

Im Jahr 2013 deckt die PV mit einer Stromerzeugung von 29,7 TWh rund 5,8 % des Netto-Stromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 28 % des Netto-Stromverbrauchs. An sonnigen Werktagen kann PV teilweise bis zu 35 %, an Sonn- und Feiertagen bis zu 50 % des momentanen Stromverbrauchs abdecken.²⁰² Ende 2013 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 35,7 GW installiert, verteilt auf ca. 1,4 Mio. Anlagen. Insbesondere der hohen Dynamik des PV-Zubaus ist es zu verdanken, dass die Mindestziele der Bundesregierung bezogen auf die Stromversorgung aus Erneuerbaren

¹⁹⁸ BVerfGE 127, 61 = NJW 2010, 3634; NVwZ 2012, 985.

¹⁹⁹ Ohms, Recht der Erneuerbaren Energien, Rn. 425-449.

²⁰⁰ Klinks, EEG-Vergütung: Vertrauensschutz bei künftigen Änderungen der Rechtslage?, 2009, S.4.

²⁰¹ BT-Drs. 16/8148, S. 76.

²⁰² Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 5

Energien im Jahr 2020 erreichbar bleiben.²⁰³ 2012 wurden durch die Nutzung von 28 TWh PV-Strom 18,6 Mio. t. CO₂-Äquivalent an Treibhausgasen vermieden.²⁰⁴

Die Stromproduktion aus Photovoltaik ist nach der Onshore-Windenergie und der Wasserkraft nach Ansicht der Bundesregierung der kostengünstigste regenerative Energieträger. Nach Ende der Amortisationszeit ist Strom aus PV-Kraftwerken wegen der niedrigen Betriebskosten und fehlender Brennstoffkosten günstiger als jeder andere Strom.²⁰⁵ Durch die extreme Absenkung der Vergütung in den letzten beiden Jahren kam es im Jahr 2013 zu einem Einbruch von 55 % bei den Neuinstallationen in Deutschland. Weltweit stiegen die PV-Neuinstallationen um lediglich 20 %.²⁰⁶

Außerdem verringert die Photovoltaik drastisch die Kosten für Regelenergie, weil die Lastspitzen am Mittag abgedeckt werden und somit der Bedarf an teurer Spitzenlast sinkt. Bei der Preisfindung an der Leipziger Strombörse (Merit-Order-Prinzip) hat die Einspeisung von PV-Strom gesetzlich Vorrang, somit steht er am Anfang der Angebotspreisskala. Mit fiktiven Grenzkosten gleich 0 kommt PV-Strom immer zum Zug. PV-Strom kommt massiv in der Tageskernzeit, wenn die Last ihrer Mittagsspitze erreicht ist. Dort verdrängt er überwiegend teure Kraftwerke.

Diese Verdrängung senkt den gesamten resultierenden Strompreis und damit die Gewinne der fossil-nuklearen Stromerzeuger und die Auslastung und Rentabilität der klassischen Spitzenkraftwerke.²⁰⁷

Dieser Effekt der Senkung der Gewinne der fossil-nuklearen Stromerzeuger erklärt die Bestrebungen der Bundesregierung, den PV-Ausbau zu degradieren. Auch werden die Bestrebungen der Bundesregierung deutlich, dass die EEG-Novelle allein dem Bestandschutz von fossilen Kraftwerken dient.

Der Referentenentwurf zur Novellierung des EEG sieht im Bereich Photovoltaik folgende Verschlechterungen vor:

- Es wird ein jährlicher Zubau von 2.500 MW angestrebt, wobei es bei dem Instrument des „atmenden Deckels“ bleibt.
- Spätestens 2017 soll die Förderhöhe für PV-Freiflächenanlagen über Ausschreibungen ermittelt werden.

²⁰³ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 5

²⁰⁴ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 46

²⁰⁵ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 9

²⁰⁶ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 10

²⁰⁷ Fraunhofer-Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland", 19.03.2014, S. 12

1) Jährlicher Zubau von 2.500 MW - „atmender Deckel“

EEG-Entwurf:

Der Arbeitsentwurf sieht einen zu niedrigen jährlichen Zubau in Höhe von 2.500 bis 3.500 MW bei PVA vor (§ 20 e EGG-Novelle) sowie die Beibehaltung des sog. „atmenden“ Deckels.

Bewertung:

Dieser Zielkorridor ist zu niedrig und wird der hohen Bedeutung der Energiewende nicht gerecht, die auch im Verkehrsbereich (z.B. Elektromobilität) gelingen muss und hohe jährliche Zubauraten erfordert.

Um den für den Klimaschutz erforderlichen Ausbau der Solarstromnutzung zu gewährleisten, ist eine ausreichende Refinanzierung der Anlageninvestitionen notwendig. Das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit ist dabei abhängig von der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen. Der von der vorherigen Bundesregierung eingeführte Förderdeckel von 52 GW installierter Leistung ist kein geeigneter Indikator für das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit der PV-Branche, solange die fossile Stromerzeugung weiter massiv gefördert wird. Zum Zeitpunkt des Erreichens dieses Deckels ist die Wettbewerbsfähigkeit keinesfalls gesichert. Der Deckel stellt nach Branchenexperten vielmehr ein Investitionshindernis dar.²⁰⁸ Solange Eigenverbrauch und neue Vermarktungswege noch nicht selbsttragende PV-Investitionen absichern können, muss der EEG-Einspeisetarif dies sicherstellen. Der bestehende „atmende“ Degressionsmechanismus ist nicht in der Lage, die notwendigen Investitionsbedingungen für den PV-Markt zu gewährleisten und einen weiteren Markteinbruch zu verhindern bzw. aufzufangen. Bei einem fortgesetzten Markteinbruch würde der aktuelle Mechanismus die Degression erst nach zweieinhalb Jahren wieder auf das Niveau vor dem Markteinbruch anheben können.²⁰⁹ Die Geschwindigkeit der Vergütungsrückführung übersteigt außerdem schon seit längerer Zeit die Möglichkeiten der Kostensenkung durch Technologieentwicklung und Effizienzsteigerung.

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Zielkorridore abzuschaffen oder deutlich höher anzusetzen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, den „atmenden“ EEG-Vergütungsmechanismus für Photovoltaik nachzujustieren. Ziel muss eine Stärkung der „Auffangwirkung“ des marktabhängigen Mechanismus bei Unterschreiten des

²⁰⁸ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

²⁰⁹ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

Mindestziels von 2,5 GW Jahreszubau sowie eine Anpassung der Basisdegression an die abflachende technologische Lernkurve der Photovoltaik auf rund 5 % im Jahr sein. Um die Reaktionsgeschwindigkeit des Mechanismus zu erhöhen, sollte hierbei der Bezugszeitraum auf drei Monate verkürzt und die Degressionsabschläge bei drohendem Unterschreiten der Korridoruntergrenze von 2,5 GW erhöht werden. Eine Anpassung der Basisdegression an die technologische Lernkurve kann unter Beibehaltung der maximal bei sehr hohem Jahreszubau möglichen Gesamtdegression von 29 % pro Jahr erfolgen.²¹⁰

- Die Weiterentwicklung des EEG muss auch einen Photovoltaikausbau über den 52-GW-Deckel hinaus ermöglichen. Da zu diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt ist, dass der erforderliche weitere Photovoltaikausbau gänzlich ohne eine Einspeisevergütung auskommen kann, wirkt der Deckel als Investitionsbremse und muss gestrichen werden.²¹¹

2) Ermittlung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen

EGG-Entwurf:

Der Referentenentwurf sieht eine testweise Ausschreibung für die Förderungen von PV-Freiflächenanlagen vor. Die erste Ausschreibungsrunde soll nach der Anlage zu den „Eckpunkten für die Reform des EEG“ spätestens 2017 erfolgen.

Gemäß dem Referentenentwurf soll die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 16 EEG oder für die Bereitstellung installierter Leistungen aus Freiflächenanlagen nach § 32 a nach Maßgabe der Verordnung nach § 64 im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt werden (§ 33 Abs. 1 des Referentenentwurfs). Ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 oder § 32 a in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Referentenentwurfs besteht, wenn

1. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung (...) für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,

²¹⁰ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

²¹¹ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 5

2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck beschlossen oder geändert wurde eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung zu errichten,
3. ab der Inbetriebnahme der gesamte während der Förderungsdauer nach § 18 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird und nicht selbst verbraucht wird und

die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und nach Maßgabe der Rechtsverordnung (...) erfüllt sind.

EEG-Entwurf:

Der § 33 Abs. 1 des Referentenentwurfs regelt, dass die BNetzA „die Höhe der finanziellen Förderungen“ für Strom aus Freiflächenanlagen „ermittelt“.

Bewertung:

Es scheint insgesamt jedoch darauf hinauszulaufen, dass nicht nur die Höhe der Förderung durch die Ausschreibungen ermittelt werden, sondern generell das „ob“ und das „wie“ der Förderung durch die Ausschreibungen geklärt werden soll.²¹² Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut, sind die §§ 33, 64 so zu verstehen, dass das Ausschreibungsverfahren - ähnlich wie bei einer Konzessionsvergabe - in eine „Förderungsberechtigung“ enden soll, aufgrund derer der förderungsberechtigte Anlagenbetreiber für eine bestimmte installierte Leistung bzw. elektrische Arbeit (§ 62 Abs. 1 Nr. 1) ein finanzielle Förderung vom Netzbetreiber erhalten soll.

Forderung:

- Die Wesensmerkmale des Ausschreibungsverfahrens müssen in § 33 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.²¹³

EEG-Entwurf:

Ein Anspruch auf finanzielle Förderung von Strom aus Freiflächenanlagen besteht nur unter den in § 33 Absatz 2 des Referentenentwurfs geregelten Voraussetzungen.

²¹² Stellungnahm der Clearingstelle zum Referentenentwurf, S. 31

²¹³ Stellungnahm der Clearingstelle zum Referentenentwurf, S. 31

Bewertung:

Daraus folgt aus dem Wortlaut, dass ohne eine Ausschreibung bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Freiflächenanlagen kein Anspruch mehr auf Förderung besteht. Es ist auch keine Übergangsregelung ersichtlich. Allein aus der Regelung des § 33 Abs. 3 des Referentenentwurfs ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Vorbehalt der Ausschreibung nicht gelten soll.²¹⁴

Forderung:

- Es muss klargestellt werden, dass der Vorbehalt des § 33 erst greift, wenn erstmals ausgeschrieben wird und bis dahin die Vergütungsregelungen in §§ 16 ff. i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten.

EEG-Entwurf:

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs sind nur Anlagen förderungsfähig, die im Bereich eines auch zu diesem Zweck beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden sind.

Bewertung:

Nicht alle, sondern nur ein Teil der von § 32 erfassten PV-Freiflächenanlagen können danach einen Förderungsanspruch aufgrund einer Ausschreibung haben. Freiflächenanlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2, 3 a) und b), erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Dies betrifft sämtliche Vorhaben auf

- planfestgestellten Flächen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
- dem Gebiet „alter“ Bebauungspläne (vor dem 1.09.2003 aufgestellt und später nicht zum Zweck der Solarstromerzeugung geändert, § 32 Abs. 1 Nr. 3 a)) sowie
- den bereits vor dem 1.01.2010 ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen (wenn der Bebauungsplan nicht später zum Zweck der Solarstromerzeugung geändert wurde, § 32 Abs. 1 Nr. 3 b)).²¹⁵

Forderung:

Es ist absurd, dass die Bundesregierung gerade die billigste Stromproduktion auf Freiflächen von jedweder Förderung ausschließen will.

²¹⁴ Stellungnahm der Clearingstelle zum Referentenentwurf, S. 31

²¹⁵ Stellungnahm der Clearingstelle zum Referentenentwurf, S. 32

- Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, diesen offensichtlichen Fehler des § 32 Abs. 1 Nr. 2 zu beheben.

EEG-Entwurf:

§ 33 Abs. 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs verlangt, dass „die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz (...) erfüllt sind“.

Bewertung:

Demnach auch die Voraussetzungen des § 32. Hiernach wäre für eine Förderung auf der Grundlage von Ausschreibungen auch die Voraussetzungen des § 32 einzuhalten. In der Begründung zu § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird jedoch darauf hingewiesen, dass „alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der in § 32 geregelten Anspruchsvoraussetzungen eingehalten werden müssen“.

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 33 Abs. 1 Nr. 4 neu zu fassen. Es muss deutlich geregelt werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 für eine Förderung auf Grundlage von Ausschreibungen nach § 33 nicht eingehalten werden müssen.

EEG-Entwurf:

Gem. § 33 Abs. 3 des Referentenentwurfs soll ab dem siebten Monat nach der Bekanntmachung der ersten Ausschreibung keine ausschreibungsfähige Förderung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 für neue Freiflächenanlagen mehr möglich sein.

Bewertung:

Die Freiflächenanlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, die aufgrund der Regelung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 nicht an den Ausschreibungen teilnehmen könnten, wären somit gänzlich von jeder Förderung ausgeschlossen.²¹⁶

Forderung:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Regelung des § 33 Abs. 3 zu überarbeiten. Ein Ausschluss der Anlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von jedweder Forderung kann nicht gewollt sein.

²¹⁶ Stellungnahme der Clearingstelle zum Referentenentwurf, S. 33

Bewertung des Ausschreibungsmechanismus:

Dezentrale PV-Anlagen liefern kostengünstigen Spitzenlaststrom und leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Netze. Die drastisch wirkende EEG-Umlagen-Beschränkung gefährdet den Bestand dieses PV-Segments.

Durch die Flächeneinschränkung und die Förderungsbegrenzung auf Anlagen bis 10 MWp wird diese Gefährdung noch verstärkt.

Als Vorbereitung für diesen Systemwechsel sollen mit mindestens einem Pilotprojekt Erfahrungen gesammelt werden (Vorblatt des Referentenentwurfs B. Lösungen). In diesem Projekt soll jährlich eine installierte Leistung von mindestens 400 MW ausgeschrieben werden.

Bereits im Vorjahr seien wichtige Marktakteure durch Insolvenz und Geschäftsaufgabe aus dem Markt ausgefallen.²¹⁷ Die Bundesregierung hat mehrfach anerkannt, dass Photovoltaikanlagen neben WEA den Großteil der Energiewende tragen müssen. Der Fortbestand dieses für den Erfolg der Energiewende unerlässlichen Sektors darf nicht von einem „Experiment“ abhängig gemacht werden. Vielmehr muss das Segment der PV-Freiflächen durch einen wirkungsvollen Investitionsrahmen im EEG für die Zeit bis zum Beginn des Pilotprogramms und darüber hinaus für den Fall des Scheiterns des Ausschreibungsmodells gesichert werden. Erkenntnisse, welche im Rahmen von Ausschreibungsmodellen im Ausland gewonnen wurden, zeigen, dass Ausschreibungen aufgrund von Risikoaufschlägen am Ende sogar zu höheren Kosten im Vergleich zu Festvergütungsmodellen führen oder die EE-Ausbauziele nicht erreicht werden.²¹⁸

Das geplante Ausschreibungssystem verkennt außerdem den großen Erfolg des EEG in Deutschland und der restlichen Welt.

Kein deutsches Gesetz ist wohl weltweit so oft übernommen oder nachgeahmt worden wie das deutsche EEG. Anfang 2013 gab es weltweit schon insgesamt 99 Gesetze auf nationaler oder regionaler Ebene, die das deutsche EEG zum Vorbild haben.²¹⁹ Der Feed-in-Tariff (FiT, Einspeisevergütung) ist die am weitesten verbreitete Förderungspolitik regenerativer Stromerzeugung.

Ein Hauptproblem des Ausschreibungskonzepts wird sein, dass es den günstigsten Anbieter bevorzugt. Dies werden praktisch immer die Großkonzerne und PV-Modul-Produzenten aus dem Ausland sein. Bürger und Energiegenossenschaften werden bei den Ausschreibungen keinesfalls so günstige Preise anbieten können und fallen demnach praktisch aus dem Modell heraus. Durch das Ausschreibungsmodell in der geplanten Form wird die Akteursvielfalt bei

²¹⁷ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 7

²¹⁸ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 7

²¹⁹ REN 21, Global Status Report Erneuerbare Energien, 2013

den Ökostromerzeugern zerstört.²²⁰ Die Akteursvielfalt leidet unter einem Ausschreibungssystem. Bieter müssen sich im Rahmen von Ausschreibungen gegen das Risiko absichern, dass ihr Projekt nicht den Zuschlag erhält. Die hohen Transaktionskosten für die Teilnahme an einer Ausschreibung – inklusive möglicher Präqualifikationsrunden – gestalten insbesondere den Markteintritt für kleine und mittelständische Projektentwickler schwierig. Auch hohe Sanktionen bei Nichterrichtung von Kapazitäten können abschreckend wirken. So kann der intensive Preiswettbewerb in Verbindung mit der hohen finanziellen Vorleistung dazu führen, dass es im Erneuerbaren-Segment zu einer Marktkonzentration zugunsten großer Marktteilnehmer kommt. Die Erfahrung mit Ausschreibungen in anderen Ländern zeigt, dass hier Großprojekte überregionaler Unternehmen dominieren, während Bürgerprojekte mit hoher Akzeptanz unterentwickelt sind. Umso geringer die Akteursvielfalt ist und somit der Wettbewerb ausfällt, desto größer ist die Gefahr, dass aus Ausschreibungen höhere Vergütungen resultieren als aus festen Mindestvergütungen.²²¹

Gerade die dezentralen Strukturen mit vielen kleinen und mittelständischen Betrieben sorgen aber für die große Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der Bevölkerung.

Das Ausschreibungsmodell kann somit maximal als flankierendes Instrument genutzt werden. Neben dem Ausschreibungsmodell muss es jedoch weiterhin die Förderung gerade von Privaten und Energiegenossenschaften über die Einspeisevergütung geben.

Genauso wenig verspricht der Ausschreibungsprozess Investitions- und Planungssicherheit für die beteiligten Akteure. Aus der Sicht der Investoren ist die Planungssicherheit im System der Festvergütung mit garantierter Abnahme der jeweiligen Strommengen am höchsten. Aufgrund des geringen Risikos sind dann auch günstige Konditionen für die Finanzierung der Projekte möglich. In Ausschreibungsmodellen hingegen ist die Unsicherheit für die Investoren vor einer Ausschreibungsrunde hoch. Ein Einspeisetarif führt insgesamt zu deutlich geringeren Finanzierungskosten, was letztendlich die Förderkosten reduziert.

Außerdem sind Ausschreibungsverfahren mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Ein Wechsel des Vergütungssystems bedeutet immer eine anfängliche Erhöhung der Kosten und eine große Verunsicherung. Das ist nur dann zu rechtfertigen, wenn sich anschließend eine garantierte und spürbare Kostensenkung abzeichnet. Ein volkswirtschaftlich kostenoptimiertes Vergütungssystem lässt sich mit Ausschreibungen jedoch nicht erzielen.²²²

Der Regelenergiemarkt bestätigt, dass Ausschreibungen ein bedenklicher Ansatz sind. Auf dem Regelenergiemarkt haben sich die von den großen fossilen Kraftwerken dominierten Strukturen noch nicht aufbrechen lassen. Viel hängt von der noch zu erlassenden

²²⁰ BIOGAS Journal 2_2014, S. 12

²²¹ Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 12 ff.

²²² Bundesverband WindEnergie, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Windenergie an Land in den Jahren 2013-2017, Oktober 2013, S. 13 ff.

Rechtsverordnung ab. Bedenklich in diesem Zusammenhang ist aber die Regelung des § 33 Abs. 2 des Referentenentwurfs. Danach entfällt die Vergütung für Freiflächenanlagen, wenn der Anlagenbetreiber nicht über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung durch Zuschlag vergeben worden ist.

Im Stadium der Erprobungsphase sollte diese Regelung ausgesetzt oder zumindest abgemildert werden. Die Bundesregierung sieht die Regelung des § 33 des Referentenentwurfs als Pilotprojekt. Dann aber ist es unverhältnismäßig, die handelnden Akteure bei einem Scheitern des Pilotprojektes mit einem vollständigen Verlust der Förderung zu bestrafen. Im Rahmen der Erprobungsphase sollte stattdessen eine Förderung nach allgemeinen Grundsätzen weiterhin erfolgen. Zumindest sollte die Ausfallvergütung gemäß § 22 d des Referentenentwurfs geltend gemacht werden können.

Forderungen:

- Die Bunderegierung wird daher aufgefordert, Ausnahmen bei der Einschränkung der Förderfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen. Insbesondere sollten Ausnahmen möglich sein, wenn die Solarkraftwerke am Netzverknüpfungspunkt eine netzstützende Funktion erfüllen und dadurch dem Netzausbau dienen sowie damit verbundene Kosten vermieden werden. Auch soll die Größenbeschränkung auf 10 MWp aufgehoben werden.
- Parallel zum Ausschreibungspilotmodell sollten weiterhin PV-Freiflächen durch die feste Einspeisevergütung gefördert werden. Dadurch soll eine belastbare Vergleichbarkeit mit dem Ausschreibungsmodell und ein langfristiger Fortbestand des PV-Freiflächenbereichs unabhängig vom Ausgang des Tests gewährleistet werden. Auch muss hierdurch der Bereich der privaten Anlagenbetreiber geschützt werden. Die ausgeschriebenen Mengen sollten deutlich höher als 400 MW liegen, um die angestrebte Akteursvielfalt bei den Ausschreibungsprozessen zu erreichen. Diese über die Ausschreibung realisierte Solarstromleistung darf nicht in die Bemessung der Degressionshöhe für die restlichen, normalen PV-Anlagen einfließen. Die Ausschreibungsgrundlagen müssen in enger Absprache mit der Branche und auf Grundlage von Auslandserfahrungen erfolgen.

IV. Biomasse

Der Referentenentwurf beinhaltet drastische Verschlechterungen, sowohl für neue als auch für bestehende Biogasanlagen. Damit würde eine Branche zerstört, die als einzige sofort regenerative Positiv- und Negativ-Regelenergie anbieten kann.

1) Ausbauziele im Bereich der Biomasse - §§ 1 b und 20 c Absatz 1

a) Ausbaukorridor gemäß § 1 b

EEG-Entwurf:

Gemäß § 1 b und § 20 c Absatz 1 des Referentenentwurfs soll der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse nicht mehr als 100 Megawatt pro Jahr (brutto) betragen.

Bewertung:

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nicht durch starre Mengenziele gesteuert werden. Zudem sind diese Ausbauziele im Vergleich mit den Ausbauzielen der Bereiche Solar- und Windenergie nicht geeignet, einen hinreichenden Ausgleich an Regelenergie bereitzustellen.

aa) Potentiale

Das Potential und die Bedeutung der Energiegewinnung durch Biomasse werden weit unterschätzt.

Biomasse ist vielseitig und kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Verfügung gestellt werden. Sie kann zur Erzeugung von Wärme und Strom eingesetzt werden und Kraftstoffe ersetzen. Damit ist sie die **vielseitigste aller regenerativen Energieformen**.

Zu beachten ist insbesondere, dass das Energieangebot nicht etwa von schwankenden Winden und Sonneneinstrahlung abhängt. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt es naturgemäß zu höheren Schwankungen im Stromnetz. Durch den erhöhten Ausbau von Wind- und Solarenergie entstehende Schwankungen können durch die Nutzung von **Biomasse als Regelenergie** am besten kompensiert werden. Soll die Strom- und Wärmeversorgung zukünftig zu 100 % durch Erneuerbare Energien gewährleistet werden, so muss auch die Regelenergie zu 100 % aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Es kann nicht Ziel des EEG sein, dass hierfür dauerhaft fossile Kraftwerke zur Verfügung stehen müssen. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass mit dem aktuellen Gesetzesentwurf und eines so geringen Ausbauziels im Bereich Biomasse in erster Linie der Steigerung von Energie aus fossilen

Rohstoffen gedient ist. Der sukzessive Aufbau eines auf Erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgungssystems mit einem Verhältnis von 6.000 MW pro Jahr zu 100 MW pro Jahr versorgungssicherer Erneuerbarer Energien ist nicht möglich. Die Aufnahme einer bestimmten Zubaugrenze steht daher im direkten Widerspruch zu dem von der Bundesregierung zur Begründung des neuen Referentenentwurfs insbesondere herangezogenen Grund der Versorgungssicherheit.

Von den Erneuerbaren Energien lässt sich Biomasse am einfachsten speichern, da diese als Brennstoff materiell vorliegt. Sie ist saisonal lagerfähig, steht bei Bedarf zur Wärme-, Strom- und Kraftstoffproduktion zur Verfügung und eignet sich damit ideal für die **Grundlastsicherung** sowie der Bereitstellung von positiver und negativer Regelernergie und Gas. Das Erdgasnetz ist das ideale Speicher- und Transportmedium für regenerative Energien. Auch hier können große Potentiale des bestehenden Erdgasnetzes durch das Power to Gas-Verfahren genutzt werden.

Einen erheblichen Anteil könnte der Bereich der Biomasse auch für die Bereitstellung von Kraftstoffen aus Erneuerbaren Energien leisten. Die Kraftstoffbereitstellung aus Erneuerbaren Energien ist aktuell rückläufig. Nachdem 212 noch 3.753 Tausend Tonnen Biodiesel, Pflanzenöl und Bioethanol genutzt wurde, reduzierte sich dieser Beitrag 2013 auf nur 3.399 Tausend Tonnen.²²³

Das Potential von Biomasse ist weltweit von Bedeutung. Insbesondere entstehen große Mengen Abfall. Das nachhaltig nutzbare Biomassepotenzial aus Abfall- und Reststoffen beträgt weltweit etwa 14 Billionen Kilowattstunden pro Jahr.²²⁴ Jede Tierhaltung ist ein potentieller Standort für Biogasanlagen. Da in anderen Ländern Gasnetze oftmals bereits vorhanden sind, ist Biomethan perfekt für den Export geeignet.

Biomasse ist damit eine Schlüsselkomponente in einem nachhaltigen Energiesystem und bietet enorme Exportchancen.

Zudem bietet Biomasse wichtige wirtschaftliche Vorteile. Insbesondere kann hiermit ein großer Beitrag zur Förderung und Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.²²⁵ In Regionen mit geringem Bevölkerungsanteil wird bereits jetzt überproportional viel Erneuerbare Energie in Form von Biogas produziert. Im Durchschnitt waren die Einspeisevergütungen für Erneuerbare Energien in ländlichen Regionen mit 433 Euro je Einwohner mehr als doppelt so hoch wie in städtischen Regionen mit 92 Euro je Einwohner.²²⁶

Deutschlands Position als Technologieanbieter kann zudem aus wirtschaftspolitischer Sicht die Entwicklung neuer Technologien im Zusammenhang mit Energie aus Biomasse stärken.

²²³ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, „Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2013“, Grafiken und Tabellen Stand: Februar 2014, Seite 29

²²⁴ <http://www.regenerative-zukunft.de/erneuerbare-energien-menu/bioenergie/potenzialbioenergie>

²²⁵ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Entwicklung ländlicher Räume, Seite 20

²²⁶ Dr. Reiner Plankl, Thünen-Institut, Pressemitteilung vom 29.01.2014

bb) Einfluss auf die EEG-Umlage

Wie bereits dargestellt, ist das Hauptziel des Entwurfs, Stromkosten für den Endverbraucher zu begrenzen. Die Bundesregierung begründet ihre drastischen Einschnitte im Bereich der Biomasseförderung damit, dass Biomasse eine der teuersten Technologien sei und kaum Kostenpotentiale aufweise.²²⁷

Dies stimmt nicht.

Das EEG 2012 hat bereits bewirkt, dass sich der Ausbau der Bioenergie auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt. 2012 wurden lediglich 340 Biogasanlagen in Betrieb genommen. Das entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um fast 74 % (Neuanlagenzubau in 2011: 1.278).²²⁸ Dieser Trend setzte sich 2013 weiter fort. Nachdem 2012 noch Biogasanlagen mit einer Gesamtleistung von 425 Megawatt zugebaut wurden, betrug der Biogaszubau inklusive Flexibilisierungskapazitäten und Repowering im Jahr 2013 nur ca. 194 MW.²²⁹ Der jährliche Zubau reduzierte sich in den Jahren 2012 und 2013 auf nur ca. 50 MW.²³⁰ Auch das Segment der Biomassevergasungsanlagen hat sich erst in den Jahren 2012 und 2013 mit einem jährlichen Zubau von ca. 10 MW entwickelt.

Zum einen zeigt dies, dass Biomasse bereits unter dem EEG 2012 nur sehr geringe Auswirkungen auf die EEG-Umlage hatten. Zum anderen wird anhand dieser rückläufigen Zahlen deutlich, dass Biomasse als notwendiger Bestandteil einer Energiewende vielmehr gefördert werden muss, um genügend Regelenergie bereitstellen zu können. Notwendig und technologisch verfügbar ist daher ein möglichst hoher Zubau, um ein funktionierendes System für die Energiewende zu schaffen.

Insbesondere können durch eine Verknüpfung des Potentials der Biomasse mit der netzgebundenen Wärmeversorgung Stromkosten eingespart werden. Die geplante Belastung der Eigenzeuger von Strom, welcher aus Kraft-Wärme-Koppelung gewonnen wird, fördert gerade keine nachhaltige und umweltfreundliche Energieerzeugung, sondern erreicht das Gegenteil. Die dezentrale Kraft-Wärme-Koppelung wird durch die neu aufgenommene Belastung der Eigenverbraucher unrentabel. Die Bundesregierung konterkariert mit diesen Vorhaben ihre eigenen Pläne und belastet eine für die Energiewende bedeutende Technologie zur Energieerzeugung in einer Weise, die deren weiteren Ausbau verhindert. Auch hier zeigt sich, dass die Bundesregierung eine Zunahme der Stromversorgung aus CO₂-intensiven Erzeugungsarten und eine Behinderung klimafreundlicher Zukunftstechnologien anstrebt.

Die Zielvorgaben und Fördersätze sind viel zu niedrig. Dies ist gerade vor dem Hintergrund unverständlich, dass mit der erheblichen Steigerung des Ausbauziels für Windkraft und Solarkraft eine entsprechende Steigerung der Biomasse erfolgen muss, um so hinreichend

²²⁷ Begründung des Referentenentwurfs vom 04.03.2014, Seite 101

²²⁸ Fachverband für Biogas e.V., „Massiver Rückgang im Anlagenbau“, Stellungnahme vom 17.05.2013

²²⁹ Stellungnahme des BBE vom 12.03.2014 zu dem Referentenentwurf vom 04.03.2014

²³⁰ Stellungnahme des BBE vom 12.03.2014 zu dem Referentenentwurf vom 04.03.2014

Regelenergie bereitzustellen. Nur mit ausreichender Energiespeicherung kann eine gesicherte Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien gelingen. Dies bleibt bei dem aktuellen Gesetzentwurf vollkommen unberücksichtigt.

Grundsätzlich sind daher Mindestausbauziele anstelle von Ausbaukorridoren die richtige Lösung um den Ausbau der Erneuerbaren Energien bestmöglich zu fördern. Es sollte daher eine Regelung entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung mit einem Mindestausbauziel aufgenommen werden.

Forderung:

- Die Deckelung auf 100 MW ist für das Überleben der Biogasbranche und deren Ausbau viel zu niedrig angesetzt. Zudem wird der Ausbau weiterer und verbesserter Technologien bei diesem geringen Ziel nicht voranschreiten. Darüber hinaus wird die Leistungserweiterung ohne eine Erhöhung der Bemessungsleistung bestimmt. Hierdurch wird die Flexibilisierung von Bestandsanlagen noch weiter begrenzt.
- Eine Deckelung im Bereich der Biomasse wird daher abgelehnt.

b) § 20 c Absatz 3 - Degression

EEG-Entwurf:

§ 20 c Absatz 3 des Referentenentwurfs sieht vor, dass sich die vierteljährliche Degression, die ab dem 1.01.2016 greift, von 0,5 % auf 1,27 % erhöht, wenn der Ausbaukorridor überschritten wird.

Bewertung:

Die enge Ausgestaltung des Ausbaukorridors in § 20 c Absatz 2 würde bereits aus Finanzierungsgründen das „Aus“ für viele Bioenergieprojekte bedeuten.

Für geplante Projekte würde die Sonderdegression in Höhe von 1,27 % eine hohe Belastung darstellen. Insbesondere kann die Projektierer dieser Degressionsansatz gemäß § 20 c Absatz 2 vierteljährlich treffen. Für Banken wäre ein bis zwei Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme kaum abschätzbar, ob die der normalen Degression unterworfenen Vergütungssätzen gelten oder die Sonderdegression in Höhe von 1,27 % greift. Es besteht daher die Gefahr, dass Banken unter diesen Bedingungen allenfalls nur noch ausnahmsweise eine Bioenergieanlage im Rahmen des § 27 des Referentenentwurfs finanzieren.

Forderung:

- Es muss daher der Zeitabschnitt zwischen Bezugszeitraum und Degressionswirkung verlängert werden.

2) Vergütung

a) Zusatzvergütung gemäß § 27 Absatz 2 EEG

EEG-Entwurf:

Es ist vorgesehen, dass die Zusatzvergütung über die bisherige Einsatzstoffvergütungsklassen gemäß § 27 Absatz 2 EEG 2012 komplett gestrichen wird.

Ziel ist laut Begründung der Bundesregierung, dass die Förderung überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt wird.²³¹ Die Streichung der Einsatzstoffvergütung betrifft in erster Linie Anbaubiomasse in Form von Energiepflanzen. Hiermit sollen die Kosten gemäß der Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 100 des Gesetzesentwurfs begrenzt werden. Biomasse sei danach insgesamt eine der teuersten Technologien und weise kaum Kostensenkungspotentiale auf.²³²

Bewertung:

aa) Verhinderung von Monokulturen

Etwa 10 % der weltweiten Energienachfrage und 6 % der deutschen Energienachfrage wird durch Biomasse gedeckt.²³³ Das allein zeigt, wie viel technisches und wirtschaftliches Potenzial in der Bioenergie in Form von Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe und speziell angebauter Energiepflanzen zur Erzeugung von Strom, Wärme und Treibstoffen steckt.

Zwar ist der Wunsch der Bundesregierung nachvollziehbar, Monokulturen aufgrund ihrer für Umwelt und Artenschutz nachteiligen Auswirkungen möglichst einzudämmen. Jedoch ist der gänzliche Verzicht der Förderung von Energiepflanzen unangemessen. Die undifferenzierte Streichung aller nachwachsenden Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftlicher Nebenprodukte gemäß der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II macht die Steuerung in

²³¹ Begründung des Entwurfs; S. 157, 158

²³² Begründung des Referentenentwurfs vom 04.03.2014, Seite 101

²³³ www.oekosystem-erde.de/html/bioenergie.html;

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/251214/umfrage/anteil-der-biomasse-an-der-stromerzeugung-in-deutschland/>, www.oekosystem-erde.de/html/bioenergie.html

Richtung einer Nutzung naturorientierter Einsatzstoffe unmöglich. Der Neubau von Biogasanlagen würde in ökonomischer Sicht nicht mehr realisierbar sein.

Wie bereits aufgezeigt, machen gerade die flexible Nutzung und guten Speichermöglichkeiten Biomasse zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Energiewende. Rest- und Altstoffe werden den steigenden Bedarf an Regelenergie allein nicht decken können.

Zudem ist zu beachten, dass nur knapp ein Drittel der 2,49 Millionen Hektar Maisanbaufläche in Deutschland für die Erzeugung von Biogas genutzt werden.²³⁴ Der überwiegende Teil dient der Futtermittelproduktion. Insoweit ist Biogas nur zu einem sehr geringen Teil für den Anbau von Maismonokulturen verantwortlich. Vielmehr muss hier eine Regulierung im Rahmen der Futtermittelproduktion erfolgen.

Zu bedenken ist auch, dass Mais einen hohen Energiegehalt hat. Ersatzstoffe wie Gülle oder Grasschnitt sind viel energieärmer. Daher sollte Mais als Energiepflanze nicht völlig abgeschafft, sondern ein ausgewogenes Verhältnis ohne Monokulturen angestrebt werden.

Ist Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden, so besteht kein Grund, diese aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien in einem derartigen Umfang herauszudrängen. Wir begrüßen in diesem Sinne die Förderung von Rest- und Abfallstoffen, soweit auch für Energiepflanzen eine angemessene Regelung gefunden wird.

Forderung:

- Sinnvoll ist die Festlegung eines ausgeglichenen und umweltschonenden Systems. Dies kann durch Nachhaltigkeitskriterien im Bereich des Biogases geschehen. In diesem Sinne kann die Förderung auf den Einsatz von nachhaltig hergestellten, nachwachsenden Rohstoffen beschränkt werden.
- Des Weiteren könnte die Vergütung von Einsatzstoffvergütungsklassen durch eine Anlagenklasse zwischen 75 und 500 kW mit 19 Cent pro kW und 14,5 Cent pro kWh bei Anlagen zwischen 500 bis 5000 kW ersetzt werden.²³⁵ Dabei ist darauf abzustellen, dass mindestens 60 Masseprozent Gülle und Mist sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 % können ökologische Standards eingeführt werden. Der Nutzung von Monokulturen kann dabei beispielsweise damit begegnet werden, dass maximal 30 Masseprozent an Input von einer Fruchtart, Verzicht auf genetisch veränderte Energiepflanzen und eine Verbot

²³⁴ Marktforschungsstudie der Kleffmann Group 2012/2013

²³⁵ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

des Umbruchs von Dauergrünland gesetzlich geregelt wird. Hiermit wäre eine viel angemessenere und spezifizierte Regelung möglich. Anstatt Maismonokulturen können beispielsweise andere Feldfrüchte wie Sonnenblumen und Zuckerrüben für die Biogasproduktion nutzbar gemacht werden.

bb) Verdrängung der Nahrungsmittelindustrie

Oftmals wird die Ansicht vertreten, der Anbau von Energiepflanzen auf begrenzten Flächen konkurriere mit der Nahrungsmittelproduktion.

Eine echte Flächenkonkurrenz zwischen der Nahrungsmittelherzeugung und der Bioenergieproduktion besteht jedoch nicht und kann auch zukünftig vermieden werden.

Insgesamt verfügt Deutschland über 11,9 Millionen Hektar Acker- und 4,6 Millionen Hektar Grünland.²³⁶ **Dabei nimmt der Anbau von Futtermitteln mit rund 60 % den größten Anteil ein.**²³⁷ Nur 2,5 Millionen Hektar bzw. 21 % des Ackerlandes wurden 2012 für den Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt.²³⁸ Energiepflanzen nehmen nur 17,5 % der Anbauflächen in Anspruch.²³⁹

Daraus folgt, dass die Fläche zur Tierhaltung und des Anbaus von Futterpflanzen einen großen Teil der nutzbaren Fläche Deutschlands einnehmen.

Allein 59 Millionen Schweine haben deutsche Landwirte im letzten Jahr gemästet. Dabei wird das Fleisch von bis zu 20 Millionen Tieren letztlich nicht verbraucht, sondern als Abfall entsorgt.²⁴⁰ Derzeit wird fast ein Drittel aller erzeugten Lebensmittel weggeworfen, weil es beispielsweise an vernünftigem Transport, rechtzeitiger Verarbeitung oder Kühlung fehlt. Diese so genannten Nachernteverluste zwischen Landwirt und Verbraucher belasten nach Angaben des WWF die Umwelt unnötig und verschlimmern die weltweite Ernährungsfrage.²⁴¹ Eine Ursache sind die zu niedrigen Preise. Subventionen treiben die Landwirtschaftsbetriebe zu noch mehr „industrieller Massentierhaltung“ an.

²³⁶ Bundesregierung, Thema „Lassen sich Landbau für Energie und Landbau für Nahrungsmittel in Einklang bringen?“

²³⁷ Bundesregierung, Thema „Lassen sich Landbau für Energie und Landbau für Nahrungsmittel in Einklang bringen?“

²³⁸ Bundesregierung, Thema „Lassen sich Landbau für Energie und Landbau für Nahrungsmittel in Einklang bringen?“

²³⁹ Bundesregierung, Thema „Lassen sich Landbau für Energie und Landbau für Nahrungsmittel in Einklang bringen?“

²⁴⁰ Dokumentation mit dem Titel "Schweine für den Müllcontainer", Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und SWR-Fernsehen

²⁴¹ WWF, Beitrag vom 21.01.2011, „Vom Acker in den Abfall: Ein Drittel der Lebensmittel landet im Müll“

Solange Nahrungsmittel in diesem Umfang weggeschmissen werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Anbau von Energiepflanzen diesen Sektor verdrängt. Vielmehr spricht die erhebliche Vergabe von Agrarsubventionen trotz des verschwenderischen Umgangs mit Nahrungsmitteln dafür, dass erhebliche Einsparpotentiale zur Deckung einer nachfragegerechten Versorgung mit Lebensmitteln bestehen. Die tatsächlich nicht benötigte Fläche könnte vielmehr für den Bereich der Biomasse genutzt und so sinnvoll eingesetzt werden.

Biomasse hat zudem ein erhebliches Einsparpotential bezüglich der Flächennutzung. Bei der Herstellung von Biokraftstoffen fallen erhebliche Mengen an Futtermitteln als Nebenprodukt an.²⁴² Diese Koppelprodukte der Bioenergieproduktion, beispielsweise Rapsschrot oder Getreideschlempe, mindern so den Importbedarf an Eiweißfuttermitteln, allen voran Sojabohnen. Das schafft Entlastung auf den Futtermittelmärkten und reduziert den für den gesonderten Anbau von Futtermittel notwendigen Flächenbedarf.

Des Weiteren steht im umgekehrten Verhältnis Biomasse auch in Form von Reststoffen aus der Futter- und Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung, zum Beispiel Rübenblätter, Gülle, Mist und Nebenprodukte wie Kartoffelschalen. Landwirtschaft und Bioenergie müssen sich also keine Konkurrenz machen, sondern können gemeinschaftlich wirtschaften.

Fleisch sollte zu keinem Billigprodukt verkommen und landwirtschaftliche Fläche sinnvoll genutzt werden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang Fläche in doppelter Hinsicht unnötig verschwendet. Auch die Futteranbaufläche für die letztlich 20 Millionen weggeworfenen Schweine bleibt auf dieser Weise ungenutzt.

Forderung:

- Statt den Bereich der Biomasse durch das EEG 2014 einzuschränken, sollte zunächst an einer sinnvollen Nutzung und Verteilung der Flächen gearbeitet werden. Es wird daher gefordert, die Subventionierung für Massentierhaltung einzustellen und die Agrarsubventionen auf ein notwendiges Maß zu minimieren.

cc) Kosten

Es ist richtig, dass die Produktion von Energie aus Biomasse zunächst mehr Kosten pro Kilowattstunde verursacht als die Energieproduktion mit fossilen Brennstoffen. In der Berechnung wird jedoch bisher nicht berücksichtigt, dass die fossilen Rohstoffe nicht mit den verursachten externen Kosten belastet werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Biogasanlagen Wärme produzieren, hierdurch zusätzlich Einnahmen generieren und fossile Brennstoffe ersetzt werden können.

²⁴² Bundesregierung, Thema „Lassen sich Landbau für Energie und Landbau für Nahrungsmittel in Einklang bringen?“ Die folgenden Aussagen sind gleichfalls dieser Quelle zu entnehmen.

Es ist zudem nicht sachgerecht, bei Biomasse die gleiche Kostenbeurteilung wie bei Wind- oder Solarenergie zu Grunde zu legen. Bei Biomasse müssen die notwendigen Substratkosten berücksichtigt werden.

Vorteil bei der Nutzung der Biomasse bleibt dabei, dass die eingesetzten Kosten in Deutschland verbleiben und ländliche Räume fördern.

Biogas hat einen weiteren sehr gewichtigen Effekt. Durch die Verwendung von Rest- und Abfallstoffen sowie Gülle und Mist können diese Stoffe nicht ausgasen. Stattdessen werden Sie CO₂-neutral verwendet und leisten einen Beitrag gegen den wachsenden CO₂-Ausstoß. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund beachtet werden, dass die sonst entstehenden Gase in Form von Methan 23- bis 26-mal klimaschädlicher sind als CO₂.²⁴³ Durch die Biogasverstromung wird das durch die Verwertung entstehende Methan genutzt.

Zudem hat sich das innovative Marktsegment der Biomassevergasungsanlagen erst in den Jahren 2012 und 2013 entwickelt und mit einem jährlichen Zubau von ca. 10 MW nur sehr geringe Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Des Weiteren steht es im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung, dass die Förderung nur auf möglichst kleine Anlagen beschränkt werden soll. Zu beachten ist, dass die Stromerzeugungskosten sinken, umso größer die Anlagenleistung ist.²⁴⁴ Während Biogasanlagen mit Leistungen bis ca. 100 kW bei dem neu formulierten Gesetzesentwurf nicht wirtschaftlich betrieben werden können, weisen Anlagen mit höherer Leistung beim alleinigen Einsatz von Gülle Stromerzeugungskosten auf, die nur geringfügig von den Stromerlösen des EEG abweichen.²⁴⁵

b) Begrenzung der Einspeisevergütung - § 27 c Absatz 1

EEG-Entwurf:

Der Vergütungsanspruch soll gemäß § 27 c Absatz 1 des Referentenentwurfs für Neuanlagen über 100 kW nur für den Anlagenteil bestehen, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 % des Wertes der installierten Anlagenleistung entspricht. Im Übrigen sinkt die Vergütung auf den Monatsmarktwert.

Bewertung:

Es ist zwar richtig, dass die Anlagen möglichst bedarfsorientiert und flexibel betrieben werden sollen, jedoch wird dieser erhebliche Verlust nicht genügend durch andere Mechanismen ausgeglichen. Eine nicht flexible Nutzung der Anlage wird durch diese

²⁴³ Fachverband Biogas e.V., Thema. „Biogas kann’s – Argumente, Informationen und Potentiale“, S. 21

²⁴⁴ Fichtner, Gutachten zur Markt- und Kostenentwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse, S. 68

²⁴⁵ Fichtner, Gutachten zur Markt- und Kostenentwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse, S. 68

Regelung zukünftig mit dramatischen Vergütungseinbußen bestraft. Der Kapazitätzuschlag von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung pro Jahr gemäß § 32 b des Referentenentwurfs sowie die unter den Voraussetzungen des § 32 c des Referentenentwurfs von Bestandsanlagen beanspruchbare Flexibilitätsprämie können diesen Verlust nicht ausgleichen.

Forderung:

- Diese pauschale Regelung ist viel zu allgemein und undifferenziert. Betreiber werden entgegen des Ziels des EEG dazu gezwungen, ihre Anlagen nur mit der Hälfte der installierten Leistung zu fahren. Es bedarf einer im Einzelfall gerechteren Lösung.
- Der Kapazitätzuschlag sollte daher höher bemessen werden. Nur so können die erheblichen Eingriffe abgefedert und zugleich eine flexiblere Nutzung der Energie ermöglicht werden. Mit der Flexibilitätsprämie nach dem EEG 2012 wurde noch eine Prämie in Höhe von 130 €/kW für 10 Jahre gewährt. Des sollte für eine bestmögliche Förderung von Biomasse als Systemstabilisator beibehalten werden.

3) § 67 - Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

a) § 67 Absatz 1

EEG-Entwurf:

Gemäß § 67 Absatz 1 Referentenentwurf verringert sich die Anlagenvergütung auch für bereits vor dem 1.10.2014 in Betrieb genommene Anlagen auf den Monatsmarktwert, wenn die vor dem 1.10.2014 erreichte Höchstbemessungsleistung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Referentenentwurf überschritten wird. Die Vergütung wird auf die höchste bisherig erbrachte Bemessungsleistung begrenzt. Zudem wird der Luftreinhaltebonus für Bestandsanlagen gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 1 des Referentenentwurfs ersatzlos gestrichen.

Damit soll die nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung in Biogasanlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Betrieb genommen wurden, mengenmäßig begrenzt werden. Die Bundesregierung will damit die Flucht ins EEG 2009 oder EEG 2012 verhindern (Begründung Seite 166).

Bewertung:

Es handelt sich um eine ungerechtfertigte Verschlechterung für Bestandsanlagen.

Die Bundesregierung erschüttert hiermit das Vertrauen der Branche in den Fortbestand der staatlich festgeschriebenen Vergütungsansprüche, die nach § 21 EEG ab der Inbetriebnahme der Anlage für 20 Jahre festgeschrieben sind. Deren weitere Ressourcen können nicht weiter ausgeschöpft werden. Vielmehr wird damit bewirkt, dass vorhandene Anlagen nicht etwa verbessert und ausgebaut, sondern stattdessen neue Anlagen gebaut werden. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Anlagenbetreiber, die derzeit ihre Anlagen erweitern, um diese weiterzuentwickeln und vor allem um im Rahmen der Flexibilitätsprämie nachfrageorientiert Strom bereitzustellen, konnten bei der Aufnahme ihrer Planungen davon ausgehen, dass bis zum 1.01.2015 abgeschlossene Erweiterungen noch unter das EEG 2012 fallen.

Damit greift die Bundesregierung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in bestehende Anlagenkonzepte und Investitionen ein. Gemäß § 21 Absatz 2 des EEG können Anlagenbetreiber 20 Jahre auf den Erhalt der Vergütung vertrauen, die gesetzlich bei der Inbetriebnahme der Anlage vorgesehen waren.

Hierin könnte ein **verfassungsrechtlich nicht zulässiger Fall der echten Rückwirkung** vorliegen. Ob denkbare Änderungen der Rechtslage zu Lasten der durch das EEG vermittelten Ansprüche von Betreibern bestehender EE-Anlagen als eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen („echte Rückwirkung“) anzusehen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand des Kriteriums zu prüfen, ob der Sachverhalt, auf den mit einer Rechtsfolge eingewirkt wird, bereits abgeschlossen ist oder nicht.²⁴⁶ Eine echte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Als abgeschlossener Vorgang kann der aus wirtschaftlicher Perspektive entscheidende Vorgang der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage und die damit verbundene Investitionsentscheidung angesehen werden, für welche die Vergütungsregelung des EEG gerade einen Anreiz bieten soll. Daran anknüpfend liegt es nicht fern, hierbei von einer echten Rückwirkung auszugehen.²⁴⁷

Zumindest handelt es sich vorliegend um einen Fall unechter Rückwirkung, bei dem der Gesetzgeber an einen in der Vergangenheit begonnen aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt anknüpft.

Für Gesetze mit unechter Rückwirkung ist insbesondere im Rahmen des Vertrauensschutzes das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu beachten. Zwar besteht kein Schutz des Vertrauens in unendliches Fortbestehen der Rechtslage, jedoch ist gerade bei einem Sachverhalt, bei dem erhebliche Investitionen im Vertrauen auf eine bestimmte Vergütung nach dem EEG getroffen wurden, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besondere Beachtung zu schenken. In diesem Sinne wiegt der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz besonders schwer bei erheblichen Investitionen in Anlagen, welche sich erst amortisieren müssen. Gerade deswegen wurde die Regelung des § 21 EEG mit einer bestimmten Mindestdauer der gewährten

²⁴⁶ BVerfGE 72, 200/242 f.; BVerfGE 97, 67/79.

²⁴⁷ Vgl. Klinski, EEG-Vergütung: Vertrauensschutz bei künftigen Änderungen der Rechtslage?, 2009, S. 18.

Vergütung aufgenommen. Zusätzlich soll damit eine gewisse Planungssicherheit geschaffen werden.²⁴⁸

Das Bundesverfassungsgericht fordert besondere Anforderungen an einen Sachverhalt, bei dem im Nachhinein ein Anspruch begrenzt wird, der durch ein vorangegangenes Gesetz ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum gewährt worden ist.²⁴⁹ Dies gelte unabhängig davon, ob ein solcher Sachverhalt als echte oder unechte Rückwirkung zu qualifizieren ist.

Besonders zu berücksichtigen ist bei dem vorliegenden Sachverhalt, dass eine befristete gesetzliche Regelung, hier § 21 Absatz 2 EEG 2012, für Altanlagen vorzeitig aufgegeben wird. In diesen Fällen ist das Vertrauen der Beeinträchtigten besonders schutzwürdig. Der Anlagenbetreiber vertraut in diesen Fällen auf die Kontinuität einer Regelung, auf Grund derer altes Recht noch für eine bestimmte Zeit in Bezug auf einen eingegrenzten Personenkreis nach Prüfung der Vereinbarkeit der Fortgeltung mit dem öffentlichen Interesse aufrechterhalten werde. Der Gesetzgeber selbst hat mit einer der § 21 Absatz 2 EEG 2012 entsprechenden Regelung einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen. Um eine solche Regelung vorzeitig aufzuheben, genügt es nicht, dass sich für den Erlass der Regelung ursprünglich maßgebliche Umstände geändert haben. Es müsste darüber hinaus - vorausgesetzt, das Interesse der Betroffenen auf einen Fortbestand der Regelung sei schutzwürdig und habe hinreichend Gewicht - schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter zu erwarten sein, falls die Vorschrift bestehen bleiben soll.

Wie bereits dargelegt, genügen die Übergangsvorschriften diesen Anforderungen nicht. Bestimmte Altanlagen erhalten nicht mehr die ursprünglich für einen Zeitraum von 20 Jahren zugesagte Vergütung. Aufgrund langjähriger Planungen großer Projekte und hohen Investitionen ist das Vertrauen in den Bestand der Vergütung der Anlagenbetreiber hier vorrangig zu beachten. Durch diese Etablierung gesetzlich verbürgter Rahmenbedingungen sollten für Investoren verbindliche Anreize geschaffen werden, um Kapital in den Ausbau der Erneuerbaren Energien einzubringen.

Zu beachten ist zudem, dass bei einem Zubau der Anlage die Absenkung auf den Monatsmarktwert den Zubau schlechter stellen würde als den Bau einer neuen Anlage nach dem neuen Gesetzesentwurf des EEG im Sinne des § 27 Referentenentwurf. Insoweit geht die Regelung zu weit und ist eine faktische Investitionssperre. Insbesondere bei dem Erhalt des Luftreinhaltebonus wurde die Laufzeit an die Gesamtvergütungsdauer geknüpft. Die Betreiber von Biogasanlagen konnten daher insbesondere auf den besonderen Investitionsschutz des EEG davon ausgehen, dass der Bonus über die gesamte Laufzeit gewährt wird.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Unabhängig davon sind Effizienzsteigerungen politisch gewollt, zumal sie keinen erhöhten Substrateinsatz oder Flächenverbrauch mit sich bringen. Die enorme Benachteiligung des § 67 ist daher völlig unverständlich.

Forderung:

²⁴⁸ Lehnert in Altrock/Oschmann/Theobald, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 4. Auflage 2013, rn. 33

²⁴⁹ BVerfG, 15.3.2000 – 1 BvL 16/96 – u. a., BVerfGE 102, 68.

- § 67 Absatz 1 des Referentenentwurfs ist ersatzlos zu streichen.
- Alle bis zum 1.01.2015 angeschlossenen Erweiterungen müssen unter das EEG 2012 fallen. Zudem muss festgelegt werden, dass für Strom aus diesen Anlagen das EEG in der am 31.07.2014 geltenden Fassung maßgeblich ist.
- Der Luftreinhaltebonus muss für Bestandsanlagen erhalten bleiben.
- Auf Anlagen, die von Biomethananlagen versorgt werden, welche vor dem 23. Januar 2014 den Netzanschluss beantragt hatten und bis zum 31.12.2016 in Betrieb gehen muss das EEG 2012 weiterhin anwendbar bleiben.

b) Wegfall des Landschaftspflegebonus - § 67 Absatz 2 Nr. 2

EEG-Entwurf:

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 des Referentenentwurfs wird der ursprünglich unter § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2012 gewährte Bonus ab dem 1.08.2014 für Anlagen, die vor dem 1.01.2012 in Betrieb genommen wurden, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

Bewertung:

Mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1.08.2014 sollen die Einsatzstoffe, von denen auch der Landschaftspflegebonus abhängt, neu bestimmt werden. Dies würde für eine Vielzahl von Anlagenbetreibern zur Folge haben, dass diese die Zusatzvergütung nicht mehr wahrnehmen könnten, da auf die neuen Bedingungen nicht mehr ausreichend reagiert werden könnte. Biogasanlagenbetreiber können ihr Substratkonzept nicht in dieser kurz bemessenen Zeit anpassen, da bereits Verträge mit bestimmten Laufzeiten vereinbart sind.

Insbesondere die Betreiber von Bestandsanlagen mussten nicht mit einer unterjährigen Einschränkung dieser Regelung rechnen. Im Rahmen der Novellierung des EEG im Jahr 2009 wurde die bisher geltende Definition des Landschaftspflegematerials eingefügt. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Gesetzesmaterialien explizit ausgeführt, dass diese Definition nur für Neuanlagen gilt und keine Änderung der bislang geltenden Rechtslage in Bezug auf den Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 bewirkt.

Der Gesetzgeber war sich daher völlig im Klaren darüber, dass hiermit Vertrauen in den neu definierten Begriff, sowie die abweichende Behandlung für Altanlagen geschaffen wird.

Infolge dessen kann nicht, wie in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs ausgeführt wird, von einer „Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage“ ausgegangen werden.²⁵⁰ **Es handelt sich vielmehr um einen verfassungsrechtlich sehr bedenklichen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechtspositionen und bedarf daher einer längeren Übergangsregelung.**

Es werden zudem nicht „ungerechtfertigte Vergütungserlöse“ generiert. Die Anlagenbetreiber haben diesen Bonus in Ihre Kalkulationen aufgenommen, gerade auch um in die Effizienzsteigerung ihrer Biogasanlage zu reinvestieren.

Zudem ist zu beachten, dass keine Regelungen zu Übergangsvorschriften getroffen wurden. Ohne eine explizite Stichtagsregelung kann es zu Rückforderungen bereits gezahlter und möglicherweise längst verwendeter Beträge kommen.

Forderung:

- Es wird daher eine genaue Regelung gefordert, ab welchem Tag kein Bonus mehr gewährt wird. Von dem Ausschluss des Bonus muss jedoch der Anbau von nachhaltigen und ökologisch angebauten Rohstoffen ausgenommen werden. Hier sind Einschnitte unangemessen.

4) Übergangsbestimmung - § 66

a) § 66 Absatz 3

EEG-Entwurf:

Gemäß § 66 Absatz 3 Referentenentwurf wird die Vergütung nach dem EEG 2012 nur noch gewährt, wenn bis zum 22.01.2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage vorlag und diese bis zum 1.01.2015 in Betrieb gegangen ist.

Bewertung:

Diese Übergangsfrist ist zu kurz bemessen und knüpft zudem an Voraussetzungen an, die bereits jetzt vorliegen müssten.

Biogasprojekte benötigen in der Regel eine Vorlaufzeit von ein bis drei Jahren. Insofern greift die vorgeschlagene Regelung erhebliche in den Vertrauensschutz ein. Der bereits dargestellte besondere Vertrauensschutz, den § 21 Absatz 2 EEG begründet, ist auch bei Anlagen zu beachten, deren Inbetriebnahmedatum bereits in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes

²⁵⁰ S. 199 des Referentenentwurfs vom 18.02.2014

fällt. Der Vertrauensschutz setzt dabei zeitlich gerade nicht erst mit der Inbetriebnahme der Anlage ein. **Auch in der Planungsphase befindliche Projekte müssen unter den Schutz des Rechtsstaatsgebots fallen.** Die in der Regel länger währenden Vorlaufzeiten bei der Realisierung des Projekts müssen hinreichend in den Übergangsbestimmungen Ausdruck finden. Es müssen beispielsweise zunächst geeignete Grundstücke gefunden, Baurechte erlangt und die notwendigen Anlagen errichtet werden.

Forderung:

- Ein realitäts- und praxisnaher Vertrauensschutz ist daher dringend notwendig. Die bereits getroffenen Planungen und Projektierungen sind stark gefährdet. Um dem Vertrauensschutz Genüge zu tun, müssen alle Projekte, bei denen bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder den Bau getätigt wurden, bei der Neugestaltung dieser Regelung berücksichtigt werden. Insoweit muss beachtet werden, dass die Fertigstellung von Bioenergieanlagen nach erfolgter Genehmigung weitere ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt.
- Wir schlagen daher vor, die Regelung wie folgt neu zu gestalten.

„Die Regelungen des EEG 2012 gelten für alle Anlagen, die zum Tag des Inkrafttretens des EEG 2014 alle Unterlagen zur vollständigen Antragsstellung gemäß des Anlagenspiegels der jeweiligen Landesgesetzgebung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht haben und bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden.“²⁵¹

Insoweit können sich die Anlagenbetreiber zumindest noch auf die Fristen für die Einreichung der Genehmigungen einstellen und werden diesbezüglich nicht vor vollendete Tatsachen mit dem Erlass des Gesetzes gestellt.

b) § 66 Absatz 2 - Abschaffung der Neu-Inbetriebnahme

EEG-Entwurf:

Gemäß § 66 Absatz 2 Referentenentwurf ist für Anlagen die bereits vor dem 1.08.2014 in Betrieb genommen wurden und zu keinem Zeitpunkt Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben der neue „Inbetriebnahme-Begriff“ des § 3 Nr. 17 des Referentenentwurfs anzuwenden. Danach ist „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung

²⁵¹ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas zu verstehen.

Bewertung:

Aus der Neuregelung des § 66 Absatz 2 des Referentenentwurfs folgt, dass für Erdgas-Blockheizkraftwerke die nach dem 31.07.2014 auf Biomethan umgestellt werden, nur noch die Grundvergütung des EEG 2014 gezahlt wird.

Diese massive Einschränkung würde bestehende Biomethanerzeugungsanlagen in ihrer Existenz gefährden, weil die Laufzeit der Abnahmeverträge für Biomethan zur Verwendung von Blockheizkraftwerken zwischen 2 und 5 Jahren beträgt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen neue Abnehmer gefunden werden. Die wichtigste Kundengruppe - auf Biomethan umstellende Blockheizkraftwerke - würde mit der vorgeschlagenen Regelung wegfallen. Darüber hinaus wird auch Vor-Ort-Verstromungsanlagen mit geringen Wärmenutzungsmöglichkeiten die Option genommen, künftig auf die Biogaseinspeisung umzustellen.

Dies widerspricht wiederum den Zielen des EEG. Es wäre für die Energiewende neben dem Bau neuer Anlagen ebenfalls von hoher Bedeutung, dass bisher für fossile Rohstoffe genutzte Anlagen umgestellt werden und so einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Insbesondere ist zu beachten, dass Blockheizkraftwerke und Kraftwärmekopplung den besten Wirkungsgrad mit 70 bis 80 % haben.²⁵² Die Umstellung auf effektive und umweltschonende Anlagen dient der Erreichung der Klimaschutzziele und der Energiewende hin zu 100 % Erneuerbare Energien und zugleich dem Abbau klimaschädlicher Anlagen. Gerade Technologien mit einem so hohen Wirkungsgrad müssen daher unterstützt werden.

Die Umstellung der Anlagen könnte zudem einen Beitrag zur Stellung von Residuallast beitragen. Dies ist die Differenz zwischen Nachfragelast und der Einspeisung von fluktuierenden Erneuerbaren Energien. Biogas-Blockheizkraftwerke sind hierfür aufgrund der Bereitstellung flexibler Einheiten besonders geeignet. Im Jahr 2020 ist mit 94 Stunden pro Jahr an negativer Residuallast zu rechnen. Diese Stunden würden sich auf 23 ein- oder mehrstündige Intervalle an 23 Tagen im Jahr verteilen.²⁵³ Bereits im Jahr 2030 würde ein Ausgleichsbedarf von 45 TWh jährlich unter Beachtung des Ziels der hundertprozentigen Nutzung Erneuerbarer Energien bestehen. Heute stellt Biogas bereits 22 TWh im Jahr bereit.²⁵⁴ Der Ausgleichsbedarf an Leistung liegt bei 50 GW. Die installierte Leistung von Biogasanlagen liegt heute bei 3,2 GW. Hierdurch wird deutlich, dass eine Förderung in diesem Bereich sowohl für den Ausbau bestehender Anlagen, als auch neuer Anlagen erforderlich ist. Durch die richtige Auslegung von Biogas-Blockheizkraftwerken könnten 15 GW erreicht werden.

²⁵² Bundesregierung, „Glossar zu Energie“, zu finden unter:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie.html>

²⁵³ Biogasjournal, Ausgabe Februar 2014, S. 18

²⁵⁴ Biogasjournal, Ausgabe Februar 2014, S. 18

Forderung:

- Daher sollten für eine Umstellung von Erdgas-Blockheizkraftwerke als Bestandsanlagen bei einer Umstellung auf Biomethan weiterhin die EEG Regelungen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galten.

5) Flexibilitätsprämie für Altanlagen - § 32 c

EEG-Entwurf:

Die bisher unter § 33 i EEG 2012 geregelte Flexibilitätsprämie wird nunmehr unter § 32 c des Referentenentwurfs für Altanlagen neu gefasst. Nunmehr bemisst sich die Flexibilisierungsprämie je nach der installierten Leistung. Zudem wird die Prämienvergütung in Absatz 2 Nr. 2 b) Referentenentwurf von einer Höchstgrenze der Bemessungsleistung abhängig gemacht.

Bewertung:

Besonders nachteilig wirkt sich hierbei aus, dass mit der neuen Regelung nunmehr nur noch die Reduzierung der Stromproduktion honoriert wird. Grund hierfür ist, dass nur dann ein Bonus gewährt wird, wenn die Bemessungsleistung in einem Jahr nicht mehr als das 0,7fache der vor dem 1.10.2014 erreichten Höchstbemessungsgrenze der Anlage beträgt.

Statt der Flexibilitätsprämie wird daher nur noch eine Kapazitätsprämie gewährt.

Es wird bereits jetzt von einer „Abwrackprämie“ bzw. einer „Abregelungsprämie“ für Altanlagen geredet. Altanlagen werden hierdurch in enormer Weise belastet. Zudem widerspricht die Regelung dem Ziel des EEG. Insbesondere darf dabei nicht außer Betracht gelassen werden, dass Biomasse als Systemstabilisator gerade im Bereich der bedarfsorientierten Stromerzeugung unbedingt gefördert werden muss. Nicht zuletzt unter Betrachtung des Ausbauziels der Bundesregierung im Bereich der Wind- und Solarenergie. Die Einschränkungen sind daher an dieser Stelle besonders für Altanlagen erheblich. Damit wäre der Weg in die Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes völlig versperrt.

Bereits geschaffenes Potential würde hiernach ungenutzt bleiben. Die Nutzung des großen bereits geschaffenen Potentials an gesicherter und flexibler Leistung aus Biogasanlagen würde unmöglich gemacht.

Dies widerspricht völlig dem Ziel des EEG und jeder wirtschaftlichen Betrachtung. Die Neuregelung stellt ein drastisches Beispiel dafür dar, dass fossile Kraftstoffe durch den Gesetzesentwurf geschützt werden sollen.

Auch an dieser Stelle wird der Biomasse als notwendiger Regelenergie nicht hinreichend Rechnung getragen. Ein auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem setzt physikalisch steuerbare Kraftwerke neben den nicht steuerbaren Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie eine Besicherung gegen Ausfälle voraus. Versorgungssicherheit kann nur durch die Schaffung kostenträchtiger Speicher gewährleistet werden. Das Ziel der Bundesregierung, die Kosten der Energiewende gering zu halten, wird daher gerade durch die Förderung des Ausbaus von Bestandsanlagen im Bereich der Biomasse erreicht. Biomasse kann diese Leistung mit geringeren Kosten durch eine flexible und bedarfsorientierte Nutzung erbringen und zudem Regelenergie, Systemdienstleistungen und eine gesicherte Leistung anbieten.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke, welche bisher nicht von der Flexibilisierungsprämie umfasst sind. Diese können durch ein Herunterfahren der Anlagen Leistungen reduzieren und somit Schwankungen ausgleichen. Dem Interesse der Bundesregierung würde durch eine Erweiterung der Prämie auf diese Anlagen geholfen, da Energie bedarfsgerechter Angeboten werden kann.

Biogasanlagen können das produzierte Biogas speichern und durch den Zubau von zusätzlichen Blockheizkraftwerken die Leistung bedarfsgerecht erhöhen, ohne dabei die absolut produzierte Spitzenlast zu erhöhen. Hierfür ist die Flexibilitätsprämie des EEG 2012 für Bestandsanlagen sehr gut geeignet und sollte dem Interesse der Bundesregierung an einer Begrenzung der Kosten entsprechen. Insofern sind die erheblichen Einschränkungen völlig unverständlich.

Zudem ist zu beachten, dass die von der Bundesregierung erhofften Einspareffekte hierdurch nicht umgesetzt werden. Nach Berechnungen des deutschen

Biomasseforschungszentrums sind die Einsparungen sehr niedrig oder sogar negativ.²⁵⁵

Zudem wäre die Prämie nur für Anlagen mit einer niedrigen Vergütung im hohen Leistungsbereich sinnvoll. Bei diesen Anlagen käme es durch diese Regelung sogar zu einer Überförderung.

Dies steht zudem im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag geforderten bedarfsorientierten Betrieb zur Nutzung der Vorteile zur Systemstabilität und den in Meseberg beschlossenen Eckpunkten zum EEG der deutschen Bundesregierung am 23. August 2007. Auch hiernach sollte es zentrale Aufgabe sein,

„für bestehende und neue Anlagen Anreize zu erhöhen, die Stromerzeugung flexibler am Markt auszurichten.“

Die zu § 67 des Referentenentwurfs angestellten Überlegungen zur Frage der unverhältnismäßigen Verletzung des Vertrauensschutzes greifen auch hier. Mit der Regelung des § 33 i EEG 2012 hat der Gesetzgeber für Investoren eine wichtige Vertrauensgrundlage geschaffen, welche durch die Regelung des § 32 c Absatz 1 des Referentenentwurfs in

²⁵⁵ Fachverband Biogas e.V., „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des BMWI mit Stand vom 18.02.2014

unverhältnismäßiger Weise verletzt wird. Es bestehen daher auch für diese Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Im Übrigen ersparen Investitionen in Biogas Kapazitätzahlungen für fossile Kraftwerke und Investitionen in Speicher- und Backup-Kraftwerke. Die Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes stellt mit 2 bis 4 Cent pro kWh die derzeit günstigste Form des Ausbaus flexibler Stromerzeugungskapazitäten dar. Da Biogasanlagen auch aus dem Stillstand sehr kurze Anfahrtszeiten haben und keinen Minimalbetrieb benötigen, sind sie als Flexibilitätsoption zudem besser geeignet als Kohlekraftwerke.

Forderung:

- Wir fordern, die Ausweitung der Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke.
- Bereits geschaffene Potentiale sollten auch weiterhin genutzt und dementsprechend vergütet werden. Insofern sollte die Flexibilitätsprämie, wie sie bisher in § 33 i EEG geregelt ist, für Altanlagen beibehalten werden.

6) Flexibilisierung von Neuanlagen - § 32 b

EEG-Entwurf:

Gemäß § 32 b des Referentenentwurfs beträgt der Anspruch für die Bereitstellung flexibel installierter Leistung in Algen zur Erzeugung von Strom aus Biogas ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt 40 Euro pro installierter Leistung und Jahr.

Bewertung:

Die bisher in § 33 i EEG 2012 vorgesehene Flexibilitätsprämie wird für Neuanlagen abgeschafft. Stattdessen gewährt § 32 b Referentenentwurf einen „Flexibilitätszuschlag“.

Die bisherige Regelung hat sich für Biogasanlagen als sachgerechte Lösung mit hohem Wert für die Energiewende erwiesen.

Forderung:

- Die bisherige Regelung zur Flexibilitätsprämie gemäß § 33 i EEG 2012 ist beizubehalten.

- Wir fordern, die zudem, wie bereits unter Ziffer 4 ausgeführt, auch für Neuanlagen, dass die Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke ausgeweitet wird.

7) § 27 c) EEG 2012 - Gasaufbereitungsbonus

EEG-Entwurf:

In dem bisher geltenden EEG 2012 ist unter § 27 c Absatz 2 ein Bonus für besonders aufbereitetes Biomethan vorgesehen.

Bewertung:

Der bisher in § 27 c Absatz 2 EEG 2012 vorgesehene Gasaufbereitungsbonus ist in dem neuen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregierung begründet dies mit dem Erfordernis zur Kostenbegrenzung und der damit notwendigen Beendigung der zusätzlichen Förderung der Gasaufbereitung.²⁵⁶

Diese Begründung ist unter Betrachtung des Ziels des EEG nicht nachvollziehbar. Die besondere Bedeutung von Biogas wurde bereits ausführlich aufgezeigt. Insbesondere ist zu beachten, dass Biomethan gut geeignet ist, um positive und negative Regelenergie bereitzustellen. Das EEG soll gerade wichtige Energieträger für die Erneuerbaren Energien zu gewinnen und deren Weiterentwicklung und Ausbreitung zu fördern.

Die Erneuerbaren Energien sollen durch das EEG wettbewerbsfähig werden. Neue Technologien verursachen zunächst höhere Kosten für deren Weiterentwicklung. Dies ist normal. Gerade Biomasse als flexible, speicherbare und regulierende Energie sollte besonders gefördert werden.

Biogas in Erdgasqualität ist bisher immer vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium unterstützt worden. Biomethan ist zu 100 % Regel- und Speicherenergie. Es ist der einzige regenerative erzeugte und verfügbare Energieträger, der im Erdgasnetz speicherfähig ist. Die bisher anfallenden höheren Kosten im Vergleich zu anderen nachhaltigen Rohstoffen zeigen gerade auf, dass eine Förderung in diesem Bereich noch erforderlich ist.

Der Koalitionsvertrag sieht selbst vor, dass mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Kapazitätsmechanismen entwickelt werden müssen, welche die fluktuierenden Erneuerbaren Energien ausgleichen.²⁵⁷ Durch die Streichung des Gasaufbereitungsbonus handelt die Bundesregierung diesem Ziel eindeutig zu wider. Mit der Förderung von Wind- und

²⁵⁶ Begründung des Referentenentwurfs Seite 160

²⁵⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Seite 41

Solarenergie müssen auch mögliche Technologien zur Speicherung von Biogas entwickelt und ausgebaut werden. Mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gehen Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit notwendig einher.

Wie bei allen Umwelttechnologien sinken die Kosten durch verbesserte und effiziente Technologien. Solche Innovationen werden jedoch dann nicht erfolgen, wenn die Gasaufbereitung wegen der höheren Kosten nicht mehr stattfindet. Dies kann nicht das Ziel des Gesetzesentwurfs sein. Erdgas ist aktuell auf einem historisch billigen Stand. Erdgas kostet in Deutschland durchschnittlich nur 6,48 Cent pro Kilowattstunde.²⁵⁸ Für Biogas wird ein Preis von durchschnittlich 8,1 Cent pro Kilowattstunde gezahlt.²⁵⁹ Dies wird sich jedoch zukünftig ändern. Bis dahin muss Biomethan in diesem schwierigen Marktumfeld unterstützt werden.

Investitionen in Biogas ersparen zudem Kosten für Netzausbau und Engpassmanagement. Biogasanlagen sind regional verteilt und können zuverlässig Strom und Wärme an die Endkunden liefern. Damit entfallen Kosten für den Ausbau der Netze, für die Kompensationen durch Durchleitungsverluste und für die Abregelung von Anlagen bei Netzengpässen. Daher sind die Kosten ohne Unterstützung dieser Technologie weitaus höher als die Förderung.

Ohne diesen Bonus würde sich die Nutzung von Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr lohnen. Es käme zu einer Abwicklung der Nutzung dieses Energieträgers.

Forderung:

- Der Bonus muss auch in einem neuen EEG beibehalten werden.

8) Anlagenbegriff - § 3 Nr.1

EEG-Entwurf:

Gemäß § 3 Nr. 1 EEG sind „Anlagen“

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“

Bewertung:

²⁵⁸ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Energiepreise/EnergiepreisentwicklungPDF_5619001.pdf?__blob=publicationFile

²⁵⁹ Bundesnetzagentur, Biogas- Monitoring- Bericht 2011

Die Erweiterungen bestehender Anlagen, die eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, dürfen nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruches führen. Daher muss klargestellt werden, dass es sich insoweit um getrennte Anlagen handelt. Sonst würden ungerechtfertigter Weise die harten Degressionsvorschriften des EEG Anwendung finden, obwohl es sich um 2 getrennte Anlagen handelt.

Forderung:

- Wir empfehlen, den Anlagenbegriff für den Bereich der Biomasse zu präzisieren. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 23.10.2013²⁶⁰ festgestellt, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage in Sinne des § 3 Nr. 1 EEG bilden und nicht erst unter den Voraussetzungen des § 19 EEG 2009 vergütungsrechtlich fiktiv zu einer Anlage gefasst werden.
- Da für die Beachtung der Degressionsvorschriften entscheidend ist, wie die neu hinzugebauten Generatoren behandelt werden, empfehlen wir insoweit, eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen.

9) § 6 Absatz 5 - Technische Vorgaben

EEG-Entwurf:

Die Anforderungen an technische Einrichtungen wurden durch die Regelung des § 6 Absatz 5 des Referentenentwurfs erweitert. Bisher ist in § 6 Absatz 4 Nr. 1 EEG 2012 geregelt, dass die hydraulische Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage betragen muss. Diese Regelung ist unter Absatz 5 unverändert beibehalten wurden.

Bewertung:

Dies ist jedoch praxisfern und behindert sowohl die Errichtung von Güllekleinanlagen sowie deren Flexibilisierung. Dies stellt ein erhebliches Investitionshindernis dar. Gülle ist in wesentlich kürzerer Zeit vergoren und emittiert kaum noch klimaschädliches Methan. Durch eine Verkürzung der First könnte ohne weiteres der Aufwand für Gär- und Lagerbehälter minimiert und so die Investitionsbereitschaft erhöht werden.

Forderung:

²⁶⁰ BGH, Urteil vom 23.10.2013 - VIII ZR 262/12

- Insoweit schließen wir uns dem Vorschlag des Fachverbandes Biogas an und fordern, dass die Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers entfällt, wenn der Betreiber durch eine jährliche Bestimmung des Restgaspotentials oder der vergärbaren organischen Trockensubstanz durch ein entsprechend zertifiziertes Büro nachweist, dass das Restgaspotential 1,5 nicht übersteigt.²⁶¹

10) § 27 b - Vergärung von Gülle

EEG-Entwurf:

Gemäß § 27 b EEG 2012 ist der Erhalt des Gülle-Bonus davon abhängig, dass die installierte Leistung am Standort der Anlage höchstens 75 Kilowatt beträgt.

Bewertung:

Die Flexibilisierung von Güllekleinanlagen wird durch die verwendete Definition in § 27 b des Referentenentwurfs behindert. Eine installierte Leistung von 75 kW ist dabei zu gering angesetzt. Bei einer Flexibilisierung wird die installierte Leistung einer Anlage erhöht, ohne die Bemessungsleistung zu erhöhen. Würde eine Anlage von 75 kW installierter Leistung flexibilisieren, würde sie aus der Vergütungsklasse herausfallen.

Forderung:

- Die Klasse der Güllekleinanlagen sollte lediglich an die Anforderung geknüpft sein, dass die Bemessungsleistung maximal 75 kW beträgt, so dass eine Flexibilisierung möglich wird.

11) Fernsteuerbarkeit - § 22 a

EEG-Entwurf:

Für den Bereich der Biomasse wurde die Regelung zur Fernsteuerbarkeit nach § 22 a Nr. 2, b EEG erweitert. Die Marktprämie kann daher nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Anlage im Sinne des § 22 b des Referentenentwurfs fernsteuerbar ist.

Bewertung:

²⁶¹ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

Bisher sind nur Biogasanlagen fernsteuerbar, die auch Regelenergie anbieten. Nach der neuen Regelung müssten alle Anlagen zum Erhalt der Marktprämie in eine solche Fernsteuerung investieren. Diese ist jedoch erheblich aufwändiger als Fernsteuerungssysteme für Wind und Photovoltaik. Sinnvoll ist es daher, nur für Anlagen, welche auch Regelenergie bereitstellen, ein Fernsteuerungssystem verbindlich zu fordern. Wenn die Fernsteuerbarkeit eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie ist, könnte es geschehen, dass viele bisher direkt vermarkteten Bioenergieanlagen in die EEG-Einspeisevergütung zurückkehren, weil die Anlagen bisher nicht fernsteuerbar sind und ein Ausbau erhebliche finanzielle Kosten bedeuten würde.

Forderung:

- Für bestehende Biogasanlagen darf die Fernsteuerbarkeit keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie sein.

12) § 27 a - Förderung der Vergärung

EEG-Entwurf:

Für Strom, welcher aus der Vergärung von Bioabfällen gewonnen wird, ist in § 27 a nach wie vor ein besonderer Technologie-Bonus vorgesehen.

Bewertung:

Die Förderung für das Verfahren der Vergärung ist positiv und weiterhin unbedingt zu unterstützen. Jedoch gibt es mittlerweile viele Verfahren zur Aufbereitung von Biogenen Stoffen. Hierzu zählen beispielsweise die Pyrolyse, die Vergasung, die hydrothermale Carbonisierung sowie mechanische Aufbereitungsverfahren. Die Förderung sollte daher nicht ausschließlich auf eine Technologie begrenzt sein. Auch diese innovativen Verfahren stellen Energieträger zur Verfügung, die dezentral zur Grund- und Spitzenlastabdeckung beitragen können.

Forderung:

- Es sollte in § 27 a EEG 2014 eine technologieoffene Bemessungsleistung aufgenommen werden. Hierdurch werden der Ausbau und die Effizienzsteigerung verfahrensunabhängig vorangebracht und ein größtmöglicher Ausbau ermöglicht.

V. Kosten für die Netzverträglichkeitsprüfung

Richtig stellt die Clearingstelle fest, dass nach dem Gesetzeswortlaut (§ 5 Abs. 6 Referentenentwurf) nicht erkennbar ist, von wem die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung zu tragen sind.

Hier muss eine praxisnahe Regelung getroffen werden, wonach die Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung und ihre Offenlegungspflicht unentgeltlich vornehmen.

C. Fazit

Der Gesetzesentwurf basiert bereits auf falschen Grundannahmen. Er kann folglich weder das Ziel der Kostensenkung noch des Ausbaus Erneuerbarer Energien erreichen. Es bedarf einer Analyse der tatsächlichen derzeitigen Situation und auf dieser Grundlage einer Anpassung des Referentenentwurfs an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Bundesregierung fördert mit dem Referentenentwurf nicht die Energiewende, sondern schafft einen Bestandsschutz für fossile Kraftwerke. Wie bereits dargelegt, werden die Erneuerbaren Energien mit dem Referentenentwurf ausgebremst. Der Atomausstieg bis 2022 ist beschlossen. Die zwingende Folge ist, dass die nicht mehr durch die Nutzung von Kernenergie bereitgestellten Energiemengen nicht durch Erneuerbare Energien, sondern fossile Energieträger abgedeckt werden. Dies steht im direkten Widerspruch zu der von der Bundesregierung angestrebten Minimierung der CO₂-Emissionen. Zudem besteht ein Widerspruch zu dem von der Bundesregierung in der Begründung zum Referentenentwurf ausgeführten Ziel, die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen zu machen.

Mit dem Referentenentwurf wird die Bundesregierung allenfalls eine minimale Absenkung der EEG-Umlage erreichen, die tatsächlichen Stromkosten für den privaten, gewerblichen und industriellen Endverbraucher aber erhöhen.

Die günstigste Art der Stromproduktion, die Onshore-Windenergie, wird blockiert.

Die effizienteste Möglichkeit der dezentralen Eigenerzeugung von Strom wird absurderweise vereitelt.

Das Potential der Photovoltaik zur Senkung der Regelenergiekosten und zur dezentralen Eigenstromerzeugung wird verkannt.

Die Bundesregierung ignoriert ihre eigenen Erkenntnisse zu den externen Kosten und der Subventionierung der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Dies ist insbesondere unter

dem Aspekt der steigenden CO₂-Immissionen in Deutschland irrsinnig (2012: 1,1 % mehr als in 2011; 2013: ca. 2 % mehr als 2012).

Die Bundesregierung setzt das Gelingen der Energiewende insgesamt aufs Spiel, indem sie die Förderung der Erneuerbaren Energien zu früh und zu drastisch kappen will. Die dadurch entstehenden volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden stehen in keinem Verhältnis zur allenfalls minimalen Absenkung der EEG-Umlage, welche ohnehin nicht zur Senkung der Stromendverbraucherpreise führen wird.

Diese Schäden trägt der deutsche Steuerzahler und Stromverbraucher.

Der Zubau wird in den kommenden Jahren drastisch sinken. Die Energiewende ist aber auf einen hohen Zubau angewiesen, zumal Strom aus Erneuerbaren Energien auch die Bereiche Mobilität, Wärme und Kälte versorgen muss. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn auch in diesen Bereichen Strom aus Erneuerbaren Energien verwendet wird.

Die Bundesregierung scheint ihre Ziele im Sektor Elektromobilität von einer Million Fahrzeugen bis 2020 bereits abgeschrieben zu haben. In diesem Bereich strebt sie nach eigener Aussage eine Technologieführerschaft an. Tatsächlich lässt sie sich von China und anderen Industriestaaten weit abhängen und beschränkt sich auf eine reine Schaufensterpolitik. Dadurch wächst der Vorsprung anderer Länder Tag für Tag.

Die Erneuerbaren Energien stehen kurz vor der Wettbewerbsfähigkeit. Die herkömmliche Energiewirtschaft mit fossilen und nuklearen Energieträgern war niemals wettbewerbsfähig, denn deren externe Kosten waren in den Strompreisen nie enthalten, sondern wurden immer vom deutschen Steuerzahler getragen.

Als Umweltminister bekannte sich Sigmar Gabriel noch zum Klimaschutz und zur Energiewende. Resultat waren ein Anteil von 25 % Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch und drastisch sinkende Börsenstrompreise. Als Minister für Wirtschaft und Energie setzt er nun allein die Interessen der fossilen Energiewirtschaft durch.

Die FDP hat gezeigt, wie die Wähler eine Politik gegen die Erneuerbaren Energien beantworten. Mit einer Politik für mehr Kohle und eine größere Abhängigkeit von russischem Erdgas wird niemand Wahlen gewinnen.

Die Kosten der Energiewende sollten zunächst die Verursacher der Umwelt- und Klimaschäden tragen. Es ist widersinnig, dass Kohlekraftwerke und der Kohlebergbau weitgehend von der EEG-Umlage befreit bleiben, während etwa Nutzer selbst erzeugten Solarstroms zur Kasse gebeten werden sollen. Die Pläne der Bundesregierung stellen die Energiewende insgesamt in Frage. Neue Biogasprojekte werden vollständig verhindert - und das in Zeiten, in denen die hohe Importabhängigkeit von russischem Erdgas immer riskanter wird.

Die rückwirkende Belastung von Bestandsanlagen ist verfassungsrechtliche äußerst fragwürdig.

Die beachtlichen Exportchancen - insbesondere in den Bereichen Windenergie, Biogasproduktion, -aufbereitung und -einspeisung - werden völlig ignoriert.

Auf dem Strommarkt sind die Erneuerbaren Energien global die mit Abstand am stärksten wachsende Größe. Sie tragen mit mehr als der Hälfte des Zubaus zur Stromerzeugungskapazität bei. Dies macht aber auch eins deutlich: Für ein starkes Wachstum der Erneuerbaren Energien werden stabile Rahmenbedingungen gebraucht. Andernfalls gerät der Ausbau ins Stocken, wie beispielsweise die Entwicklung in einigen Staaten Südeuropas gezeigt hat.²⁶²

Die Bundesregierung hat sich am 1.04. darauf geeinigt, ersetzende Windenergieanlagen (Repowering) nicht in den Zielkorridor einzubeziehen. Zudem soll die Erweiterung bestehender Biogasanlagen weiterhin möglich bleiben. Diese Zugeständnisse sind zu begrüßen, reichen aber bei weitem nicht aus, um die Energiewende in die richtige Richtung zu lenken. Der Verzicht auf Zielkorridore ist letztlich die gesamtwirtschaftlich optimale Lösung. Im Hinblick auf Biogasanlagen ist zu bedauern, dass die Bundesregierung die hohe Bedeutung neuer Biogasanlagen nach wie vor nicht erkennt. Es reicht nicht, Erleichterungen für Bestandsanlagen zuzugestehen. Ohne neue Biogasanlagen wird die Bundesregierung die Probleme eines stetig steigenden Anteils fluktuierender Energien kaum lösen.

Die Politik hat den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung und kommender Generationen zu dienen. Dem widerspricht der Referentenentwurf, indem er durch starke Einschränkungen der Förderung den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausbremst und somit langfristig auch den Fortbestand und Ausbau fossiler, teilweise ineffizienter Kohlekraftwerke fördert.

Die Mehrheit der Bevölkerung will einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien als die Bundesregierung.²⁶³ Die gesamte Belastung durch Stromendverbraucherpreise und externe Kosten wird sowohl für die Bevölkerungsmehrheit als auch für Industrie und Gewerbe durch einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien gesenkt und nicht erhöht.

Daran muss sich die Bundesregierung orientieren und nicht an den Interessen einer Minderheit von Betreibern fossiler Kraftwerke.

Wir würden uns über die Möglichkeit einer Anhörung unseres Verbandes zum Referentenentwurf sehr freuen.

²⁶² Agentur für Erneuerbare Energien, Pressemitteilung vom 11.03.2014

²⁶³ Umfrage der Agentur für Erneuerbare Energien, abrufbar unter:

<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz2/akzeptanz-umfrage/umfrage-2013-buerger-befuerworten-energiewende-und-sind-bereit-die-kosten-dafuer-zu-tragen9>